

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 20204 — 2722/55

Bonn, den 21. Oktober 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 143. Sitzung am 24. Juni 1955 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die vom Bundesrat zu § 5 des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes beschlossenen Änderungen sind, wie aus Nummer 5 a) und 5 b) der Anlage 2 ersichtlich ist, jeweils mit einer besonderen Begründung versehen. Zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich daraus ergeben könnten, hat der Bundesrat in seiner 144. Sitzung am 8. Juli 1955 beschlossen, die getrennten Begründungen für die beiden Änderungsvorschläge zu § 5 durch eine zusammengefaßte Begründung zu ersetzen, die ich aus der Anlage 3 zu entnehmen bitte.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist aus der Anlage 4 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes

Inhaltsübersicht

Grundvorschrift	§ 1
Erster Teil: Die Leistungen	
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften . . .	§§ 2 bis 11
Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften für Werkleistungen und Ver- pflichtungen zum Abschluß von Verträgen	§§ 12 bis 14
Dritter Abschnitt: Rechtliche Wirkungen der Leistungsanforderung . . .	§§ 15 bis 18
Vierter Abschnitt: Leistungsvorbereitungen . .	§ 19
Fünfter Abschnitt: Pflichten der Beteiligten . .	§§ 20 bis 22
Sechster Abschnitt: Die Abgeltung	§§ 23 bis 35
Siebenter Abschnitt: Verjährung	§ 36
Zweiter Teil: Verfahren	
Erster Abschnitt: Durchführung der Anforde- rung	§§ 37 bis 48
Zweiter Abschnitt: Festsetzung von Entschädi- gung und Ersatzleistung . .	§§ 49 bis 65
Dritter Teil: Manöver und andere Übungen . . .	§§ 66 bis 79
Vierter Teil: Ordnungswidrigkeiten und Straf- bestimmungen	§§ 80 bis 81
Fünfter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften .	§§ 82 bis 88

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Grundvorschrift

§ 1

Leistungen können angefordert werden

1. zur Verhütung oder Beseitigung eines öffentlichen Notstandes, soweit dessen Auswirkungen über den Bereich eines Landes hinausgehen oder, soweit hinreichende Anhaltspunkte erkennbar sind, hinausgehen können. Als öffentlicher Notstand gelten insbesondere
 - a) gemeine Gefahren wie Überschwemmungen, Brände und Explosionsunglücke,
 - b) eine erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bundesgebiet,
 - c) eine Gefahr, durch die von außen der Bestand des Bundes entweder unmittelbar oder mittelbar im Rahmen seiner Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit bedroht wird;
2. für Zwecke der Verteidigung;
3. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet;
4. zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen einer Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke der Nummern 1 und 2 notwendig ist.

Erster Teil

Die Leistungen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Als Leistungen können angefordert werden

1. die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung;
2. die Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grund-

stücken zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung;

3. für Zwecke des § 1 Nr. 1 die Überlassung von Funkanlagen zum Gebrauch oder zum Mitgebrauch. Soweit die Beseitigung eines öffentlichen Notstandes auf keine andere Weise möglich ist, können diese Anlagen ganz oder teilweise in Betrieb genommen werden, wobei die der Genehmigung der Anlage durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen beigefügten technischen Auflagen (Bedingungen) eingehalten werden müssen;
4. die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmer-Einrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch;
5. die Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen;
6. die Überlassung beweglicher Sachen zu Eigentum, sofern der Verbrauch oder ein langdauernder Gebrauch der Sache notwendig ist;
7. die Duldung von Einwirkungen auf unbewegliche Sachen;
8. Werkleistungen nach Maßgabe des § 12 und des § 14 Abs. 1;
9. der Abschluß von Verträgen nach Maßgabe des § 13 und des § 14 Abs. 2.
(2) Bei Anforderungen nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 7 sind nur solche Veränderungen an der Sache zulässig, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen wieder beseitigt werden können; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Anforderungen für Zwecke des § 1 Nr. 1 Buchstabe c erfolgen.

(3) Leistungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 9 können nur auf bestimmte Zeit, und zwar Leistungen nach Nummern 1 bis 5 längstens für die Dauer von zwei Jahren und Leistungen nach Nummer 9 längstens für die Dauer von sechs Monaten verlangt werden. Eine neue Anforderung ist zulässig.

§ 3

(1) Leistungen können nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

(2) Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 8 und 9 dürfen nicht angefordert werden,

wenn sie nach anderen gesetzlichen Ermächtigungen angeordnet werden können.

(3) Bei allen Anforderungen sind die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie dem wesentlichen innerdeutschen und Ausfuhrbedarf der Bundesrepublik ist Rechnung zu tragen. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

(4) Wohnräume, die für den angemessenen Eigenbedarf des Besitzers und der zu seinem Hausstand gehörenden Personen erforderlich sind, dürfen nur zur Beseitigung eines öffentlichen Notstandes angefordert werden. Zur Deckung des unentbehrlichen Wohnbedarfs dienende Räume dürfen hierbei nur angefordert werden, wenn ausreichende anderweitige Unterbringung gesichert ist.

(5) Gewinnungs-, Fertigungs- und Handwerksbetriebe dürfen nicht angefordert werden. Unzulässig ist es auch, anstelle eines solchen Betriebes die zu seiner Fortführung unerläßlichen Sachen anzufordern.

(6) Alle Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem Betroffenen vermeidbare Nachteile entstehen. Auf den eigenen Lebensbedarf des Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 4

(1) Zu Leistungen können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes mit ihren im Bundesgebiet belegenen Vermögensgegenständen herangezogen werden. Gehören ihnen Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, oder Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik eingetragen sind, so können sie auch dann herangezogen werden, wenn das Schiff sich außerhalb des Bundesgebietes befindet.

(2) Zu Leistungen können nicht herangezogen werden

1. ausländische Staatsangehörige, soweit nach Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen;
2. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind;

3. Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie deren Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind oder kirchlichen Aufgaben dienen;

4. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs notwendigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;

5. die Bundespost und die Bundesbahn hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachen und Rechte;

6. Betriebe der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und der Abwasserbeseitigung hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachen und Rechte;

7. andere lebenswichtige Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde.

(3) Soweit Gebäude oder bewegliche Sachen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen oder erzieherischen Aufgaben oder dem Unterricht dienen, dürfen sie nur zur Verhütung oder Beseitigung von öffentlichen Notständen angefordert werden; dasselbe gilt hinsichtlich der dem gleichen Zweck dienenden Gebäude oder beweglichen Sachen der Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Jugendwohlfahrt, der Kriegsoffer und der Blinden und hinsichtlich der unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände dienenden Gebäude und beweglichen Sachen. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten oder andere der Gesundheitspflege dienende Einrichtungen dürfen ebenfalls nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken angefordert werden.

§ 5

(1) Leistungen können nur Behörden anfordern, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden (Anforderungsbehörden). Zu Anforderungsbehörden können auch Bundesbehörden bestimmt werden. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, für welches Gebiet die Anforderungsbehörde zuständig ist, für welche Zwecke (§ 1) sie Leistungen anfordern darf,

welche Arten der Leistungen (§ 2 Abs. 1) und, soweit sie für die Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zuständig ist, welche Gegenstände sie anfordern darf. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes Anforderungsbehörden der Länder, so kann die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzuges erfordert.

(3) Anforderungsbehörden, die keine staatlichen Behörden sind, handeln kraft staatlichen Auftrags unter Haftung des Auftraggebers. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Anforderungsbehörden bestimmt werden, tritt in Ländern, in denen ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, an dessen Stelle der leitende Beamte der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Die Verwaltungskosten der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden vom Lande erstattet.

§ 6

(1) Die Anforderungsbehörden fordern die Leistungen auf Antrag von Bedarfsträgern an. In dem Antrag sind der Grund der Anforderung, Art und Umfang des durch die Anforderung zu deckenden Bedarfs und der Zeitpunkt für die Bewirkung der Leistung anzugeben.

(2) Die Bedarfsträger werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, soweit Landesbehörden als Bedarfsträger bestimmt werden sollen.

(3) In dringenden Fällen kann die Anforderungsbehörde für die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Zwecke Leistungen auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch ohne Antrag des Bedarfsträgers anfordern, sofern der Bedarf durch Überlassung von Wohnraum oder Hausrat gedeckt werden muß.

§ 7

(1) Leistungsempfänger ist der Bedarfsträger.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 kann die Anforderungsbehörde als Leistungsempfänger

denjenigen bestimmen, dem der Wohnraum oder der Hausrat zum Gebrauch überlassen werden soll.

§ 8

(1) Der Leistungspflichtige wird von der Anforderungsbehörde bestimmt. Die Anforderungsbehörde kann die Bestimmung der einzelnen Leistungspflichtigen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband übertragen, wenn in deren Bezirk eine Mehrzahl von gleichartigen Leistungen erbracht werden soll und die Übertragung zur Beschleunigung der Anforderung erforderlich ist.

(2) Leistungspflichtiger ist

1. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
2. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, dem ein dingliches oder ein persönliches Recht zusteht, das zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung der Sache berechtigt;
3. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Eigentümer der Sache;
4. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Inhaber der Werkstatt, des Betriebs oder des Verkehrsunternehmens;
5. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, wer durch den Vertrag verpflichtet werden soll.

§ 9

(1) Kann ein Leistungsbescheid, der sich auf eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bezieht, dem Leistungspflichtigen nicht oder nicht ohne eine ihren Zweck gefährdende Verzögerung zugestellt werden, so kann er demjenigen zugestellt werden, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

(2) Kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Leistungsbescheid, der sich auf eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezieht, nicht dem Leistungspflichtigen zugestellt werden, so kann er dem Leiter der Werkstatt, des Betriebs oder des Verkehrsunternehmens und, wenn auch bei ihm diese Voraussetzungen vorliegen, seinem Stellvertreter oder dem Leiter einer örtlich selbständigen Abteilung zugestellt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 treten dieselben rechtlichen Wirkungen ein, wie wenn der Leistungsbescheid dem Leistungspflichtigen zugestellt wäre.

§ 10

Bei der Anforderung einer nicht verbrauchbaren Sache wird vermutet, daß eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, bei der Anforderung einer verbrauchbaren Sache, daß eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 erfolgt.

§ 11

(1) Der Eigentümer kann eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 verlangen, wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt ist und ihm die Leistung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung nicht zugemutet werden kann. Zuständig bleibt die Behörde, die auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 angefordert hat.

(2) Wer zur Nutzung einer Sache berechtigt ist, kann der Anforderung eines Teils dieser Sache zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung widersprechen und die Anforderung der ganzen Sache verlangen, wenn sein wirtschaftliches Interesse an der Ausübung seines Rechts durch die Anforderung des Teils entfallen oder unverhältnismäßig vermindert werden würde.

(3) Der Eigentümer kann der Anforderung eines Teils der Sache zu Eigentum widersprechen und die Anforderung der ganzen Sache zu Eigentum verlangen, wenn der andere Teil für ihn keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Wert hätte.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Werkleistungen und Verpflichtungen zum Abschluß von Verträgen

§ 12

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 können unbeschadet der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Anforderungen darauf gerichtet werden, daß

1. in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmte Erzeugnisse dieses Betriebs gewonnen, in üblicher Weise bearbeitet, verarbeitet, eingelagert oder befördert werden;
2. in einem Betrieb, der Ernährungsgüter herstellt, die ihm gelieferten Erzeugnisse in üblicher Weise bearbeitet, verarbeitet oder eingelagert und dort auch die bei gleichgearteten Betrieben hergestellten Erzeugnisse eingelagert werden;

3. ein Verkehrsunternehmen mit seinen Beförderungsmitteln Beförderungen ausführt oder ausführen läßt;
4. ein Verkehrsunternehmen die seinem Betrieb dienenden Anlagen oder ein Träger der Bau- und Unterhaltungslast eine Verkehrsanlage ändert, verstärkt, erweitert oder wiederherstellt.

§ 13

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Anforderung darauf gerichtet werden, daß ein Verkehrsunternehmen mit dem Leistungsempfänger einen Vertrag über solche Leistungen abschließt, wie sie ein Verkehrsunternehmen dieser Art zu bewirken pflegt.

§ 14

(1) Zur Verhütung oder Beseitigung eines öffentlichen Notstandes können auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Anforderungen auch darauf gerichtet werden, daß

1. in einer Gaststätte, die gewerbsmäßig Verpflegung verabfolgt, oder in einem ähnlichen Betrieb Mahlzeiten und andere Verpflegung zubereitet oder verabreicht werden;
2. in einer Werkstatt Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden;
3. Besitzer von Beförderungsmitteln, auch soweit es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt, Beförderungen übernehmen oder ausführen lassen.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 können auch in der Weise angefordert werden, daß von dem Inhaber der Gaststätte oder des ähnlichen Betriebs verlangt wird, mit dem Leistungsempfänger einen Vertrag über die Zubereitung oder Verabfolgung von Mahlzeiten und anderer Verpflegung abzuschließen.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtliche Wirkungen der Leistungsanforderung

§ 15

Eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bewirkt nicht, daß Rechtsverhältnisse erlöschen, die den Leistungspflichtigen gegenüber Dritten zur Nutzung der Sache berechtigen. Der Leistungspflichtige ist jedoch von

der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus einem Miet- oder Pachtverhältnis befreit, solange ihm durch die Anforderung die Nutzung der Sache in vollem Umfang entzogen wird.

§ 16

Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 dürfen auch diejenigen, die nicht Leistungspflichtige sind, Rechte zur Nutzung der Sache nicht ausüben, soweit diese den Rechten des Leistungsempfängers entgegenstehen würden. § 15 gilt sinngemäß.

§ 17

(1) Auf Grund einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger die angeforderte Sache herauszugeben. Übt ein anderer die tatsächliche Gewalt über die Sache aus, so ist auch dieser zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Der Leistungsempfänger erwirbt das Eigentum an einer verbrauchbaren Sache, sobald er auf Grund der Anforderung in ihren Besitz gelangt. War der Leistungsempfänger bereits im Besitz der Sache, bevor der Leistungsbescheid nach § 39 zugestellt worden ist, so erwirbt er das Eigentum erst mit der Zustellung.

(3) Wird eine nicht verbrauchbare Sache angefordert, so erwirbt der Leistungsempfänger das Eigentum an der Sache, sobald der Leistungsbescheid gegenüber dem bisherigen Eigentümer vollziehbar geworden ist (§ 40 Abs. 2).

(4) Werden Sachen aus einem Vorrat angefordert, so hat der Leistungspflichtige Sachen von mittlerer Art und Güte aus dem Vorrat auszusondern und herauszugeben. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Mit dem Eigentumserwerb nach Absatz 2 oder 3 erlöschen die bisherigen Rechte an der angeforderten Sache und die persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Sache berechtigen. Im Falle des Absatzes 3 gilt bis zum Eigentumserwerb des Leistungsempfängers § 15 sinngemäß.

§ 18

Der Leistungsbescheid auf Grund einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 gilt als bindendes Vertragsangebot des Leistungspflichtigen. Eine Annahme des Angebots hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen gegenüber unverzüglich zu erklären.

VIERTER ABSCHNITT

Leistungsvorbereitungen

§ 19

(1) Der Leistungspflichtige ist zu Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Vorbereitung der Leistung notwendig sind. Die Anforderungsbehörde kann von dem Leistungspflichtigen auch Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Vorführung von Pferden und Landfahrzeugen verlangen.

(2) Anforderungsbehörde für die Leistungsvorbereitungen nach Absatz 1 ist die für die Anforderung der Leistung zuständige Behörde.

FÜNFTER ABSCHNITT

Pflichten der Beteiligten

§ 20

(1) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige die angeforderte Leistung rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig zu bewirken. Ist kein Zeitpunkt oder keine Frist für die Leistung bestimmt, so ist sie unverzüglich zu erbringen.

(2) Erfüllt der Leistungspflichtige die ihm gegenüber dem Leistungsempfänger obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat er dem Leistungsempfänger den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die Nichterfüllung bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht zu vertreten hat. Aus Mängeln einer angeforderten Sache kann eine solche Ersatzpflicht nur hergeleitet werden, wenn der Leistungspflichtige den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Dem Leistungspflichtigen steht ein Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der ihm geschuldeten Gegenleistung zu verweigern, nicht zu.

(4) Hat der Leistungsempfänger auf eine zum Gebrauch angeforderte Sache Verwendungen gemacht, so kann er hierfür Ersatz insoweit verlangen, als die Verwendungen zur Erhaltung der Sache notwendig waren oder der Wert der Sache im Zeitpunkt ihrer Rückgabe durch die Verwendungen erhöht ist. Der Anspruch richtet sich gegen den Leistungspflichtigen; ist dieser nicht Eigentümer, so richtet sich der Anspruch gegen den Eigen-

tümer, es sei denn, daß im Verhältnis zwischen diesem und dem Leistungspflichtigen der Leistungspflichtige die Aufwendungen zu tragen hat. Fütterungskosten werden nicht erstattet.

(5) Der Leistungsempfänger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen; im Falle der Wegnahme ist er verpflichtet, die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu versetzen. § 258 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

§ 21

(1) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und dem Leistungspflichtigen ihren Empfang auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(2) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist der Leistungsempfänger zur Rückgabe der Sache an den Leistungspflichtigen nach Ablauf der für den Gebrauch, den Mitgebrauch oder die sonstige Nutzung bestimmten Frist oder bei Beendigung der Anforderung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet. Ist dem Leistungsempfänger bekannt, daß der Leistungspflichtige nicht zum Besitz der Sache berechtigt ist, so kann sich der Leistungsempfänger durch die Herausgabe an die Anforderungsbehörde von dieser Verpflichtung befreien. Die Anforderungsbehörde hat die Sache an den zum Besitz Berechtigten herauszugeben.

(3) Die Verpflichtungen des Leistungsempfängers, für die empfangene Leistung eine Entschädigung zu zahlen oder Ersatz zu leisten, bestimmen sich nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts.

§ 22

Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 2 über die Pflichten des Leistungspflichtigen gelten sinngemäß für den nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Herausgabepflichtigen. Ihm ist gleichfalls der Empfang der Leistung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

SECHSTER ABSCHNITT

Die Abgeltung

§ 23

(1) Im Falle der Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach dem für vergleichbare Leistun-

gen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt bemißt. Fehlt es an vergleichbaren Leistungen oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, so ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Die Entschädigung ist für die Zeit bis zur Rückgabe der angeforderten Sache oder, wenn die Rückgabe der angeforderten Sache unmöglich wird, bis zum Eintritt des Umstandes zu gewähren, der die Unmöglichkeit der Rückgabe zur Folge hat; bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ist anstelle des Zeitpunktes der Rückgabe der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Verpflichtung zur Unterlassung oder zur Duldung wegfällt. Die Entschädigung ist in der Regel in monatlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen.

(2) Im Falle der Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung für den Verlust des Eigentums zu zahlen, die sich nach dem gemeinen Wert der Sache in dem Zeitpunkt bemißt, in dem er das Eigentum an der Sache erwirbt. Wird die Entschädigung nicht innerhalb von sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gezahlt, so ist sie von diesem Zeitpunkt an mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(3) Bei der Bemessung der Entschädigung werden Mängel der Sache nur berücksichtigt, wenn der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen die Mängel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei der Überlassung erkennbar waren, innerhalb von zwei Wochen seit der Überlassung, bei anderen Mängeln innerhalb von zwei Wochen seit der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit der Überlassung erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

§ 24

Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach §§ 23 und 30 abgegolten sind, hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit bei einer gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten eine solche Entschädigung gerechtfertigt und angemessen erscheint. Für entgangenen Gewinn und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung stehen, ist eine Entschädigung nur zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten

dringend geboten erscheint. Die üblichen Umzugskosten sind in jedem Falle zu ersetzen.

§ 25

(1) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten und Tarifen bemißt.

(2) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 hat der Leistungsempfänger für Leistungen, die auf Grund des Vertrages erbracht werden, eine nach Absatz 1 zu bemessende Entschädigung zu zahlen, sofern nicht ein Entgelt vereinbart ist.

§ 26

(1) Die Entschädigung nach § 23 kann nur verlangen

1. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 der Eigentümer; die Entschädigung steht dem Mieter oder Pächter zu, wenn er nicht nach § 15 Satz 2 von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist;
2. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Nutzungsberechtigte;
3. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Eigentümer.

Dinglich an der Sache Berechtigte sind nach Maßgabe des § 30 auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

(2) Eine Entschädigung nach § 24 können verlangen der Eigentümer, sonstige an der Sache zur Nutzung Berechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte und diejenigen, die auf Grund eines persönlichen Rechts die Sache besitzen.

(3) Die Entschädigung nach § 25 kann der Leistungspflichtige verlangen.

§ 27

Für Leistungsvorbereitungen (§ 19) sowie für Schäden, die infolge einer Beschlagnahme (§ 46) entstehen, ist dem Leistungspflichtigen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 28

(1) Kann der Leistungsempfänger eine angeforderte Sache, zu deren Rückgabe er verpflichtet ist, nicht zurückgeben oder gibt er sie in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurück, so hat er dem Eigentümer Ersatz zu leisten.

(2) Kann die Sache nicht zurückgegeben werden, so bemißt sich die Höhe der Ersatzleistung nach dem gemeinen Wert der Sache im Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückgabeanpruchs (§ 21 Abs. 2 Satz 1). Eine vor diesem Zeitpunkt eingetretene Wertminderung, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht, bleibt bei der Bemessung unberücksichtigt.

(3) Wird die Sache in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurückgegeben, so bemißt sich die Höhe der Ersatzleistung nach den für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten. Bei der Bemessung ist eine durch die Instandsetzung nicht zu behebende Wertminderung zu berücksichtigen. Die Höhe der Ersatzleistung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den die Sache ohne die Verschlechterung oder Beschädigung im Zeitpunkte der Rückgabe gehabt hätte.

(4) Für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Zeit, für die Entschädigung nach § 23 Abs. 1 gewährt wird, ist kein Ersatz zu leisten.

(5) Eine Ersatzleistung durch Herstellung in Natur kann nicht verlangt werden.

§ 29

Hat die Anforderungsbehörde einen anderen als einen Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt (§ 7 Abs. 2), so hat der Leistungsempfänger Ersatz nach § 28 Abs. 1 nur zu leisten, wenn sich eine Ersatzpflicht bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergibt.

§ 30

(1) Erlischt infolge einer Leistungsanforderung ein Recht an der angeforderten Sache, so besteht es an den Forderungen des Eigentümers auf Entschädigung und auf Ersatzleistung fort.

(2) Soweit infolge einer Leistungsanforderung ein Recht an der angeforderten Sache in anderer Weise beeinträchtigt wird, gilt Absatz 1 sinngemäß. Kann das Recht an einer Forderung nicht bestehen, so hat der Berechtigte Anspruch auf Befriedigung aus den in Absatz 1 bezeichneten Forderungen des Eigentümers; der Anspruch bemißt sich nach dem Betrag, um den das Recht, wenn es nicht infolge der Anforderung beeinträchtigt worden wäre, den Wert der Nutzung des angeforderten Gegenstandes während der Dauer der Anforderung mindern würde.

(3) Ist eine Entschädigung wegen einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu gewähren, so erstrecken sich Grundpfandrechte, Reallasten und öffentliche Lasten auf den Entschädigungsanspruch in gleicher Weise wie auf eine Mietzinsforderung.

(4) Ist eine Entschädigung oder Ersatzleistung wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken eines mit einem Grundpfandrecht oder einer Reallast belasteten Grundstücks oder von Zubehörstücken eines mit einer Schiffshypothek belasteten eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung.

§ 31

(1) Körper- und Gesundheitsschäden, Schäden durch Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung anderer als der angeforderten Sachen sowie Haftpflichtschäden, die der Leistungspflichtige, seine Erfüllungsgehilfen oder der nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Herausgabepflichtige infolge der Erfüllung einer auf der Anforderung beruhenden Leistung erleiden, hat der Bedarfsträger den Geschädigten angemessen zu ersetzen, soweit diese nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.

(2) Für Körper- und Gesundheitsschäden gelten die §§ 843 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Bei der Bemessung des Ersatzes für Sachschäden sind die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Trifft die Ersatzpflicht nach Absatz 1 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 32

In den Fällen der §§ 28, 31 ist der Leistungsempfänger zur Ersatzleistung nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht des Leistungsempfängers beruht, gegen andere Personen zustehen.

§ 33

Die Bemessung der Entschädigung und Ersatzleistung unterliegt den bestehenden Preisvorschriften.

§ 34

(1) Eine Entschädigung nach den §§ 23 bis 25 und 27 sowie eine Ersatzleistung nach den §§ 28 und 29 wird nicht gezahlt, soweit einem Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten infolge der Anforderung Vermögensvorteile erwachsen.

(2) Hat in den Fällen der §§ 24 und 28 bis 31 bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Eine Pflicht zur Ersatzleistung nach den §§ 28, 29 und 31 besteht nicht, wenn der Schaden auch ohne die Anforderung eingetreten wäre.

§ 35

(1) Hat die Anforderungsbehörde einen anderen als einen Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt (§ 7 Abs. 2) und erfüllt dieser seine Verbindlichkeiten nicht binnen sechs Wochen seit ihrer Fälligkeit, so haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der Bedarfsträger; im Falle des § 29 haftet er jedoch nur nach Maßgabe des § 28.

(2) Soweit der Leistungsempfänger nach § 29 zum Ersatz nicht verpflichtet ist, trifft die in § 28 vorgesehene Ersatzpflicht den Bedarfsträger.

(3) Soweit der Bedarfsträger den Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten nach Absatz 1 befriedigt, gehen dessen Ansprüche gegen den Leistungsempfänger auf den Bedarfsträger über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(4) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 32 sinngemäß.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verjährung

§ 36

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht. Die §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

(2) Auf die Verjährung anderer nach diesem Gesetz begründeter Ansprüche sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

Zweiter Teil

Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Durchführung der Anforderung

§ 37

Leistungen werden von der Anforderungsbehörde durch Leistungsbescheid angefordert.

§ 38

Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen der Grund der Anforderung, die Anforderungsbehörde, der Gegenstand der Leistung, der Bedarfsträger, der Leistungspflichtige und im Falle des § 7 Abs. 2 der Leistungsempfänger bezeichnet werden. Bei einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9 ist die Dauer der Leistung anzugeben. Der Leistungsbescheid soll ferner die gesetzliche Grundlage der Anforderung bezeichnen und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 39

(1) Der Leistungsbescheid ist dem Leistungspflichtigen (§ 8) zuzustellen. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 vor, so kann der Leistungsbescheid den in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Personen zugestellt werden.

(2) Der Leistungsbescheid soll auch allen der Anforderungsbehörde bekannten Personen zugestellt werden, die durch die Anforderung in ihren Rechten betroffen werden.

§ 40

(1) Bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 wird der Leistungsbescheid mit seiner Zustellung vollziehbar. Dasselbe gilt, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Überlassung einer verbrauchbaren Sache zu Eigentum angefordert wird.

(2) Bei Anforderung einer nicht verbrauchbaren Sache zu Eigentum nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ordnet die Anforderungsbehörde die Vollziehung des Leistungsbescheides an, sobald dieser für alle ihr bekannten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist. Erfolgt die Anforderung zur Erfüllung einer Aufgabe nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c, so wird der Leistungsbescheid mit seiner Zustellung vollziehbar, wenn dies im Leistungsbescheid angeordnet wird.

§ 41

Leistungsvorbereitungen nach § 19 können mündlich oder mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden.

§ 42

Zur Sicherung des Beweises soll, soweit es sachdienlich und unter den gegebenen Umständen möglich ist, der Zustand einer angeforderten Sache durch Sachverständige festgestellt und ihr Wert geschätzt werden. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zuzustellen ist.

§ 43

Bietet der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger zu angemessenen Bedingungen den Abschluß eines Rechtsgeschäfts an, auf Grund dessen die angeforderte Leistung fortan zu erbringen ist, und erscheint die Erfüllung des Rechtsgeschäfts hinreichend gesichert, so ist der Leistungsbescheid aufzuheben, wenn der Leistungsempfänger den Abschluß des Rechtsgeschäfts ohne berechtigten Grund ablehnt.

§ 44

(1) Fallen die Voraussetzungen der Anforderung weg, so hat die Anforderungsbehörde

1. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 auf Antrag des Leistungsempfängers oder des Entschädigungsberechtigten die Beendigung der Anforderung anzuordnen, wenn die Anordnung bei Abwägung der Interessen des Leistungsempfängers und des Entschädigungsberechtigten tunlich erscheint;
2. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auf Antrag des Leistungspflichtigen eine Anordnung zu erlassen, kraft deren dieser das Eigentum an der angeforderten Sache wieder erwirbt, sofern die Sache sich noch im Eigentum und im Besitz des Leistungsempfängers befindet und er die Sache nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 benötigt;
3. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf Antrag des Leistungspflichtigen diesen von der Erbringung weiterer Leistungen zu entbinden;
4. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 auf Antrag des Leistungspflichtigen diesem das Recht einzuräumen, den Vertrag zu kündigen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind dem Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 anstelle des Leistungspflichtigen dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen. Sie werden wirksam, sobald sie für diese unanfechtbar geworden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die für die Anforderung einer Sache zu Eigentum geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der dem Leistungsempfänger zu zahlenden Entschädigung ist der Betrag der auf Grund der Anforderung nach § 23 Abs. 2 gezahlten Entschädigung zugrunde zu legen. Eine in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung des Wertes der Sache ist zu berücksichtigen.

§ 45

(1) Auf die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, die nach diesem Gesetz angefordert werden, sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechend anzuwenden. Gegen Leistungsempfänger, die Bedarfsträger sind, darf der Verwaltungszwang nicht angewandt werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist die Anforderungsbehörde oder die Behörde, die von der obersten Landesbehörde bestimmt wird, zu deren Geschäftsbereich die Anforderungsbehörde gehört. Die Vollstreckungsbehörde kann die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

§ 46

(1) Die Anforderungsbehörde kann zur Sicherstellung einer anzufordernden Leistung die Beschlagnahme der Sache anordnen, auf die sich ein zu erlassender Leistungsbescheid beziehen soll. Die Beschlagnahme wird mit der Zustellung der Anordnung an denjenigen wirksam, der bei einer Anforderung Leistungspflichtiger sein würde.

(2) Die Beschlagnahme bewirkt, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmte Sache insoweit unwirksam sind, als sie dem mit den ergehenden Anforderungen verfolgten Zweck zuwiderlaufen; auch dürfen wesentliche Veränderungen an der Sache ohne Genehmigung der Anforderungsbehörde nicht vorgenommen werden. Den Rechtsgeschäften in diesem Sinne stehen auch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gleich.

(3) Beschlagnahmen werden unwirksam, wenn die Leistung nicht innerhalb von drei Monaten angefordert wird.

§ 47

(1) Für die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Leistungsbescheide gilt die Verwaltungsgerichtsordnung vom (Bundesgesetzbl. I S.).

(2) Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. § 81 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sind ausgeschlossen.

§ 48

Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) bewirkt.

ZWEITER ABSCHNITT

Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung

§ 49

Entschädigung und Ersatzleistung auf Grund des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes werden durch Behörden festgesetzt, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden. Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 50

Wer Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistung erhebt, hat der nach § 49 zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob und welche anderen Personen nach seiner Kenntnis ein Recht auf die Entschädigung oder Ersatzleistung geltend machen oder geltend machen können. Die Erklärung ist dem Zahlungspflichtigen und den als Berechtigte benannten Personen zuzustellen.

§ 51

(1) Vor der Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung hat die nach § 49 zuständige Behörde durch einen Vorschlag auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Beteiligte sind der Zahlungspflichtige und die der nach § 49 zuständigen Behörde bekannten Berechtigten.

(2) Kommt eine Einigung zustande, so hat die nach § 49 zuständige Behörde diese zu beurkunden und den Beteiligten eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zuzustellen.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die nach § 49 zuständige Behörde die Höhe der Entschädigung oder der Ersatz-

leistung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(4) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem die nach § 49 zuständige Behörde, der Zahlungspflichtige, der Zahlungsempfänger und die zulässigen Rechtsmittel anzugeben sind. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

(5) Besteht bei der nach § 49 zuständigen Behörde Ungewißheit über die Person des Zahlungsempfängers, so hat sie anzuordnen, daß der als Entschädigung oder Ersatzleistung zu zahlende Geldbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist.

§ 52

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 51 Abs. 2 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 51 Abs. 3 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

(3) Gegen Leistungsempfänger, die Bedarfsträger sind, ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, soweit nicht zwischenstaatliche Verträge eine andere Regelung vorsehen.

§ 53

Die nach § 51 vereinbarten oder festgesetzten Entschädigungen oder Ersatzleistungen unterliegen der Preisüberwachung nach den hierfür bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 54

(1) Ist dem Leistungsempfänger bekannt, daß ein Recht an der angeforderten Sache besteht, das gemäß § 30 an den Forderungen auf Entschädigung oder auf Ersatzleistung

fortbesteht oder einen Anspruch auf Befriedigung aus diesen Forderungen gewährt, so hat er, auch wenn eine Anordnung nach § 51 Abs. 5 nicht getroffen ist, den zu zahlenden Geldbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Das gleiche gilt, wenn ein solches Recht aus dem Grundbuch oder dem Schiffsregister ersichtlich oder bei der Anforderungsbehörde angemeldet worden ist.

(2) Ist das Recht ein Grundpfandrecht oder eine Reallast, so ist Absatz 1 in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 nicht anzuwenden. Das gilt sinngemäß, wenn das Recht eine Schiffshypothek ist.

(3) Jeder Beteiligte kann sein Recht an dem hinterlegten Betrag gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit geltend machen oder die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Betrag hinterlegt worden ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren sind sinngemäß anzuwenden; ist die Hinterlegung durch die Anforderung eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder durch die Anforderung einer Sache veranlaßt, auf die sich ein Grundpfandrecht oder eine Schiffshypothek eines Beteiligten erstreckt, so sind auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung sinngemäß anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß, wenn die Hinterlegung auf Grund einer Anordnung nach § 51 Abs. 5 erfolgt ist und die Voraussetzungen einer Hinterlegung nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen.

§ 55

(1) Hat der Entschädigungsberechtigte im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der nach § 49 zuständigen Behörde gemäß § 50 erklärt, daß er infolge der Anforderung eine Verpflichtung zur Übereignung der Sache nicht erfüllen könne oder daß ihm die Sache zur Sicherung übereignet sei, so hat die Behörde anzuordnen, daß der Entschädigungsbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter gegenüber der Behörde Rechte aus einem Rechtsverhältnis der in Satz 1 bezeichneten Art angemeldet hat.

(2) Im Verhältnis zwischen den Beteiligten tritt der hinterlegte Betrag an die Stelle der

Sache. Im übrigen bestimmen sich die Rechte auf den hinterlegten Betrag nach dem zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnis.

§ 56

(1) Durch Hinterlegung in den Fällen des § 51 Abs. 5 und der §§ 54, 55 wird der Zahlungspflichtige von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Die Pflicht zur Hinterlegung nach § 51 Abs. 5 und den §§ 54, 55 entfällt, soweit eine Einigung der Beteiligten über die Auszahlung nachgewiesen ist.

(3) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, bleiben unberührt.

§ 57

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann bei den nach § 49 zuständigen Behörden Vertreter des Finanzinteresses bestellen.

(2) Der Vertreter des Finanzinteresses ist Beteiligter am Festsetzungsverfahren im Sinne des § 51, sofern er nicht auf die Beteiligung verzichtet.

§ 58

(1) Ist ein Festsetzungsbescheid von einer unteren oder mittleren Verwaltungsbehörde erlassen worden, so können die am Festsetzungsverfahren Beteiligten innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Festsetzungsbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde der nach § 49 zuständigen Behörde.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist den am Festsetzungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 59

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung kann ein Beteiligter binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage erheben. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde ohne zureichenden Grund innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.

(2) Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird

hierdurch nicht begründet. Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die zur Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung berufene Behörde ihren Sitz hat.

(3) Die Klage gegen den zur Entschädigung oder Ersatzleistung Verpflichteten ist auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung oder Ersatzleistung Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung oder die Ersatzleistung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären. Über den Antrag kann durch Beschluß vorab entschieden werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Die §§ 713 bis 720 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

§ 60

Hat eine oberste Bundes- oder Landesbehörde die Entschädigung oder Ersatzleistung festgesetzt, so ist die Klage vor dem Zivilgericht binnen zwei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu erheben.

§ 61

(1) Die Festsetzung von Entschädigungen für Leistungen zugunsten der im § 1 Nr. 3 bezeichneten Streitkräfte erfolgt im Benehmen mit den Behörden der beteiligten Macht (Artikel 12 Abs. 3 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952). In diesen Fällen werden Rechtsstreitigkeiten wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Ersatzleistung von der Bundesrepublik Deutschland im eigenen Namen geführt.

(2) Das Verfahren für die Festsetzung des Ersatzes von Schäden, für welche die in § 1 Nr. 3 bezeichneten Streitkräfte nach den §§ 28 und 31 ersatzpflichtig sind, sowie die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche auf solche Ersatzleistungen werden durch Artikel 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 und das hierzu erlassene Ausführungsgesetz bestimmt.

§ 62

(1) Demjenigen, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert

worden ist, eine in den §§ 58 und 60 bestimmte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Verfahrenshandlung gelten. Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
2. die Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die für die Entscheidung über die nachgeholt Verfahrenshandlung zuständige Behörde oder das hierfür zuständige Gericht.

§ 63

(1) Ist durch Vorauszahlungen auf eine noch nicht festgesetzte Entschädigung oder Ersatzleistung eine Überzahlung eingetreten, so hat die nach § 49 zuständige Behörde die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages durch Rückzahlungsbescheid anzuordnen.

(2) Wird ein Festsetzungsbescheid berichtigt, geändert oder widerrufen und ist der Zahlungsempfänger zur Rückzahlung eines auf Grund des Bescheides zuviel gezahlten Betrages verpflichtet, so hat auf Antrag des Zahlungspflichtigen die nach § 49 zuständige Behörde die Rückzahlung des auf Grund des Bescheides zuviel gezahlten Betrages durch Rückzahlungsbescheid anzuordnen. Die Anordnung der Rückzahlung ist mit dem Bescheid, durch den die Berichtigung, die Änderung oder der Widerruf ausgesprochen wird, zu verbinden.

(3) Auf das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften der §§ 51 bis 62 sinngemäß anzuwenden.

§ 64

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für den Anspruch auf Ersatz von Verwendungen (§ 20 Abs. 4) sinngemäß.

§ 65

Für die Zustellungen im Festsetzungsverfahren gilt § 48 entsprechend.

Dritter Teil

Manöver und andere Übungen

§ 66

Wenn uniformierte Verbände oder Einheiten (Truppen), die berechtigt sind, im Bundesgebiet Manöver oder andere Übungen abzuhalten, solche Manöver oder andere Übungen durchführen, gelten unbeschadet einschränkender Bedingungen, die für den Einzelfall festgelegt werden, die Vorschriften dieses Teils. Das gleiche gilt für Verbände und Einheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes, soweit diese an Manövern oder anderen Übungen von Truppen teilnehmen.

§ 67

Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils finden nur insoweit Anwendung, als in diesem Teil auf sie Bezug genommen ist.

§ 68

(1) Die Truppen dürfen Grundstücke überqueren, vorübergehend besetzen oder zeitweilig sperren.

(2) Ohne eine besondere Einwilligung des Berechtigten dürfen die Truppen die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Rechte nicht ausüben auf

bebauten Grundstücken und Verkehrsflughäfen,

Grundstücken, die wegen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung durch die zuständigen Behörden als besonders schutzbedürftig erklärt worden sind,

Tier- oder Pflanzenschutzgebieten,

Stätten von religiöser, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung,

Friedhöfen,

Anlagen, welche bestimmt sind, die Sicherheit des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, See- oder Luftverkehrs zu gewährleisten,

Anlagen, welche bestimmt sind, die Nachrichtenübermittlung zu gewährleisten,

Anlagen zur Ent- oder Bewässerung,

Anlagen zum Schutz gegen Naturgewalten, Anlagen zur Versorgung mit Wasser oder Energie wie Elektrizität und Gas.

(3) Die Truppen dürfen Grundstücke in geringerer als der sonst zulässigen Höhe überfliegen, soweit die Bedingungen für die Durchführung der Manöver dies ausdrücklich vorsehen.

§ 69

In den Gebieten, in denen Manöver oder andere Übungen abgehalten werden sollen, sind Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen durch die zuständige Landesbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 70

(1) Die Truppen können nur auf Grund einer Vereinbarung mit den zuständigen Behörden die Verkehrswege ganz oder teilweise in Anspruch nehmen; die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung treffen die zuständigen Behörden.

(2) Das Überqueren der Gleise von Schienenbahnen außerhalb der dazu bestimmten Übergänge ist verboten. Jedoch können Einzelgruppen zu Fuß, wenn die Erfordernisse der Manöver oder andere Übungen es dringend verlangen, die Gleise außerhalb der dazu bestimmten Übergänge unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen überschreiten; die Haftung für alle entstehenden Schäden übernimmt die Truppe, die das Manöver oder die Übung durchführt.

(3) Die Truppen dürfen Gebiete der Hoheitsgewässer benutzen, soweit die Bedingungen für die Durchführung der Manöver dies ausdrücklich vorsehen. Die zuständigen Behörden können auf Verlangen der Truppen solche Teilgebiete sperren.

§ 71

(1) Zur Unterbringung von Dienststellen, Personen, Tieren, Fahrzeugen, Waffen sowie Gerät und sonstigen Bedarfsgegenständen sind der Truppe die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen, die die bisherige Zweckbestimmung zu beachten hat.

(2) Als behelfsmäßige Unterkünfte sind auch solche Räume zur Verfügung zu stellen, die üblicherweise anders verwendet werden.

(3) Nach den vorhandenen Möglichkeiten sind zur Verfügung zu stellen

bei der Unterbringung nach Absatz 1 Beleuchtung, Wasser und Heizung,

bei der Unterbringung nach Absatz 2 Beleuchtung, Wasser und Lagerstroh.

(4) § 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, § 15 Satz 1, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 19, § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Gebäude oder bewegliche Sachen im Sinne des § 4 Abs. 3 dürfen nur angefordert

werden, soweit Körperschaften, Anstalten oder Verbände, die diese Gebäude oder Sachen benutzen, durch die Anforderung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 72

Die Träger örtlicher Wasserversorgungsanlagen haben den Truppen nach den vorhandenen Möglichkeiten Wasser für den Quartier-, Biwak- und sonstigen Bedarf zu liefern. § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 73

Leistungspflichtig ist, wer die tatsächliche Gewalt über die angeforderte Sache ausübt.

§ 74

Leistungsempfänger ist die Körperschaft, in deren Dienst die Truppen stehen. Die zuständigen Stellen dieser Körperschaft bestimmen die Einheiten, Dienststellen oder Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erbracht werden sollen.

§ 75

(1) Für die Leistungen, die nach §§ 71, 72 erbracht werden müssen, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung ist an den Leistungspflichtigen zu zahlen, es sei denn, daß dieser einen anderen als Entschädigungsberechtigten bezeichnet oder der Anforderungsbehörde bekannt ist, daß die Leistung aus dem Vermögen eines anderen erbracht ist. Hält der Leistungsempfänger den Leistungspflichtigen ohne grobe Fahrlässigkeit für entschädigungsberechtigt, so wird er durch die Zahlung an diesen befreit. Etwaige Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen den Leistungspflichtigen als Empfänger der Zahlung bleiben unberührt.

§ 76

(1) Für Schäden, die an Grundstücken, Gebäuden, Straßen, Brücken, Wasserläufen, Häfen und sonstigen Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen durch Manöver oder andere Übungen verursacht werden, ist Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung bemißt sich im Falle der Zerstörung nach dem gemeinen Wert, im Falle der Beschädigung nach der Höhe der notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder der Instandsetzung, höchstens jedoch nach dem gemeinen Wert der Sache.

(2) Im Falle der Beschädigung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch die Benutzung zu Manövern oder anderen

Übungen ist außerdem für eine infolge der Beschädigung eingetretene Ertragsminderung angemessener Ersatz zu leisten.

(3) Wird eine nach § 71 zum Gebrauch überlassene Sache verschlechtert oder beschädigt, so gilt § 28 Abs. 3 sinngemäß.

§ 77

Leistungen nach §§ 71, 72 werden durch Behörden angefordert (Anforderungsbehörden), die nach § 5 Abs. 1 durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 78

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 8 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 79

(1) Für die Durchführung der Anforderung gelten die Vorschriften der §§ 37 bis 41, 45, 47 und 48 sinngemäß.

(2) Für die Entschädigung nach § 75 gelten die Vorschriften der §§ 30, 34, Abs. 2, 36, 49 bis 60, 61 Abs. 1 und 62 bis 65 sinngemäß.

§ 80

(1) Das Verfahren für die Abgeltung der Schäden, für welche die Streitkräfte nach § 76 ersatzpflichtig sind, sowie die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatzleistung werden, soweit die Stationierungstruppen in Betracht kommen, nach Artikel 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 und dem hierzu erlassenen Ausführungsgesetz bestimmt.

(2) Stehen Truppen im Dienste eines Landes, so gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Soweit Truppen, die im Dienste des Bundes stehen, für Schäden nach § 76 haften, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Behörden bestimmt, die für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständig sind. § 79 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

§ 81

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich als Leistungspflichtiger

1. den Gegenstand einer Anforderung veräußert, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder verderben läßt;

2. sich einer Leistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 entzieht oder in anderer Weise den Zweck der Leistung wesentlich beeinträchtigt;

3. der Anordnung, eine Leistung vorzubereiten (§§ 19, 41), zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ist die Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, so kann eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

(4) Die Bußgeldandrohung gilt auch dem gesetzlichen Vertreter des Leistungspflichtigen und demjenigen, der in den Fällen einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

(5) Anforderungsbehörden, die Bundesbehörden sind, nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr.

§ 82

Wer in der Absicht, die angeforderte Leistung zu vereiteln, eine der in § 81 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch das öffentliche Wohl gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 83

Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) wird, soweit es Bundesrecht geworden ist, aufgehoben.

§ 84

(1) Werden Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften nach diesem Gesetz angefordert, so beschränkt sich die Entschädigung, wenn und soweit diese Grundstücke nicht Erwerbszwecken dienen, auf den Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten und Versicherungsbeiträge. Darüber hinaus sind die durch die Anforderung verursachten Aufwendungen, soweit sie den Umständen nach notwendig waren und der Höhe nach angemessen sind, zu erstatten. Die Miete für Ersatzräume ist insoweit zu erstatten, als sie die fortlaufenden Aufwendungen für das angeforderte Grundstück übersteigt.

(2) Für Sachen im Eigentum der Bundesrepublik, die für Zwecke der Streitkräfte angefordert oder nach § 85 Abs. 1 weiter in Anspruch genommen werden, werden Entschädigung und Ersatzleistung insoweit nicht gewährt, als sich die Bundesrepublik in zwischenstaatlichen Verträgen mit der unentgeltlichen Nutzung dieser Sachen durch die Streitkräfte und ihre Mitglieder einverstanden erklärt und auf den Ersatz von Schäden an diesen Sachen verzichtet hat.

(3) Absatz 2 findet auf Sachen, die im Eigentum des früheren Deutschen Reichs standen und auf Grund des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) der Verwaltung des Bundes unterliegen, sinngemäß Anwendung.

§ 85

(1) Werden Sachen, die bis zum Inkrafttreten des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen waren, gemäß Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen über diesen Zeitpunkt hinaus von den Regierungen des Vereinigten

Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Französischen Republik zur Unterbringung ihrer Botschaften und Konsulate benutzt, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes über Entschädigung und Ersatzleistung Anwendung. Das gleiche gilt für Inanspruchnahmen, die nach Artikel 48 Abs. 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) fortbestehen.

(2) Werden Sachen unmittelbar im Anschluß an die bisherige Inanspruchnahme nach Ablauf der in Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages vorgesehenen Jahresfrist angefordert, so finden § 3 Abs. 4 und 5 und § 4 Abs. 2 Nr. 2, 4 bis 7 und Abs. 3 keine Anwendung.

§ 86

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für das Gebiet des militärischen Eisenbahnwesens.

§ 87

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes die Grundrechte nach Artikel 13 und 14 des Grundgesetzes berührt werden, werden diese Grundrechte eingeschränkt.

§ 88

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. In der Bundesrepublik gilt, mit Ausnahme des Landes Hessen und des Landesteils Württemberg-Hohenzollern im Lande Baden-Württemberg, auf dem Gebiet des öffentlichen Leistungsrechts das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) noch fort. In Hessen, das das Reichsleistungsgesetz durch das Leistungspflichtgesetz vom 26. Juni 1947 in der Fassung vom 31. Juli 1947 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 58) ersetzt hatte, ist nach Beendigung der Geltungsdauer des Leistungspflichtgesetzes am 31. Dezember 1949 das Leistungsrecht gesetzlich nicht mehr geregelt. Die gleiche Rechtslage ergibt sich für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern, dort war an die Stelle des Reichsleistungsgesetzes das Notleistungsgesetz

vom 11. Februar 1949 getreten, dessen Geltungsdauer am 31. Dezember 1952 abgelaufen ist.

2. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist das Reichsleistungsgesetz für eine Sonderaufgabe durch das Flüchtlings-Notleistungsgesetz vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) abgelöst worden (vgl. § 39 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes). Unabhängig von dieser Tatsache bestanden seit langem Erwägungen, das Reichsleistungsgesetz allgemein aufzuheben und durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen, die der derzeitigen geltenden Rechtslage und den politischen, insbesondere den außenpolitischen Veränderungen entspricht.

Das Ziel einer gesetzlichen Regelung des öffentlichen Leistungsrechts kann nicht allein darin liegen, wirtschaftliche Notstände zu be-

heben, denn die politische Lage hat den Verteidigungsaufgaben und dem Bedarf der Truppen auswärtiger Mächte, die auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen im Bundesgebiet stationiert sind, ein so starkes Gewicht verliehen, daß diese Bedürfnisse notfalls auch durch staatliche Eingriffe gedeckt werden müssen.

Die Besatzungstruppen haben bisher ihren Bedarf in der Bundesrepublik auf Grund der Besatzungsgewalt durch Requisition befriedigt. Nach den in Paris auf Grund der Schlußakte der Londoner Neun-Mächte-Konferenz vom 3. Oktober 1954 getroffenen Vereinbarungen über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Verteidigungsbeitrag haben die alliierten Truppen, die als Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik verbleiben, kein Requisitionsrecht mehr. In Art. 37 des Truppenvertrages gewährleistet die Bundesrepublik den alliierten Streitkräften für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Deckung ihres Bedarfs. In Zukunft wird der Bedarf der künftigen Stationierungsstreitkräfte zunächst auf dem freien Markt zu beschaffen sein; soweit sich auf diesem Wege Schwierigkeiten ergeben, soll für das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft der dem Bundestag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Bundestagsdrucksache 794) die erforderlichen Rechtsgrundlagen bringen.

3. Die im Entwurf vorgesehenen Zugriffe auf Sachleistungen haben zum Teil den Charakter einer Enteignung, zum Teil den einer „öffentlichen Last“, letzteres dann, wenn vom Leistungspflichtigen positive Leistungen verlangt werden können, z. B. bei den vorgesehenen Werkleistungen und der Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen (Pflichtvertrag).

4. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorgelegten Gesetzentwurf ergibt sich für die Verteidigungsaufgaben aus Art. 73 Nr. 1 GG in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45). Dies gilt auch für den Bedarf der stationierten Truppen, da diese nur zur Verteidigung der freien Welt in das Bundesgebiet verlegt werden, abgesehen davon, daß die Bundesrepublik sich in Art. 37 des Truppenvertrages zum Erlaß entsprechender gesetzlicher Regelungen verpflichtet hat. Soweit der Gesetzentwurf Enteignungsrecht enthält, ergibt sich

die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 14 GG. Nach dieser Bestimmung erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Art. 73 und 74 GG in Betracht kommt. Die Sachleistungen für Zwecke des § 1 Nr. 2 bis 4 dienen — unmittelbar oder mittelbar — der Verteidigung der Bundesrepublik. Soweit die Anforderung von Leistungen für Zwecke des § 1 Nr. 1 vorgesehen ist, fehlt zwar der unmittelbare Zusammenhang mit der Verteidigungsaufgabe, doch ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes insoweit aus der Natur der Sache, denn in den Fällen des überregionalen Notstandes, z. B. bei Naturkatastrophen wie Sturmfluten und Überschwemmungen, können die notwendigen Maßnahmen nur dann wirkungsvoll getroffen werden, wenn sie einheitlich durchgeführt werden; dies setzt aber eine bundesgesetzliche Regelung der Materie voraus.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Zur Eingangsformel

Mit Rücksicht auf die im § 5 des Entwurfs vorgesehene Regelung bedarf das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 1

In dieser Grundvorschrift ist der Zweck der Leistungen eindeutig festgelegt. Leistungen dürfen nur dann angefordert werden, wenn sie einer der vier in § 1 genannten Aufgaben dienen. Anforderungen für andere als die in dieser Vorschrift bezeichneten Zwecke sind unzulässig.

1. Zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen müssen die Behörden in der Lage sein, alle wirksamen Mittel zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung zu ergreifen. Der Eingriff in die Eigentumssphäre des Staatsbürgers muß möglich sein, wenn der Notstand mit eigenen Mitteln der Verwaltung oder auf andere Weise nicht behebbar ist. Zwangsmaßnahmen, die zur Beseitigung von Katastrophen erforderlich sein werden, lassen sich im einzelnen vorausschauend nicht festlegen. Auch für die Streitkräfte können nach dieser Vorschrift Leistungen erbracht werden (§ 1 Nr. 1 Buchstabe c). Voraussetzung ist dann jedoch, daß die Streitkräfte zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes eingesetzt werden. In einem solchen Falle kann die Leistung auch dann verlangt

werden, wenn eine der unter Nr. 3 erwähnten Vereinbarungen zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen nicht vorliegt. Der Einsatz der Streitkräfte braucht nicht immer nur im Kriege oder bei bewaffneten Auseinandersetzungen zu erfolgen; er kann auch schon in Spannungszeiten notwendig werden.

Die Anforderungen nach § 1 Nr. 1 sind im übrigen auf die Fälle des überregionalen Notstandes beschränkt; es wird also vorausgesetzt, daß der zu bekämpfende Notstand über den Bereich eines Landes hinausgeht oder hinausgehen kann. Diese Einschränkung hat ihren Grund in verfassungsrechtlichen Erwägungen.

2. Für Zwecke der Verteidigung ist der Gesamtbedarf bestimmt, der aus Anlaß der Verteidigung entsteht und der unmittelbaren Vorbereitung dazu dient.

3. Die unter Nr. 3 genannten Streitkräfte sind die Truppen, für die der Deutschlandvertrag (Art. 2 und Art. 4 und 5) und der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 die Rechtsgrundlagen ihres Aufenthaltes bilden und deren Rechtsstellung durch den Bonner Truppenvertrag vom 26. Mai 1952 und künftig durch den noch auszuhandelnden neuen Truppenvertrag auf NATO-Basis bestimmt wird.

Die Anwendung des Gesetzes für Aufgaben nach § 1 Nr. 3 kommt nur dann in Betracht, wenn eine entsprechende zwischenstaatliche Verpflichtung erfüllt werden soll. In jedem Fall ist daher vor einer Anforderung zu prüfen, ob eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Deckung des angemeldeten Bedarfs für Stationierungsstreitkräfte im Truppenvertrag begründet ist.

Es wird anzustreben sein, daß die Streitkräfte ihren Bedarf auch außerhalb des Bereichs der gewerblichen Wirtschaft für einen längeren Zeitraum anmelden (vgl. Art. 39 Abs. 1 des Truppenvertrages). Eine Anforderung nach dem Bundesleistungsgesetz sollte daher in den Fällen des § 1 Nr. 3 möglichst nur in Erwägung gezogen werden, wenn eine Vereinbarung über Gegenstand, Art und Umfang der Leistung vorliegt. Nähere Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften zu klären sein.

4. Nr. 4 ermächtigt zu Folgemaßnahmen. Der erforderliche Sachzusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke der Nr. 2 und 3 setzt nicht voraus,

daß Zwangsmaßnahmen auf Grund dieses oder eines anderen Leistungsgesetzes (Landbeschaffungsgesetz) getroffen wurden. Nr. 4 kann auch in Betracht kommen, wenn bundeseigene Gebäude den Streitkräften zur Verfügung gestellt (Freimachung von Kasernen) oder auf Grund einer freien Vereinbarung Gebäude oder Grundstücke den Streitkräften überlassen werden. Ebenso ist die Anwendung dieser Vorschrift möglich, wenn bei einer vorzeitigen Besitzeinweisung der Streitkräfte in ein Grundstück nach den Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes eine Unterbringung von Personen oder eine Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die sich bisher auf dem Grundstück befanden, erforderlich ist.

Zu § 2

In dieser Vorschrift werden Inhalt und Art der Leistungen umschrieben. Nur die in § 2 genannten Leistungen dürfen angefordert werden. Während das Flüchtlings-Notleistungsgesetz vom 9. März 1953 die Tatbestände, auf Grund derer Leistungen angefordert werden können, auf einige wenige Fälle beschränkt, kommt ein allgemeines Bundesleistungsgesetz mit einer kasuistischen Regelung nicht aus. Dem Bayer. Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 27. November 1948, abgedruckt im Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 39 ff.) ist darin beizupflichten, daß es rechtsstaatlichen Forderungen widerspricht, wenn — wie bei dem in § 3 a des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 normierten Tatbestand — jede Begrenzung hinsichtlich des Gegenstandes der Leistung fehlt. Diese Begrenzung ergibt sich bei Anforderungen für Zwecke des § 1 Nr. 3 dieses Gesetzes daraus, daß die Anforderungen eine entsprechende Verpflichtung nach den zwischenstaatlichen Verträgen und eine besondere, auf bestimmte Fälle beschränkte Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und den Stationierungstruppen voraussetzen. Damit erfolgt die notwendige Konkretisierung in diesen Fällen entweder durch die Verträge oder durch die Vereinbarungen. Das gleiche gilt entsprechend für Anforderungen nach § 1 Nr. 4.

Das Gesetz soll es jedoch außerdem den Behörden ermöglichen, die jeweils wirksamsten Mittel zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr oder zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen zu ergreifen (§ 1 Nr. 1). Es ist daher vorbeugend eine rechtliche Grundlage zur Bewältigung gefahrbringender,

jedoch einstweilen unbekannter und auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintritts völlig ungewisser Ereignisse zu schaffen. Der Versuch, alle dabei irgendwie denkbaren Fälle tatbestandsmäßig im Gesetz abzugrenzen, würde jeder Lebenserfahrung widersprechen. Auf eine generelle Ermächtigung der Vollzugsbehörde, notwendige Eingriffe in die Privatrechtssphäre des einzelnen zur Bekämpfung eines öffentlichen Notstands vorzunehmen, kann daher nicht verzichtet werden. Es muß insoweit von einer kasuistischen Normierung der Tatbestände abgesehen und auf Generalklauseln (§ 2) zurückgegriffen werden. Diese sind um so mehr mit rechtsstaatlichen Forderungen zu vereinbaren, als § 5 Abs. 1 vorsieht, daß die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde hinsichtlich des Gegenstandes der Leistung, den anzufordern sie berechtigt ist, in einer RVO näher bestimmt werden kann.

1. In den Nr. 1 und 2 des ersten Absatzes werden die drei Arten der Gebrauchsüberlassung, die gefordert werden kann, näher gekennzeichnet. In jedem Falle handelt es sich nicht ausschließlich um eine Überlassung zum Gebrauch, sondern auch eine Überlassung zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung ist zulässig. Daher wäre es ungenau, wenn in den nachfolgenden Vorschriften die drei Tatbestände als Gebrauchsüberlassung gekennzeichnet würden. Aus diesem Grunde konnte nicht darauf verzichtet werden, die einzelnen Nummern dieses § 2 in den folgenden Vorschriften zu zitieren. Die Unterscheidung zwischen der Überlassung von beweglichen Sachen (Nr. 1) und von unbeweglichen Sachen (Nr. 2) ist wegen verschiedener Vorschriften, insbesondere wegen des dem Eigentümer nach § 11 Abs. 1 zustehenden Wahlrechts, von Bedeutung. Die Überlassung von Funkanlagen nach Nr. 3 kommt nur dann in Betracht, wenn kein anderes Mittel mehr gegeben ist, um einen bestehenden allgemeinen öffentlichen Notstand zu beseitigen, jedoch sind stets die Genehmigungsbedingungen einzuhalten; Nr. 4 läßt auch Fernsprech- und Fernschreibanlagen dem Anforderungsrecht unterstellen, jedoch nur zum Gebrauch oder Mitgebrauch.

Bei einer Überlassung zum Gebrauch geht der Besitz vollständig auf den Leistungsempfänger über, während bei einer Überlassung zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung der bisherige Besitzer Mitbesitzer oder mittelbarer Besitzer bleiben kann.

2. Auf Grund der Vorschrift in Absatz 1 Nr. 5 kann von dem Inhaber eines dinglichen oder persönlichen Rechts an einer Sache, die zum Gebrauch, Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung der Sache berechtigt — das kann der Eigentümer der Sache sein, der Besitzer oder Inhaber eines anderen Rechts, sofern nur dem Betreffenden die Möglichkeit des tatsächlichen Gebrauchs oder eine sonstige Nutzung an der Sache zusteht —, verlangt werden, daß er die Ausübung dieses Rechts unterläßt.

3. Nach Absatz 1 Nr. 6 dürfen nur bewegliche Sachen enteignet werden. Die Enteignung von Grundstücken ist nach diesem Gesetz unzulässig. Aus § 3 Abs. 1 ergibt sich, daß die Entziehung des Volleigentums als der stärkste Eingriff in die Eigentumssphäre des Staatsbürgers nur zulässig ist, wenn andere Mittel, insbesondere die Gebrauchsüberlassung, zur Erreichung des Zweckes der Anforderung nicht ausreichen. Außerdem dürfen nichtverbrauchbare Sachen nur zu Eigentum angefordert werden, wenn ihr langdauernder Gebrauch erforderlich ist. Dieser wird nur angenommen werden können, wenn im Zeitpunkt der Anforderung nicht übersehbar ist, ob und wann die Sache dem Eigentümer zurückgegeben werden kann (Beispiel: Die Sache muß von dem Ort, an dem sie sich zur Zeit der Anforderung befindet, weit entfernt werden).

4. Die in Absatz 1 Nr. 7 enthaltene Ermächtigung, den Eigentümer einer Sache zu verpflichten, Einwirkungen auf unbewegliche Sachen zu dulden, gibt die Möglichkeit zu der mildesten Form der Eigentumsbeschränkung, die das Gesetz vorsieht. Denn im Falle einer solchen Anforderung tritt weder eine Rechtsänderung ein noch ändern sich irgendwie die Besitzverhältnisse. Die Einwirkung, deren Duldung gefordert werden kann, läßt jedoch eine Änderung oder Ergänzung der Substanz, wenn auch nur in beschränktem Umfang (Absatz 2) zu (Beispiel: Beschriftung einer Gebäudemauer; Verpflichtung der Anlieger eines Sees, die Geräusche auf dem Wasser übender Fahrzeuge zu dulden).

5. Die Werkleistungen, die nach Absatz 1 Nr. 8 gefordert werden können, und der Inhalt der Verträge, deren Abschluß nach Absatz 1 Nr. 9 verlangt werden kann, werden an dieser Stelle des Gesetzes nicht näher definiert. Indessen enthalten die §§ 12 bis 14, auf die in Nr. 8 und 9 verwiesen wird, kasuistische Tatbestände. Generalklauseln fin-

den sich somit in diesen beiden Vorschriften, abweichend von den Nr. 1 bis 7, nicht.

Absatz 2 dieser Vorschrift ist eine Schutzbestimmung zugunsten des Leistungspflichtigen und des Eigentümers. Bei allen Anforderungen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung und bei der Verpflichtung zur Duldung von Einwirkungen darf die Sache nicht wesentlich verändert werden. Die Veränderungen, die vorgenommen werden, müssen ohne unverhältnismäßige Aufwendungen wieder beseitigt werden können. Auf diese Einschränkung muß jedoch verzichtet werden, wenn bewegliche Sachen, insbesondere Kraftfahrzeuge, in Notfällen angefordert werden. Hier läßt sich niemals von vornherein übersehen, ob wesentliche Veränderungen an der Sache vorgenommen werden müssen. Daher muß diese Möglichkeit offen bleiben. Es wird sich dabei praktisch nur um Anforderungen für Zwecke des § 1 Nr. 1 Buchstabe c handeln. Eine Notwendigkeit, diese Schutzbestimmung auf § 2 Abs. 1 Nr. 5 auszudehnen, bestand nicht, weil die Verpflichtung, nur den Gebrauch, den Mitgebrauch oder die sonstige Nutzung zu unterlassen, für den Leistungsempfänger begrifflich die Möglichkeit, Änderungen an der Sache vorzunehmen, ausschließt. Sollte bei einer beweglichen Sache der Zweck der Anforderung nur erreicht werden, wenn eine wesentliche Veränderung an der Sache vorgenommen werden muß, so ist eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 (Anforderung zu Eigentum) erforderlich.

Auch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 dient dem Schutz des Leistungspflichtigen bzw. des Eigentümers. Könnten die Eigentumsbeschränkungen, die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 möglich sind, für eine längere Dauer als 2 Jahre erfolgen, so würde dies praktisch einer dauernden Entziehung des Gebrauchs und der Nutzung und damit in der Wirkung einer Entziehung des Volleigentums gleichkommen; dies soll vermieden werden. Nur in Ausnahmefällen darf die Anforderungsbehörde, wenn alle Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen, die Anforderung erneuern. Bei der Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen ist die Dauer der Verpflichtung auf 6 Monate begrenzt worden, um zu vermeiden, daß die auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 9 zulässigen Leistungsanforderungen, die vorwiegend Beförderungen mit Verkehrsmitteln sein werden, die wirtschaftliche Freiheit eines Betriebes, der solche Leistungen

zu erbringen hat, vollständig einengen. In allen Fällen ist die Dauer der Anforderung schon mit der Anforderung selbst im Leistungsbescheid (§ 38) anzugeben.

Zu § 3

Diese Bestimmung ist eine Schutzvorschrift. Sie sieht vor, daß Zwangseingriffe in die Eigentumssphäre des Staatsbürgers nur erfolgen dürfen, wenn der angestrebte Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreichbar ist. Ist die Anforderung unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen unvermeidlich, so darf sie doch nicht weitergehen, als es zur Erreichung des erstrebten Zwecks unerlässlich ist. Damit sind der Leistungspflicht feste Grenzen gesetzt, die niemals überschritten werden dürfen. Dies gilt für alle Leistungen, die nach dem Gesetz angefordert werden können.

In Absatz 1 ist dieser Grundsatz der Subsidiarität zum Ausdruck gebracht.

Absatz 2 stellt in Ergänzung zu Absatz 1 klar, daß, soweit andere Gesetze die Möglichkeit zur Anforderung der benötigten Leistung bieten, das Bundesleistungsgesetz nicht angewandt werden darf.

Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechen Art. 3 Abs. 1 des Truppenvertrages. Es erschien zweckmäßig, trotz dieser Bestimmungen im Truppenvertrag eine entsprechende Vorschrift in das Bundesleistungsgesetz aufzunehmen, damit unzweifelhaft ist, daß diese Schutzbestimmungen zugunsten der deutschen Wirtschaft bei der Anforderung von Leistungen auf Grund des Bundesleistungsgesetzes beachtet werden müssen.

Kulturgut im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 sind u. a. alle Sachen von historischer und kunsthistorischer Bedeutung. Bei Gebäuden gilt dies, wenn sie unter Denkmalschutz stehen. Gänzlich ausgeschlossen ist die Anforderung solcher Gebäude nicht, jedoch ist sie nur zulässig, wenn keinerlei Zerstörung, Beschädigung oder Verschlechterung zu befürchten ist und andere Gebäude oder Gebäudeteile für eine Anforderung nicht zur Verfügung stehen.

Die Begrenzung der Leistungspflicht, die durch die Vorschrift des Satzes 1 in Absatz 4 hinsichtlich der Wohnräume erfolgt, ergibt sich aus dem Grundrecht des Art. 13 GG. Bei Anforderung für Zwecke des § 1 Nr. 2, 3 und 4 dürfen daher Wohnräume, die für den angemessenen Eigenbedarf des Besitzers oder der zu seinem Hausstand gehörenden

Personen erforderlich sind, nicht angefordert werden. Macht ein öffentlicher Notstand die Anforderung auch solcher Räume erforderlich, dann ist dem Betroffenen auf jeden Fall eine ausreichende anderweitige Unterbringung zu sichern.

Zum Schutz der gewerblichen Wirtschaft und damit im Interesse der Versorgung der Bevölkerung war es notwendig, in Absatz 5 zu bestimmen, daß Gewinnungs-, Fertigungs- und Handelsbetriebe sowie die zur Fortführung eines Betriebes unerläßlichen Sachen nicht angefordert werden können. Von dem Inhaber eines solchen Betriebes können daher nur einzelne Gegenstände angefordert, der Betrieb als solcher kann ihm aber nicht entzogen werden.

Absatz 6 verpflichtet die anfordernde Behörde, in jedem Falle die besonderen Verhältnisse des Betroffenen, der nicht immer der Leistungspflichtige zu sein braucht, zu prüfen. Träfe ihn die Anforderung unbillig hart, so ist sie nicht zumutbar und kann daher nicht verlangt werden, wenn ein anderer die Leistung unter gleichen Bedingungen ohne besondere Opfer erbringen kann.

Auf eine Verletzung der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 5 kann eine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage gestützt werden, denn es handelt sich hier um die objektiven Merkmale der Beschränkung der Leistungspflicht, die ohne Verleugnung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht aufgehoben werden kann. Deswegen ist das Ermessen der Anforderungsbehörde nachprüfbar. Die Vorschrift des § 3 Abs. 6 schützt den Betroffenen nur vor unbilliger Härte. In diesem Falle liegt das Ermessen in der Entscheidung der Vollzugsbehörde, nur der Ermessensmißbrauch ist durch die Verwaltungsgerichte nachprüfbar.

Zu § 4

Gegenstand der Anforderung nach einem Enteignungsgesetz sind grundsätzlich nur Gegenstände, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes befinden. Dieses Prinzip wird auch für dieses Gesetz, obwohl es kein reines Enteignungsgesetz ist, durchgeführt. Bei den Bewohnern des Bundesgebietes besteht die Leistungspflicht ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Juristische Personen sind auch leistungspflichtig, wenn ihre Träger Ausländer sind. Die nicht rechtsfähigen Vereinigungen sind be-

sonders erwähnt worden, um darzutun, daß eine Anforderung unmittelbar an sie ergehen kann, also nicht unbedingt an die Körperschaft, der sie angehören, oder an sämtliche Mitglieder der Vereinigung gerichtet werden muß.

Absatz 1 Satz 2 sieht eine Ausnahme von dem Territorialprinzip vor, die mit Rücksicht auf die See- und Binnenschiffe notwendig ist, da diese gegebenenfalls ins Inland oder in bestimmte Häfen des Auslandes beordert werden müssen.

Nach Absatz 2 sind nur die unter Nr. 1 genannten ausländischen Staatsangehörigen fast vollständig befreit; die ihnen gehörigen oder von ihnen genutzten Räume oder Grundstücke sind aber praktisch im allgemeinen nur dann von der Leistungspflicht ausgenommen, wenn sie zu Zwecken des diplomatischen oder konsularischen Dienstes benutzt werden.

In den übrigen Fällen kommt, je nach der Zweckbestimmung der einzelnen Gegenstände, eine Befreiung in Betracht, jedoch handelt es sich immer nur um eine Befreiung der Person oder der Körperschaft. Bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören die von ihnen unterhaltenen Schul- und Wohlfahrtseinrichtungen nicht zu den Verwaltungseinrichtungen. Kirchlichen Aufgaben dienen nicht nur Kulträume; der Begriff umfaßt auch alle sonstigen Gegenstände, die kirchlichen Aufgaben gewidmet sind. Bei der Befreiung der kirchlichen Verbände ist für die Entscheidung im Einzelfall die kirchliche Ordnung maßgebend, da eine für beide Kirchen einheitliche Begriffsbestimmung fehlt (z. B. spricht die kath. Kirche von Einrichtungen, die ev. Kirche von Werken). Die Betriebe der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sind hinsichtlich der Sachen und Rechte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, von der Leistungspflicht ausgenommen. Auch die Schutzgebiete der Wasserversorgung und Wassergewinnungsanlagen sind den Versorgungsbetrieben zuzuzählen und können demgemäß für Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Wassergewinnungsanlagen sind an den „Fundort“ des Wassers örtlich gebundene Einrichtungen zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser für öffentliche Zwecke, Wasserschutzgebiete die für den hygienischen Schutz der Wassergewinnungsanlagen abgegrenzten Räume.

Absatz 3 nimmt die Gebäude und beweglichen Sachen, die gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen oder erzieherischen Aufgaben oder dem Unterricht dienen, von der Leistungspflicht aus, soweit eine Anforderung für Zwecke des § 1 Nr. 2 bis 4 in Betracht kommt. Die in dieser Vorschrift genannten Körperschaften sind also nur dann hinsichtlich ihrer Gebäude und beweglichen Sachen leistungspflichtig, wenn die Anforderung für Zwecke des § 1 Nr. 1 erfolgt. Der Begriff Einrichtungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen anzulegen.

Zu § 5

Nur dadurch, daß Anforderungsbehörde und Leistungsempfänger nicht identisch sind, kann sichergestellt werden, daß die für den Betroffenen häufig einschneidenden Maßnahmen nicht in das Ermessen des an der Leistung unmittelbar Interessierten gestellt werden. Die im Absatz 1 enthaltene Vorschrift sichert weiterhin den rechtsstaatlichen Charakter des Gesetzes und stellt gegenüber dem Reichsleistungsgesetz eine wichtige Neuerung dar. Nach dem Reichsleistungsgesetz (§ 2) forderten Bedarfsstellen die Leistung an, die vielfach Dienststellen der Wehrmacht waren. Diese deckten also durch Zwangsmaßnahmen ihren Bedarf. Nur in Ausnahmefällen (§ 2 a RLG) waren „Dritte“ Leistungsempfänger. Entsprechend der bereits im § 3 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes getroffenen Regelung sollen die Leistungen, die nach diesem Gesetz verlangt werden können, nur durch besonders hierfür bestimmte Anforderungsbehörden angefordert werden. Nach der grundsätzlichen Regelung, die in dem § 5 getroffen wird, werden Vollzugsbehörden für die Eingriffe in die Privatsphäre des einzelnen Staatsbürgers Behörden der zivilen Verwaltung sein. Soweit eine Deckung des Bedarfs von Stationierungstruppen durch Zwangsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes in Betracht kommt, wird allein eine deutsche Zivilbehörde als Anforderungsbehörde und nicht die Truppe selbst vorzusehen sein.

Bei der Vielfalt der Aufgaben, die mit dem Bundesleistungsgesetz insbesondere bei öffentlichen Notständen zu erfüllen sein werden, ist es unmöglich, bereits im Gesetz die Behörden zu bestimmen, die als Vollzugsbehörden im Einzelfall in Betracht kommen. Deswegen ist die Notwendigkeit, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch

Rechtsverordnung die Anforderungsbehörden zu bestimmen, nicht von der Hand zu weisen. Im allgemeinen werden als Anforderungsbehörden die unteren Verwaltungsbehörden in Betracht kommen. Aber auch allein in dieser Rechtsverordnung kann klar gestellt werden, in welchem räumlichen und sachlichen Umfang die Anforderungsbehörde zuständig sein soll und für welche Zwecke sie Leistungen anfordern darf. Ferner kann durch diese Rechtsverordnung die Konkretisierung des Gegenstandes der Leistung erfolgen. Da mit dieser Rechtsverordnung auch Länderbehörden zu Anforderungsbehörden bestimmt werden sollen, bedarf diese Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Die Grundlage für die Ermächtigung zu den nach Absatz 2 vorgesehenen Einzelweisungen findet sich in Art. 84 Abs. 5 GG. Die notwendige Konkretisierung ist in dieser Vorschrift durch die Beschränkung der Ermächtigung auf bestimmte Fälle erfolgt. Aus Art. 84 Abs. 5 Satz 2 GG ergibt sich, daß die Einzelweisung in dringenden Fällen auch unmittelbar an die Anforderungsbehörde gerichtet werden kann.

Absatz 3 stellt klar, daß die Tätigkeit kommunaler Anforderungsbehörden Auftragsangelegenheit im Rahmen des Verwaltungsaufbaus der einzelnen Länder ist und die Verwaltungskosten vom Land erstattet werden. Die Vorschrift in Absatz 3 Satz 2 ist nur spezielles Organisationsrecht, kein generelles Verfassungsrecht, und erforderlich, weil bei den großen Unterschieden unter den verschiedenen Landeskommunalordnungen sonst keine Lösung gefunden werden kann, die für alle Länderregelungen passen würde. Unter Behörden im Sinne der Art. 84 und 85 GG sind nicht nur Landesbehörden, sondern auch Gemeindebehörden zu verstehen. Somit werden durch diese Artikel auch Einwirkungen auf das Kommunalverfassungsrecht gedeckt.

Zu § 6

Die Anforderungsbehörden dürfen grundsätzlich nur auf Antrag eines Bedarfsträgers tätig werden, der die Erbringung der Leistung verlangen kann. Absatz 3 ist eine Ausnahmenvorschrift, die nur bei Notständen in Betracht kommt, wenn die Unterbringung von Personen, die wegen der ihnen in ihren Heimatgebieten drohenden Gefahren evaku-

iert werden müssen oder die infolge von Katastrophen obdachlos geworden sind, erforderlich ist. Die Bedarfsträger können nicht den Leistungspflichtigen bestimmen. Jedoch sind die Anforderungsbehörden verpflichtet, die in dem Antrag nach Art und Umfang näher bestimmten Leistungen anzufordern. Die Zuständigkeit der Bedarfsträger, bestimmte Anträge an die Anforderungsbehörden zu richten, wird in der nach Absatz 2 vorgesehenen Rechtsverordnung näher festgelegt werden.

Bei Anforderungen für Zwecke des § 1 Nr. 3 werden Bedarfsträger die Dienststellen der Streitkräfte sein. Zwischen den zuständigen Dienststellen der Stationierungstruppen einerseits und der Bundesrepublik andererseits wird vereinbart werden können, welche Dienststellen der Streitkräfte als Bedarfsträger bestimmt werden sollen. Es wird auch im einzelnen festzulegen sein, wieweit diese Dienststellen örtlich und sachlich zuständig sein werden. Aus den im Einklang mit derartigen Vereinbarungen zu erlassenden Rechtsverordnungen wird für die Anforderungsbehörden in jedem Falle ersichtlich sein, ob der Bedarfsträger im konkreten Falle antragsberechtigt ist oder nicht.

Bei Anforderungen von Leistungen für Zwecke des § 1 Nr. 4 kommen als Bedarfsträger die Fürsorgeverbände, Wohlfahrtsorganisationen und die Organisationen des zivilen Luftschutzes (Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk) in Betracht.

Macht ein Notstand die sofortige Erbringung von Leistungen notwendig, dann muß die Anforderungsbehörde tätig werden können, ohne daß sie einen Antrag des Bedarfsträgers abwartet. In der Regel wird es sich um Katastrophenfälle handeln, in denen die betroffene Bevölkerung untergebracht und mit dem Nötigsten versorgt werden muß. Absatz 3 beschränkt sich daher auf die Fälle, in denen sich der Bedarf auf die Überlassung von Wohnraum und Hausrat bezieht.

Zu § 7

Grundsätzlich ist der Bedarfsträger zugleich Leistungsempfänger. Damit ist klargestellt, daß Leistungsempfänger auch die Stationierungstruppen sind. In den Fällen des § 1 Nr. 1 werden in der Regel deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts Leistungsempfänger sein. Eine Privatperson kann nur im Falle des § 7 Abs. 2, sofern die Voraussetzungen für dessen Anwendung nach § 6

Abs. 3 vorliegen, Leistungsempfänger sein. Hier ist an die Fälle gedacht, in denen die Anforderungsstelle einen einzelnen Obdachlosen oder Evakuierten in ein Privatquartier legt. Bestimmt die Anforderungsbehörde den Eingewiesenen zum Leistungsempfänger, so wickelt sich das Leistungsverhältnis im Regelfalle ausschließlich zwischen diesem und dem Leistungspflichtigen ab. Dies ist wünschenswert, weil damit die Überleitung des öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger erleichtert wird.

Sieht die Anforderungsbehörde von der Möglichkeit, eine Privatperson als Leistungsempfänger zu bestimmen, ab, so ist Leistungsempfänger der Bedarfsträger. Dies ist auch dann der Fall, wenn Flüchtlinge, Obdachlose oder Evakuierte in Sammelunterkünften untergebracht werden müssen.

Zu § 8

Absatz 1 Satz 2 gibt der Anforderungsbehörde die Möglichkeit, die Bestimmung des Leistungspflichtigen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zu übertragen, auch wenn diese Körperschaften nicht Anforderungsbehörden sind. Die Anwendung dieser Vorschrift wird namentlich dann im Interesse aller Beteiligten liegen, wenn von der Leistungspflicht eine größere Anzahl Angehöriger einer Gemeinde betroffen wird, deren Leistungsmöglichkeit und Leistungskraft im einzelnen die Anforderungsbehörde nicht kennen und auch nicht beurteilen kann. Wenn die Gemeinde selbst bereits leistungspflichtig ist, weil sie Eigentümerin, Besitzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte der benötigten Gegenstände ist, greift diese Vorschrift nicht Platz.

Nach Absatz 2 wird die Anforderungsbehörde der Verpflichtung enthoben, vor der Anforderung eine oft schwierige Klärung der Rechtsverhältnisse vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift in Absatz 2 Nr. 1, wobei allerdings unter demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, nicht der Gewahrsamsinhaber, sondern der Besitzer der Sache zu verstehen ist. Es genügt die Zustellung des Leistungsbescheides (§ 39) an den Leistungspflichtigen, um die Erbringung der Leistung von ihm verlangen zu können. Der Leistungspflichtige braucht weder mit dem Betroffenen (§ 3 Abs. 6) noch mit dem Entschädigungsberechtigten (§ 26) identisch zu sein.

Zu § 9

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 kann es vorkommen, daß die Anforderung ohne eine ihren Zweck gefährdende Verzögerung nicht an den Leistungspflichtigen gerichtet werden kann. Für solche Fälle bestimmt § 9, wem der Leistungsbescheid anstelle des Leistungspflichtigen zuzustellen ist. Soll eine Sache enteignet werden, so kann Zustellungsempfänger anstelle des Eigentümers derjenige sein, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, d. h. ebenso wie in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, der die Sache unmittelbar in Besitz hat. Wird eine Werkleistung verlangt, kann unter den gleichen Voraussetzungen anstelle des Leistungspflichtigen der Leistungsbescheid dem Leiter der Werkstatt, des Betriebes oder des Verkehrsunternehmens zugestellt werden. Gegebenenfalls ist auch eine Zustellung an einen Stellvertreter oder den Leiter einer örtlich selbständigen Abteilung möglich. Dieselbe Regelung ist getroffen worden, wenn durch den Leistungsbescheid die Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen bewirkt werden soll. Immer bleiben diejenigen, denen anstelle der Leistungspflichtigen der Leistungsbescheid zugestellt wird, nur Zustellungsempfänger. Sie werden auf Grund der Vorschrift des § 9 niemals selbst Leistungspflichtige.

Absatz 3 stellt klar, daß in diesen Fällen der Ersatzzustellung dieselben rechtlichen Wirkungen eintreten, wie wenn der Leistungsbescheid dem Leistungspflichtigen zugestellt worden wäre.

Zu § 10

Da nach dem Reichsleistungsgesetz in vielen Fällen unklar blieb, ob mit dem Leistungsbescheid eine Gebrauchsüberlassung verlangt wurde oder die Entziehung des Eigentums an der Sache erfolgen sollte, schafft diese Vorschrift eine gesetzliche Vermutung. In Zweifelsfällen wird demnach bei nichtverbrauchbaren Sachen angenommen, daß nur eine Überlassung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung verlangt wurde, während die Vermutung bei verbrauchbaren Sachen dahin geht, daß durch die Anforderung die Sache enteignet werden sollte.

Zu § 11

Dem Eigentümer, der nicht unbedingt mit dem Leistungspflichtigen identisch sein muß, wird nach dieser Vorschrift das Recht ge-

ben, anstelle der Gebrauchsüberlassung die Enteignung zu verlangen. Dieses Recht wird man dem Eigentümer insbesondere dann zugestehen müssen, wenn die Gebrauchsüberlassung für längere Zeit beansprucht wird und eine Verwendung der Sache beabsichtigt ist, die besondere Gefahren für sie mit sich bringt.

Die Vorschrift im Absatz 2 wird insbesondere bei der Anforderung von Gebäudeteilen in Betracht kommen, wenn der größte Teil des Gebäudes angefordert wurde und ein Rest freibleib, der aber allein nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann. In solchen Fällen muß dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, die Anforderung der gesamten Sache verlangen zu können, damit er eine wirklich wertentsprechende Entschädigung für die ihm zugemutete Eigentumsbeschränkung erhält.

Absatz 3 gibt ein gleiches Recht dem Eigentümer, wenn der Teil einer beweglichen Sache enteignet wird. Sollte z. B. der Fall eintreten, daß nur der Motor eines Personenkraftwagens mit der Anforderung enteignet werden soll, so kann der Eigentümer verlangen, daß der gesamte Personenkraftwagen enteignet und ihm für diesen Personenkraftwagen die volle Entschädigung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 gezahlt wird.

Vorbemerkung zum Zweiten Abschnitt

Aus dem zu § 2 Gesagten ergibt sich, daß das Bundesleistungsgesetz im Gegensatz zum Reichsleistungsgesetz keine Vorschriften über „besondere Leistungen“ enthalten soll, weil durch die Generalklauseln im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 alle notwendig werdenden Anforderungen gedeckt sind. Wie schon zu § 2 ausgeführt, wird die einzige Ausnahme bei den Werkleistungen und bei der Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen gemacht. Die besonderen Leistungen, die in Form von Werkleistungen und Pflichtverträgen verlangt werden können, sind ausschließlich in diesem Abschnitt aufgeführt.

Zu § 12

§ 12 findet eine erhebliche Einschränkung in seinem Anwendungsbereich durch § 3 Abs. 2. Für die Landwirtschaft kommen in Betracht das Getreidegesetz in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901), das Milch- und Fettgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), das Vieh- und

Fleischgesetz vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) und das Zuckergesetz in der Fassung vom 3. Oktober 1951 (BGBl. I S. 852). Die Anwendung des § 12 Nr. 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn auf Grund der oben genannten Gesetze oder späterer Spezialgesetze eine Möglichkeit besteht, die erforderlichen Leistungen anzuordnen.

Die Leistungspflicht, die nach dieser Vorschrift begründet werden kann, beschränkt sich auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe sowie auf Betriebe der Ernährungsindustrie und Verkehrsunternehmen. Die Anforderung kann darauf gerichtet werden, daß bestimmte Erzeugnisse in üblicher Weise bearbeitet, verarbeitet oder eingelagert werden. Nach Nr. 1 kann darüber hinaus eine Verpflichtung begründet werden, bestimmte Erzeugnisse im Betrieb zu gewinnen und Erzeugnisse des Betriebes zu befördern.

Während es sich bei der Vorschrift der Nr. 1 immer um die Erzeugnisse des Betriebes selbst handelt, müssen nach Nr. 2 dem Betrieb die Erzeugnisse geliefert werden. Im Falle der Nr. 2 besteht für den Betrieb ferner eine Einlagerungspflicht, und zwar auch für solche Erzeugnisse, die nicht im Betrieb hergestellt worden sind, jedoch müssen sie den im Betrieb hergestellten Erzeugnissen gleichartig sein. Es besteht also für die in Nr. 2 genannten Betriebe keine Verpflichtung, andere Erzeugnisse als diejenigen der Nahrungsmittelindustrie einzulagern.

Mit der Vorschrift in Nr. 3 wird die Beförderung von Fahrzeugen ermöglicht. Unter Beförderungsmitteln sind Fahrzeuge aller Art zu verstehen, also Kraftfahrzeuge, Spannfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge.

Wenn in Nr. 3 gesagt wird, daß die Anforderung darauf gerichtet wird, daß das Verkehrsunternehmen mit seinen Beförderungsmitteln Beförderungen ausführt oder ausführen läßt, so besagen die Worte „ausführen läßt“ keineswegs, daß mit diesem Gesetz eine Dienstverpflichtung für die Arbeiter und Angestellten dieses Unternehmens begründet würde. Die Bestimmung in diesem Gesetz hat nur die Bedeutung, daß ein Arbeitgeber verpflichtet werden kann, durch Ermächtigungen, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen begründet werden, seine Arbeiter und Angestellten im Rahmen ihres üblichen Tätigkeitsbereiches zu verpflichten, an der Erbringung der Leistung mitzuwirken.

Durch die Möglichkeit, Leistungen der in Nr. 4 bezeichneten Art anzufordern, soll die Erzwingbarkeit der Verkehrsleistungen gewährleistet werden, zu denen die Bundesrepublik nach den Art. 39 und 40 des Truppenvertrages verpflichtet ist.

Zu § 13

Abgesehen von den in § 14 geregelten Sonderfällen kann ein Pflichtvertrag nur von einem Verkehrsunternehmen angefordert werden. Voraussetzung ist dabei, daß mit dem Vertrage keine Verpflichtung zu Leistungen übernommen werden muß, die in diesem Unternehmen sonst nicht erbracht werden. Deswegen kann z. B. ein Möbelspediteur nicht verpflichtet werden, mit seinen Fahrzeugen Personen zu befördern. Das gilt auch dann, wenn er hierzu geeignete Fahrzeuge zur Verfügung hätte.

Zu § 14

Diese Vorschrift erweitert die Möglichkeit der Anforderung von Werkleistungen und Pflichtverträgen über den Rahmen der §§ 12 und 13 hinaus, wenn diese Leistungen für Zwecke des § 1 Nr. 1 erbracht werden müssen. Aus Absatz 2 ergibt sich, daß die in Nr. 1 gekennzeichneten Leistungen sowohl als Werkleistungen als auch als Pflichtverträge angefordert werden können, während eine Anforderung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 immer nur eine Werkleistung sein kann.

Gaststätten im Sinne der Nr. 1 sind nicht nur Gasthöfe, Restaurants und Hotelküchen, sondern auch Kasinos, Anstalts- und Werksküchen.

Bei einer Anforderung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 darf nicht zu den Instandsetzungsarbeiten der ganze Betrieb herangezogen werden. Dies würde § 3 Abs. 5 widersprechen.

Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt

Durch die Vorschriften in diesem Abschnitt werden die Rechtswirkungen der einzelnen Arten der Leistungsanforderungen voneinander abgegrenzt, um nach Möglichkeit rechtliche Unklarheiten, die häufig bei Inanspruchnahmen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes entstanden und zu zahllosen Rechtsstreitigkeiten geführt haben, zu vermeiden.

Zu den §§ 15 und 16

Die Anforderung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung (§ 2

Abs. 1 Nr. 1, 2 bzw. Nr. 3, 4) erfolgt in Form der unmittelbaren Begründung einer Duldungspflicht. Zur Duldung wird neben dem Leistungspflichtigen, dem der Leistungsbescheid zugestellt wird, auch jeder verpflichtet, der ein dingliches oder persönliches Recht an der Sache hat und dem sonst nach allgemeinen Vorschriften ein Unterlassungsanspruch zustehen würde. Dadurch wird z. B. ausgeschlossen, daß der mit dem Leistungspflichtigen nicht identische Eigentümer die zum Gebrauch angeforderte Sache vom Leistungsempfänger vindizieren kann.

§ 15 Satz 1 ist eine Schutzvorschrift insbesondere für Mieter und Pächter, die klarstellt, daß Rechtsverhältnisse, die zur Nutzung der angeforderten Sache berechtigen, von Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 nicht berührt werden. Mieter und Pächter werden jedoch bei vollständigem Zugriff auf die Sache von ihren Zahlungsverpflichtungen frei. Wird aber nur ein Teil der gemieteten oder gepachteten Sache angefordert, so bleibt der Mieter bzw. Pächter dem Vermieter bzw. Verpächter gegenüber weiter zahlungspflichtig, hat jedoch Anspruch auf Entschädigung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1.

Zu § 17

Es erschien notwendig, im Hinblick auf die besonders schweren wirtschaftlichen Folgen, die eine vollständige Enteignung einer Sache für den Betroffenen mit sich bringt, die rechtliche Wirkung der Anforderung einer Sache zu Eigentum eingehend zu regeln.

Durch Absatz 1 wird der Leistungspflichtige — nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist dies der Eigentümer — verpflichtet, die angeforderte Sache herauszugeben. Ist ein anderer unmittelbarer Besitzer, etwa auf Grund eines Leih-, Miet- oder Pachtverhältnisses, so ist dieser zur Herausgabe verpflichtet. Die Herausgabepflicht trifft auch denjenigen, dem nach § 9 Abs. 1 anstelle des Leistungspflichtigen der Leistungsbescheid zugestellt wird. Der Entwurf legt den Zeitpunkt des Eigentumserwerbs bei einer Anforderung zu Eigentum nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 verschieden fest, je nachdem es sich bei der angeforderten Sache um eine verbrauchbare oder eine nichtverbrauchbare Sache handelt. In jedem Falle tritt ein originärer Eigentumserwerb ein.

Bei der Anforderung einer verbrauchbaren Sache hat die Anforderung den originären Eigentumserwerb des Leistungsempfängers

ohne Rücksicht darauf zur Folge, ob und in welchem Umfang derjenige, der die Sache herauszugeben hat, zum Besitz der angeforderten Sache berechtigt ist und über diese Sache verfügen kann. Der Eigentumserwerb erfolgt im allgemeinen im Zeitpunkt des Besitzübergangs. Nur wenn der Leistungsempfänger schon vor der Zustellung des Leistungsbescheides den Besitz erlangt hatte, tritt die Rechtsänderung erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Leistungsbescheides ein.

Müssen verbrauchbare Sachen nach Absatz 4 aus einem Vorrat ausgesondert werden, so geht das Eigentum in dem Zeitpunkt an den Leistungsempfänger über, in dem er — die Zustellung des Leistungsbescheides vorausgesetzt — den Besitz an den ausgesonderten Sachen erlangt.

Nach § 9 Abs. 1 ist es möglich, daß jemandem, der durch verbotene Eigenmacht den Besitz erlangt hat, der Leistungsbescheid zugestellt wird und daß nach § 9 Abs. 3 in einem solchen Falle dieselben rechtlichen Wirkungen eintreten, wie wenn der Leistungsbescheid dem Leistungspflichtigen, in diesem Fall also dem Eigentümer zugestellt worden wäre. In einem solchen Falle kann der Leistungsempfänger das Eigentum sogar dann erwerben, wenn dem Eigentümer die Sache verloren, gestohlen oder sonstwie abhandengekommen ist. Diese Regelung ist bei verbrauchbaren Sachen unbedenklich, weil die Gegebenheiten, unter denen derartige Anforderungen erfolgen, meist einen schnellen Zugriff und den alsbaldigen Verbrauch der Sache erforderlich machen. Das Recht des Eigentümers oder anderer durch diese Enteignung in ihren Rechten Verletzter, den Verwaltungsakt durch Klage anzufechten, das im Art. 19 Abs. 4 GG garantiert wird, wird von dieser Regelung nicht berührt.

Die schwerwiegenden Folgen, die sich wegen der Extunc-Wirkung aus der Aufhebung eines Verwaltungsaktes ergeben, machen es jedoch notwendig, bei nichtverbrauchbaren Sachen — abgesehen von besonders dringenden Notstandsfällen — den Eigentumserwerb, wie es in Absatz 3 vorgesehen ist, erst dann eintreten zu lassen, wenn der Leistungsbescheid dem bisherigen Eigentümer gegenüber, d. h. für alle der Anforderungsbehörde bekannten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist (§ 40 Abs. 2).

Die Rechte, die nach Absatz 5 mit dem Eigentumserwerb erlöschen, können obligatorische Rechte, wie das Miet- und Pachtrecht, oder

dingliche Rechte sein; als solche kommen, da es sich bei der Enteignung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 immer nur um bewegliche Sachen handelt, nur der Nießbrauch und das Pfandrecht in Betracht.

Zu § 18

Diese Vorschrift stellt klar, daß die zum Abschluß eines Vertrages nötigen Erklärungen des Leistungspflichtigen durch den Leistungsbescheid ersetzt werden. Bei einem Pflichtvertrag tritt anstelle des Vertragsantrags im Sinne der §§ 145 und 146 BGB der Leistungsbescheid, der den Leistungspflichtigen in der gleichen Weise bindet, als wenn er eine Vertragsofferte gemacht hätte. Jedoch stellt Satz 2 klar, daß der Leistungsempfänger ohne schuldhaftes Verzögern das Angebot anzunehmen hat. In entsprechender Anwendung der in den §§ 147 und 149 BGB entwickelten Rechtsgrundsätze kann daher der Leistungspflichtige durch eine verspätete Annahme nicht gebunden werden.

Der Vierte Abschnitt enthält nur einen Paragraphen.

Zu § 19

Häufig wird erst durch die Verpflichtung zu Leistungsvorbereitungen der Zweck der Leistung verwirklicht werden können. § 19 ermöglicht es jedoch nicht, den Leistungspflichtigen zu verpflichten, durch eigene Arbeit die Leistung vorzubereiten. Ihm kann jedoch die Verpflichtung auferlegt werden, jede Einwirkung auf die vorhandene Sache zu unterlassen, die die Durchführung der späteren Anforderung gefährden würde. Auskünfte können sich auf die Größe und Beschaffenheit der Räume beziehen. Unterlagen können Zeichnungen sein, aus denen die Lage der Wasserrohre oder anderer technischer Anlagen ersichtlich ist, aber auch Urkunden, die über die Rechtsverhältnisse Aufschluß geben. Unter Landfahrzeugen, deren Vorführung verlangt werden kann, sind Kraft- und Spannfahrzeuge zu verstehen, während der Begriff Pferde auch auf Maulesel und Maultiere angewandt werden kann, da diese Tiere von Pferden abstammen.

Vorbemerkung zum Fünften Abschnitt

Die Pflichten des Leistungspflichtigen und des Leistungsempfängers werden in diesem Abschnitt abschließend geregelt. Die Vorschriften des BGB werden auf das Leistungsverhältnis

nur angewandt, soweit in den einzelnen Bestimmungen ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Zu § 20

Der öffentlich-rechtliche Charakter des Leistungsverhältnisses ließ es nicht zu, auf die Pflichten der Leistungspflichtigen die Vorschriften des BGB zur Anwendung zu bringen. Diese gehen alle von der Voraussetzung aus, daß die Vertragschließenden freiwillig ihre Verpflichtung übernommen haben und stellen deswegen insbesondere an die Sorgfaltspflicht hohe Anforderungen. Es ist aber nicht vertretbar, den Leistungspflichtigen, der unter öffentlichem Zwang handelt, mit der gleichen Sorgfaltspflicht zu belasten. Durch Absatz 2 Satz 2 wird deswegen die Mängelhaftung des Leistungspflichtigen gegenüber den Vorschriften des BGB erheblich eingeschränkt.

Verweigert der Leistungspflichtige die nach Absatz 1 von ihm zu bewirkende Leistung, so kann diese nach § 45 erzwungen werden.

In Absatz 3 wird ein Leistungsverweigerungsrecht des Leistungspflichtigen ausgeschlossen. Da immer Körperschaften des öffentlichen Rechts mindestens subsidiär entschädigungspflichtig sind (§§ 7, 35 Abs. 1) und ihre Zahlungsfähigkeit stets gegeben sein wird, kann in dieser Vorschrift keine Beeinträchtigung des nach Art. 14 Abs. 3 GG gewährleisteten Rechts auf Entschädigung erblickt werden.

Absatz 4 ist der Vorschrift des § 547 BGB nachgebildet und macht den Leistungspflichtigen nur für solche Verwendungen erstattungspflichtig, die zur Erhaltung der Sache notwendig waren oder die eine Werterhöhung, die auch noch im Zeitpunkt der Rückgabe vorhanden sein muß, herbeigeführt haben.

Absatz 5 ist dem § 547 Abs. 2 Satz 2 und § 258 Satz 1 BGB nachgebildet.

Zu § 21

In Absatz 1 und 2 werden Pflichten des Leistungsempfängers geregelt. Wird ausnahmsweise auf Grund des § 7 Abs. 2 ein anderer als ein Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt, so greift als Sondervorschrift § 29 Platz, nach der in bestimmtem Umfange die Vorschriften des bürgerlichen Rechts sinngemäß anzuwenden sind.

Die in Absatz 1 begründete Verpflichtung, den Empfang der Leistung schriftlich zu bestätigen, entspricht der Vorschrift des § 368 BGB.

Die Verpflichtung des Leistungsempfängers, eine zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung angeforderte Sache nach Ablauf der im Leistungsbescheid bestimmten Frist oder bei einer Beendigung der Anforderung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zurückzugeben (Absatz 2 Satz 1), kann nur dann durch Verwaltungszwang erzwungen werden, wenn der Leistungsempfänger gemäß § 7 Abs. 2 kein Bedarfsträger ist; denn § 45 schließt insoweit die Anwendung des Verwaltungszwangs gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts aus.

Durch die Vorschriften in Absatz 2 Satz 2 und 3 soll der Leistungsempfänger vor Regreßansprüchen des Eigentümers oder anderer dinglich Berechtigter geschützt werden, wenn ihm bekannt ist, daß der Leistungspflichtige nicht zum Besitz der Sache berechtigt ist. Während er grundsätzlich die Sache dem Leistungspflichtigen, von dem er regelmäßig auch den Besitz erlangt hat, zurückgeben muß, kann er sich in diesem Falle durch Rückgabe an die Anforderungsbehörde von seiner Verpflichtung befreien. Es wird bei der Vorschrift im Absatz 2 Satz 3 davon ausgegangen, daß die Anforderungsbehörde in der Lage ist, den zum Besitz Berechtigten zu ermitteln.

Absatz 3 hebt die Entschädigungspflicht entsprechend Art. 14 Abs. 3 GG hervor. Die Höhe der Entschädigung wird im Sechsten Abschnitt geregelt.

Die zu gewährende Entschädigung ist immer eine Geldentschädigung. Dies ergibt sich aus der Verwendung der Worte: „eine Entschädigung zu zahlen“. Damit ist entsprechend der Vorschrift im Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG auch die Art der Entschädigung festgelegt worden. Auch die Ersatzleistung erfolgt regelmäßig durch Zahlung eines Geldbetrages, da § 28 Abs. 5 ausdrücklich bestimmt, daß eine Ersatzleistung durch Herstellung in Natur nicht verlangt werden kann. Eine Ausnahme ergibt sich nur für den Leistungsempfänger, der nicht Bedarfsträger ist, aus der Vorschrift des § 29, weil in dieser Vorschrift auf § 28 Abs. 5 nicht Bezug genommen worden ist.

Zu § 22

Da § 17 Abs. 1 Satz 2 neben dem Leistungspflichtigen auch den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache zur Herausgabe verpflichtet, mußten in § 22 die Vorschriften des

§ 20 Abs. 1 und 2 für entsprechend anwendbar erklärt und auch ein Anspruch auf eine Quittung gewährt werden.

Vorbemerkung zum Sechsten Abschnitt

Der als Überschrift für diesen Abschnitt verwandte Begriff „Die Abgeltung“ ist der Oberbegriff für Entschädigung“ und „Ersatzleistung“. Im Gegensatz zum Reichsleistungsgesetz wird im Entwurf für die Abgeltung der eigentlichen Leistung nicht der Begriff „Vergütung“, sondern der Ausdruck „Entschädigung“ verwandt, weil dieser bei Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen allein der Diktion des Art. 14 Abs. 3 GG entspricht. Für die in den §§ 28 bis 30 näher gekennzeichnete Pflicht zur Ersatzleistung konnte der Ausdruck „Schadenersatz“ nicht gebraucht werden, weil dieser Ausdruck nur gebräuchlich ist, wenn für Schäden Ersatz geleistet werden muß, die durch rechtswidrige Hoheitsakte entstanden sind. Da es sich aber bei der hier in Frage kommenden Schadensregelung immer um Schäden handelt, die durch einen rechtmäßigen Eingriff der Hoheitsgewalt entstehen, erscheint der Ausdruck „Ersatzleistung“ zutreffend.

Zu § 23

Bei der Nutzungsentschädigung, wie sie Absatz 1 gewährt, wird im allgemeinen von der ortsüblichen Miete und Pacht auszugehen sein.

Falls das übliche Entgelt bei vergleichbaren Leistungen nicht festzustellen ist, greift allgemein Art. 14 Abs. 3 GG Platz. Die Entschädigung wird nach Absatz 1 Satz 3 nur für die Zeit gezahlt, in der der Leistungsempfänger tatsächlich die Sache nutzt. Ist ihm die Rückgabe der Sache unmöglich, so findet § 28 Abs. 2 Anwendung. Im übrigen stellt Absatz 1 Satz 3 klar, daß die Entschädigung für die gesamte Zeit, in der der Leistungsempfänger die angeforderte Sache besitzt, zu zahlen ist.

Bei der Eigentumsentziehung ist die Entschädigung die Gegenleistung für die Hergabe der Sachsubstanz bzw. des Sachinbegriffs als solche. Die Entschädigung ist nach dem gemeinen Wert, der dem Verkehrswert, aber nicht immer dem Wiederbeschaffungswert gleichkommt, zu bemessen. Die in Absatz 2 Satz 2 begründete Verpflichtung, die Entschädigung binnen 6 Wochen nach Eigentumsübergang zu verzinsen, bedeutet nicht,

daß bis dahin keine Zahlungspflicht besteht. Die 6-Wochenfrist ist aus verwaltungstechnischen Gründen unvermeidbar; der Grundsatz, daß mit der Enteignung gleichzeitig die Entschädigung gewährt werden muß, wird hierdurch nicht berührt.

Absatz 3 regelt die Berücksichtigung von Sachmängeln bei der Bemessung der Entschädigung, die praktisch zu einer Minderung der Entschädigung und insoweit über § 20 Abs. 2 Satz 2 hinaus zu einer beschränkten Mängelhaftung des Leistungspflichtigen führt. Ähnlich wie beim Handelskauf (§ 377 HGB) soll hier eine rechtzeitige Mängelrüge des Leistungsempfängers Voraussetzung sein.

Zu § 24

Außer der Nutzungsentschädigung und der Sachwertentschädigung erfordert das Grundrecht des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG auch eine Entschädigung anderer unmittelbarer Vermögensnachteile, soweit bei einer gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten eine solche Bemessung angemessen erscheint. Eine Verpflichtung, mittelbare Vermögensnachteile, insbesondere entgangenen Gewinn zu entschädigen, besteht nach Art. 14 Abs. 3 GG nicht. Wenn in Satz 2 zur Abwendung unbilliger Härten für solche Fälle eine Entschädigung gewährt wird, geht dies über den Rahmen der Entschädigungspflicht nach Art. 14 Abs. 3 GG hinaus, denn dort wird nur eine Entschädigung für die Substanz des enteigneten Gegenstandes gewährleistet. Um mögliche Zweifel auszuschließen, stellt Satz 3 klar, daß übliche Umzugskosten in jedem Falle zu ersetzen sind.

Zu § 25

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 möglichen Werkleistungen sollen so entschädigt werden, als wenn diese Leistungen auf Grund freiwilliger Vereinbarungen der Beteiligten erbracht worden wären. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zum Vertragsabschluß. Auch hier soll die Entschädigung in voller Höhe der Gegenleistung entsprechen, die bei Abschluß des Vertrages auf freiwilliger Grundlage von dem Leistungsempfänger zu entrichten gewesen wäre.

Zu § 26

Als Entschädigungsberechtigter wird für Leistungen in den Fällen des § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 und 7 der Eigentümer erklärt — mit Ausnahme der Nr. 6 —, jedoch mit der Maß-

gabe, daß die Entschädigung dem Mieter oder Pächter zusteht, wenn er nicht durch die Anforderung die Nutzung der Sache in vollem Umfang verloren hat und er deswegen von seinen Leistungspflichten befreit ist. In den Fällen der Nr. 3 und 4 steht die Entschädigung dem Nutzungsberechtigten zu, da er in der Regel durch die Anforderung wirtschaftlich geschädigt sein dürfte.

Zu § 27

Die Verpflichtung zu Leistungsvorbereitungen ist keine Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG. Die Zahlung einer angemessenen Entschädigung ist aber billig. Die Angemessenheit richtet sich nach dem Umfang der verlangten Leistungsvorbereitung. Für mündliche Auskünfte werden im allgemeinen keine Entschädigungen zu zahlen sein.

Zu § 28

Die Vorschrift gewährleistet den Entschädigungsberechtigten Ersatz für Schäden, die durch die besondere Gefahrenlage, die die Anforderung geschaffen hat, verursacht wurden (Gefährdungshaftung). Ein Verschulden des Leistungsempfängers braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Entschädigung kann verlangt werden, wenn die zum Gebrauch angeforderte Sache nicht oder nur in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurückgegeben wird.

Ist die Rückgabe der Sache unmöglich, bemißt sich die Höhe der Ersatzleistung nach den gleichen Grundsätzen, als wenn die Sache im Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückgabeanpruchs zu Eigentum angefordert wäre (vgl. § 23 Abs. 2).

Absatz 3 gewährleistet dem Entschädigungsberechtigten den Ersatz der Instandsetzungskosten in voller Höhe und sichert ihm auch einen Ersatz für eine nicht zu behebende Wertminderung zu, jedoch darf die Gesamthöhe der Ersatzleistung den gemeinen Wert nicht übersteigen.

Zu § 29

Die besondere Regelung im § 7 Abs. 2 macht auch eine eigene Regelung für die Fälle, in denen ein Leistungsempfänger, der nicht Bedarfsträger ist, Ersatz zu leisten hat, erforderlich. Während im allgemeinen auf das Leistungsverhältnis wegen seines öffentlich-rechtlichen Charakters die Vorschriften des bürgerlichen Rechts keine Anwendung finden sollen, erscheint es zweckmäßig, in den

Fällen, in denen der Leistungsempfänger keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine Privatperson ist, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend gelten zu lassen. Wie sich aus der Vorschrift des § 6 Abs. 3 ergibt, kommen in den Fällen, in denen nicht ein Bedarfsträger Leistungsempfänger ist, nur solche Leistungen in Betracht, durch die der Bedarf an Wohnraum und Hausrat gedeckt werden soll. Es ist hier vorwiegend an den Fall gedacht, daß die Personen, die infolge einer Katastrophe obdachlos geworden sind, untergebracht werden müssen. Wenn solche Personen in Wohnräume eingewiesen werden oder Hausrat zur Verfügung gestellt erhalten, ist nicht einzusehen, warum das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und dem Leistungspflichtigen nicht entsprechend den Vorschriften des BGB geregelt werden soll, so daß etwa der Leistungsempfänger die Rolle des Mieters hat.

Zu § 30

Soweit die Leistungsanforderung Rechte an der angeforderten Sache zum Erlöschen bringt oder in anderer Weise beeinträchtigt, besteht das Recht an der Sache nach der Anforderung als Recht an der Forderung auf Entschädigung oder auf Ersatzleistung fort. Der Berechtigte hat Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung, wenn das ursprüngliche Recht an einer Forderung nicht bestehen kann. Die Höhe des Anspruchs für den Berechtigten bemißt sich nicht nach dem Wert, den das Recht für ihn hatte, sondern nach dem Betrag, um den das ungestört fortwirkende Recht den Wert der Nutzung des angeforderten Gegenstandes während der Dauer der Anforderung mindern würde.

Absatz 3 stellt klar, daß Grundpfandrechte, Reallasten und öffentliche Lasten bei Inanspruchnahmen in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 sich auf den Entschädigungsanspruch in gleicher Weise erstrecken wie auf eine Mietzinsforderung.

Absatz 4 sieht die entsprechende Anwendung des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und § 1124 Abs. 1 und 3 BGB vor, wenn wegen der Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder Zubehörstücken eines Grundstücks, das mit einem Grundpfandrecht oder einer Reallast belastet ist, eine Entschädigung oder Ersatzleistung gewährt werden muß; das gleiche gilt in Ansehung von Zubehörstücken bei Schiffen oder Schiffsbauwerken, die mit einer Schiffshypothek belastet und getragen sind.

Zu § 31

Diese Vorschrift entspricht dem § 26 Abs. 3 des Reichsleistungsgesetzes. Die Schäden, für die hier Ersatz geleistet werden muß, sind niemals Schäden an der angeforderten Sache, sondern Schäden, die der Leistungspflichtige, der keineswegs identisch mit dem Entschädigungsberechtigten im Sinne des § 26 zu sein braucht, an seinem Körper — ebenso der Erfüllungsgehilfe oder der nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Herausgabepflichtige — oder an ihm gehörigen Sachen erlitten hat. Die Ersatzpflicht trifft nur den Bedarfsträger und damit den Leistungsempfänger im Sinne des § 7 Abs. 1, niemals Privatpersonen, die nach § 7 Abs. 2 Leistungsempfänger sein können; sie ist, da es sich um eine Billigkeitsregelung handelt, subsidiär und entspricht damit der früheren Regelung.

Dadurch, daß im Absatz 2 die Vorschriften der §§ 843 ff. BGB für anwendbar erklärt worden sind, ist klargestellt, daß bei einer dauernden Erwerbsunfähigkeit dem Leistungspflichtigen auch eine Rente gewährt werden kann. Durch die Anwendbarkeit des § 844 BGB wird im Falle der Tötung des Leistungspflichtigen sichergestellt, daß diejenigen Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, an seiner Stelle eine Unterhaltsrente beanspruchen können.

Absatz 3 legt fest, daß die Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 BGB durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen wird.

Zu § 32

Diese Vorschrift sichert dem ersatzpflichtigen Leistungsempfänger die Abtretung der Ansprüche, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des schädigenden Ereignisses gegen andere Personen zustehen. Der Rechtsgedanke entspricht allgemeinen Rechtsprinzipien.

Zu § 33

Diese Vorschrift ist vorsorglich in das Gesetz aufgenommen worden. Sie dürfte zur Zeit praktisch geringe Bedeutung haben, da Preisbindungen bei gewerblichen Räumen nur noch insofern bestehen, als diese Räume einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer Wohnung haben und Wohnraum grundsätzlich wegen der Vorschrift des § 3 Abs. 4 nicht angefordert werden darf.

Zu § 34

Absatz 1 stellt klar, daß bei der Bemessung der Entschädigung und Ersatzleistung der

Abgeltungsberechtigte sich alle Vermögensvorteile, die er infolge der Anforderung erlangt hat, anrechnen lassen muß.

Hat der Abgeltungsberechtigte bei der Entstehung des Schadens schuldhaft mitgewirkt, ist dieses Mitverschulden bei der Bemessung der Abgeltung nach den Grundsätzen des § 254 BGB zu berücksichtigen.

Absatz 3 stellt fest, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Anforderung und Schadensverursachung Voraussetzung für die Ersatzleistung ist.

Zu § 35

Diese Vorschrift statuiert eine ergänzende Haftung der öffentlichen Hand für die Fälle, in denen der Leistungsempfänger kein Bedarfsträger ist. Diese ergänzende Haftung ist erforderlich, weil dem Leistungspflichtigen keine Möglichkeit gegeben ist, die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungswilligkeit des Leistungsempfängers nachzuprüfen. Während davon ausgegangen werden kann, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Streitkräfte den ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus dem Leistungsverhältnis obliegenden Verpflichtungen nachkommen, kann das mit der gleichen Selbstverständlichkeit von Privatpersonen, die in die Wohnung des Leistungspflichtigen eingewiesen werden oder denen der Leistungspflichtige Hausrat zu überlassen hat, nicht angenommen werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bestimmen, die für den Fall, daß solche Leistungspflichtigen, die ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, zu haften haben. Es ist aber nicht möglich, diese Körperschaften schon jetzt im Gesetz zu bestimmen, da vorausschauend nicht gesagt werden kann, wen die Haftung betrifft.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Leistungsempfänger, der nicht Bedarfsträger ist, unter Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts für eingetretene Schäden nicht soweit Ersatz zu leisten hat, als dies die Vorschriften im § 28 vorsehen, tritt ebenfalls die Ersatzpflicht des Bedarfsträgers ein, der dem Abgeltungsberechtigten ergänzend Ersatz zu leisten hat.

Durch Absatz 3 gehen kraft Gesetzes die Ansprüche, die der Leistungspflichtige bisher gegen den Leistungsempfänger hatte, auf die Körperschaft über, die an Stelle des Leistungsempfängers die Entschädigung oder Ersatzleistung zahlt.

Der **Siebente Abschnitt** besteht nur aus der Vorschrift über die Verjährung der Zahlungsansprüche.

Zu § 36

Im Hinblick darauf, daß der Leistungsempfänger im allgemeinen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und aus haushaltsrechtlichen Gründen den Umfang seiner Verbindlichkeiten kennen muß, ist eine kurze Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche angebracht. Eine Sonderregelung für die Fälle, in denen nach § 7 Abs. 2 der Leistungsempfänger eine Privatperson ist, zu treffen, schien nicht erforderlich, weil diese Fälle voraussichtlich nicht allzu häufig eintreten werden. Auch die Verjährung des Anspruchs auf Nutzungsentschädigung ist kürzer als die Verjährung der Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen nach § 197 BGB. Für den Beginn der Frist soll in analoger Anwendung des Rechtsgedankens des § 201 BGB die Kalenderjahrrechnung maßgeblich sein, wobei es hinsichtlich der Entschädigungsansprüche in sinngemäßer Anwendung des § 198 BGB auf die Erbringung der betreffenden Leistungen, hinsichtlich der Ersatzleistungen nach § 27 Abs. 3 auf den Eintritt des schädigenden Ereignisses ankommt. Satz 3 stellt klar, daß die allgemeinen Verjährungsnormen des bürgerlichen Rechts sinngemäß anzuwenden sind.

Vorbemerkungen zum Zweiten Teil

Der Zweite Teil enthält das Verfahrensrecht, beschränkt sich jedoch darauf, nur die wichtigsten Gebiete zu regeln. Im Ersten Abschnitt werden daher nur Leistungsbescheid, Zustellung, Wirksamwerden, Fortfall der Voraussetzungen für die Anforderung, Beweissicherung, Beschlagnahme und Rechtsbehelfe behandelt; der Zweite Abschnitt regelt die Festsetzung von Entschädigungen und Ersatzleistungen.

Zu § 37

Der Leistungsbescheid ist die Form, in der die Anforderung ergehen muß. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit, da hierdurch festgelegt wird, wer den Verwaltungsakt gesetzt hat und gegen wen er sich richtet. Liegt ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Leistungsbescheid nicht vor, dann fehlt eine wesentliche Voraussetzung für eine rechtswirksame Anforderung.

Zu § 38

Die Schriftform ist zwingend vorgeschrieben (beachte jedoch § 41) und gleichfalls aus Gründen der Rechtssicherheit gewählt worden. Der Leistungspflichtige soll aus dem Leistungsbescheid erkennen können, wer den Verwaltungsakt gesetzt hat, welches der Gegenstand der Leistung ist und wem er zu leisten hat. Damit wird für ihn klargestellt, gegen wen er die eventuelle Anfechtungsklage zu richten hat. Unterläßt die Anforderungsbehörde, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9 die Dauer des Gebrauchs im Leistungsbescheid anzugeben, dann liegt eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Anforderung nicht vor; der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, der die Sache übergeben hat, kann sie wieder herausverlangen. Ohne Zustellung eines neuen, die gesetzlichen Erfordernisse beachtenden Leistungsbescheides kann die Anforderung nicht bestehenbleiben. Die Soll-Vorschrift in Satz 4 entspricht den rechtsstaatlichen Grundsätzen, jedoch ist die Rechtsmittelbelehrung zwingend vorgeschrieben.

Zu § 39

Die Zustellung des Leistungsbescheides richtet sich nach dem Gesetz über die Zustellung in Verwaltungssachen (§ 48). Zuzustellen ist dem Leistungspflichtigen (§ 8), jedoch ist in den Fällen, in denen der Eigentümer nicht gleichzeitig unmittelbarer Besitzer ist, die Zustellung an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ausreichend (vgl. aber zu § 9). Darüber hinaus ist die Zustellung an alle bekannten Personen zu bewirken, die durch die Anforderung betroffen werden, z. B. Inhaber von dinglichen Rechten an der Sache oder von solchen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung berechtigen. Die Beachtung dieser Sollvorschrift liegt im Interesse der Anforderungsbehörden, weil allein auf diese Weise etwa mögliche Rechtsbehelfe rechtzeitig ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt hat die Zustellung des Leistungsbescheides auch für die Regelung der Vergütungs- oder Entschädigungsansprüche im Hinblick auf § 51 Abs. 2 erhebliche Bedeutung.

Zu § 40

Der Leistungsbescheid in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 wird nicht durch eine Anordnung der Anforderungsbehörde für vollziehbar erklärt werden, sondern er wird mit Rücksicht auf die besonderen staatlichen Belange, für die allein Anforderungen

zugelassen sind, kraft Gesetzes mit der Zustellung vollziehbar. Der Leistungsbescheid kann daher ausgeführt werden, bevor er unanfechtbar geworden ist. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ist damit ausgeschlossen (vgl. § 47 Abs. 2). Die Durchführung der Anforderung wird auch nicht durch die Anfechtung des Verwaltungsaktes mit einer Verwaltungsklage gehemmt. Nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ordnet die Anforderungsbehörde die Vollziehung des Leistungsbescheides an, allerdings erst, wenn er unanfechtbar geworden ist; von dem letzteren Erfordernis kann in den Fällen des § 1 Nr. 1 c im Leistungsbescheid Abstand genommen und die Vollziehbarkeit bereits mit der Zustellung vorgesehen werden.

Zu § 41

Diese Bestimmung wird dem Bedürfnis nach Beschleunigung gerecht. Es besteht ein sachliches Interesse, jede Verzögerung zu verhindern, um die anzufordernden Leistungen alsbald zu erlangen. Zuwiderhandlungen sind ordnungswidrig (§ 81 Abs. 1 Nr. 3).

Zu § 42

Das Beweissicherungsverfahren nach § 42 zeichnet sich durch Formlosigkeit aus und dient zur Verhütung langwieriger Streitigkeiten über den Zustand und Beschaffenheit der angeforderten Sache. Die sachverständige Beurteilung wird zweckmäßig nicht nur eine Wertschätzung, sondern auch eine Sachbeschreibung enthalten, damit auch die Frage der Veränderungen im Sinne des § Abs. 2 schnell und eindeutig geklärt werden kann. Die Anforderungsbehörde ordnet die Beweissicherung an und beruft den Sachverständigen, wie sich aus dem Zusammenhang des § 42 zu § 40 und § 41 ergibt.

Zu § 43

Die Anforderung von Leistungen soll nach dem BLG nur zur Anwendung kommen, wenn der Bedarf auf Grund von Vereinbarungen nicht gedeckt werden kann; es entfallen daher die staatlichen Zwangsmaßnahmen auch dann, wenn der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger noch nach der Anforderung die Lieferung der Leistungen durch Vertrag zu angemessenen Bedingungen anbietet. Lehnt der Leistungsempfänger den Abschluß eines solchen Vertrages ab, obwohl die Erfüllung des Vertrages gesichert erscheint, dann ist der Leistungsbescheid von der Anforderungsbehörde aufzuheben.

Zu § 44

Da Maßnahmen auf Grund des Bundesleistungsgesetzes nur erlassen werden sollen, wenn und solange ein dringender Bedarf im Sinne der §§ 1 bis 3 vorliegt, entspricht die Regelung des § 44 der Forderung, daß die Anforderungsanordnungen rückgängig gemacht werden müssen, sobald deren Voraussetzungen entfallen. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 ist die Anforderung für beendet zu erklären, im Falle der Nr. 6 die Rückübereignung anzuordnen und in dem der Nr. 8 und 9 der Leistungspflichtige von der Erbringung der Leistungen zu befreien bzw. ihm das Recht zur Kündigung des Vertrages zu geben.

Absatz 2 stellt klar, daß die Restitutionsanordnungen zuzustellen sind und erst wirksam werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

Zu § 45

Da die in dem Gesetz vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen nicht immer freiwillig erbracht werden, ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) für anwendbar erklärt worden. In teilweiser Abweichung von § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestimmt Absatz 2, daß die Vollstreckungsbehörde von der obersten Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich die Anforderungsbehörde gehört, bestimmt werden kann. Auf diese Weise ist es möglich, die Praxis der Vollstreckung zu vereinheitlichen und Vollstreckungsorgane nur entsprechend dem Bedarf zu bestellen.

Für Ersatzleistungs- und Entschädigungsansprüche, die freiwillig nicht erfüllt werden, gilt die Sonderregelung der §§ 52, 59.

Zu § 46

Um Anforderungen auf Leistungen zu sichern, kann die Anforderungsbehörde Sachen, auf die sich ein zu erlassender Leistungsbescheid beziehen soll, beschlagnahmen. Mit der Beschlagnahme, die mit der Zustellung der Anordnung an den zu erwartenden Leistungspflichtigen wirksam wird, verliert dieser die Befugnis, Rechtsgeschäfte über den beschlagnahmten Gegenstand zum Nachteil des Anforderungszwecks abschließen zu können oder wesentliche Veränderungen an der Sache vornehmen zu dürfen, es sei denn, daß die Anforderungsbehörde sie genehmigt oder die Beschlagnahme un-

wirksam wird, weil die Leistung nicht binnen drei Monaten angefordert worden ist. Auch durch Zwangsvollstreckung oder Vollziehung eines Arrestes kann nach der Beschlagnahme der Zweck, der mit der in Aussicht genommenen Anforderung erreicht werden soll, nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 47

Die Leistungsbescheide können als Maßnahmen der Verwaltungsbehörden angefochten werden, jedoch haben nach § 47 die Rechtsbehelfe im Interesse der Leistungsempfänger keinen Suspensiveffekt, da dieser dem Interesse auf Deckung eines öffentlichen Bedarfs, der in Fällen des Notstandes, der Manöver etc. stets dringend ist, zuwiderlaufen und die Anforderung untunlich werden ließe. Die Möglichkeit, daß das Gericht die Aussetzung der Vollstreckbarkeit des angefochtenen Leistungsbescheids gemäß § 81 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnet, ist jedoch ausdrücklich aus rechtsstaatlichen Erwägungen vorgesehen worden.

Es ist ferner vorgesehen, daß bei Klage vor dem Verwaltungsgericht nur eine Tatsacheninstanz zugelassen, die Berufung also ausgeschlossen sein soll; zur Abkürzung des Rechtsweges wird auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision versagt.

Zu § 48

Die Zustellungen sind nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) zu bewirken.

Vorbemerkung zum Zweiten Abschnitt

Während die §§ 23 bis 35 die Grundsätze über die Höhe und Art der Entschädigung und den Empfänger der Abgeltung enthalten, wird in den §§ 49 bis 65 das Verfahren für die Festsetzung der Entschädigung und der Ersatzleistung geregelt.

Zu § 49

Die Behörden, die über die Gewährung der Entschädigung oder der Ersatzleistung entscheiden, sind im Gesetz nicht benannt; sie sollen erst durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden, die unter den gleichen Voraussetzungen ergehen wird, wie sie für die Rechtsverordnung über die Anforderungsbehörden in § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 vorgesehen sind.

Zu § 50

Während das Reichsleistungsgesetz in § 26 a der Bedarfsstelle oder dem Leistungsempfänger aufgab, den Leistungspflichtigen vor Zahlung der Vergütung zu befragen, ob Pfand- und Nießbrauchsrechte an dem Leistungsgegenstand bestanden, hat nach § 50 jeder, der Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistung erhebt, der Festsetzungsbehörde von sich aus mitzuteilen, welche Personen nach seiner Kenntnis ein Recht auf die Entschädigung oder Ersatzleistung geltend machen oder haben können. Es bleibt aber Pflicht der Festsetzungsbehörden, auf die Abgabe solcher Erklärungen hinzuwirken, ohne daß diese Pflicht im Gesetz erwähnt worden ist. Die schriftlich vorzulegende oder zu Protokoll abzugebende Erklärung ist dem Zahlungspflichtigen und den als Berechtigte benannten Personen zuzustellen, um eine Nachprüfung zu ermöglichen, notfalls eine Anordnung nach § 51 Abs. 5 auszulösen.

Zu § 51

Das Festsetzungsverfahren beginnt mit einem Versuch zur gütlichen Einigung der Beteiligten, d. h. des Zahlungspflichtigen und der bekannten Berechtigten. Im Falle der Einigung hat die Festsetzungsbehörde die Vereinbarung zu beurkunden und den Beteiligten eine beglaubigte Abschrift zuzustellen (über die Vollstreckung aus dieser Urkunde vgl. § 52 Abs. 1).

Scheitert der Güteversuch, dann haben die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme, und die Festsetzungsbehörde befindet — notfalls nach Beiziehung von Sachverständigen — über die Höhe der Entschädigung (Ersatzleistung). Absatz 4 sieht — ähnlich wie § 38 bei dem Leistungsbescheid — vor, daß der Festsetzungsbescheid schriftlich ergeht, der die zuständige Behörde, den Zahlungspflichtigen, den Leistungsempfänger und die zulässigen Rechtsmittel angeben muß (wegen der Zwangsvollstreckung aus dem Festsetzungsbescheid vgl. § 52 Abs. 2). Hat die Festsetzungsbehörde keine Gewißheit über die Person des Leistungsempfängers, dann kann nach Abs. 5 die Hinterlegung der festgesetzten Geldentschädigung mit der Maßgabe angeordnet werden, daß auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird.

Zu § 52

Auf die Zwangsvollstreckung wegen der Ersatzleistungs- und Entschädigungsbeträge

aus Urkunden über eine Einigung der Beteiligten (§ 51 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 1) oder aus Festsetzungsbescheiden (§ 51 Abs. 3 und 4, § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3, § 59 Abs. 4) sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nicht für anwendbar erklärt worden, weil dieses Gesetz sich ausschließlich auf die Beitreibung von Forderungen des Bundes und bundesunmittelbarer Körperschaften des öffentlichen Rechts bezieht. Bei Ansprüchen auf Ersatzleistung und Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes wird es sich aber in der Mehrzahl der Fälle um Forderungen von Privatpersonen gegen den Bund, ein Land oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Gegen eine Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes könnten sich auch aus Art. 14 Abs. 3 und 4 GG Bedenken ergeben. In § 52 ist die Zwangsvollstreckung aus diesen Gründen in Anlehnung an die Vorschriften der Zivilprozessordnung geregelt. Diese Regelung führt auch zu einer Einheit der Vollstreckung, da Vollstreckungstitel über Ersatzleistungs- und Entschädigungsansprüche, die nach § 59 im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten entstehen, gleichfalls nach den Vorschriften des zivilen Prozessrechts vollstreckt werden.

Zu § 53

In Übereinstimmung mit § 33 sieht § 53 vor, daß Entschädigungen und Ersatzleistungen nur in Übereinstimmung mit bestehenden Preisvorschriften vereinbart oder festgesetzt werden können und der Preisüberwachung unterliegen. Der Preisbindung unterliegen in Form von Höchstpreisen u. a. Kohle, Nichteisenmetalle, unbebaute Grundstücke; von Mindestpreisen z. B. Zuckerrüben; von Festpreisen Verkehrstarife, von Einheitspreisen für Kraftversicherung; von Stopp- und Höchstpreisen z. B. für Mieten, für unbebaute Grundstücke, Strompreise.

Zu § 54

Korrespondierend und ergänzend zur Pflicht des Anspruchsanmelders nach § 50 hat nach § 54 der Leistungsempfänger die Pflicht, den zu zahlenden Geldbetrag — auch ohne eine Anordnung nach § 51 Abs. 5 — unter Verzicht auf das Rücknahmerecht zu hinterlegen, wenn ihm ein Recht an der angeforderten Sache bekannt ist, das nach § 30 an der Forderung auf Entschädigung oder Ersatzleistung fortbesteht oder einen Anspruch auf

Befriedigung aus dieser Forderung gewährt. Die Eintragung derartiger Rechte im Grundbuch oder Schiffsregister begründet dieselbe Verpflichtung.

Nach Absatz 2 greift diese Regelung nicht Platz, wenn das Recht ein Grundpfandrecht oder eine Reallast (Schiffshypothek) ist und es sich um Anwendungsfälle des § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 handelt, d. h. das Recht an einer Forderung nicht bestehen kann, bzw. es sich um die Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder Zubehörstücken (bei Schiffshypothek nur bei letzteren) handelt.

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Geltendmachung der Rechte auf den hinterlegten Betrag, wobei bei Anwendung des Verteilungsverfahrens die Vorschriften der Zivilprozessordnung bzw. der Zwangsversteigerung entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 55

Wenn bewegliche Sachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zu Eigentum angefordert worden sind, kann es sich ereignen, daß der Leistungspflichtige diese Sachen einem anderen zu übereignen verpflichtet war, diese Verpflichtung aber infolge der Anforderung nicht erfüllen kann. Teilt er diesen Sachverhalt der Festsetzungsbehörde bei der Anmeldung der Entschädigungsansprüche mit, dann hat die Behörde ebenfalls die Hinterlegung des Entschädigungsbetrages unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme anzuordnen. Entsprechendes gilt, wenn dem Leistungspflichtigen die angeforderte Sache zur Sicherung übereignet war oder ein Dritter der Festsetzungsbehörde ein Recht auf Lieferung bzw. aus einem Sicherungsübereignungsvertrag angemeldet hat.

Zu § 56

Daß die Hinterlegung nach § 51 Abs. 5 und §§ 54, 55 den Zahlungspflichtigen von seiner Leistungspflicht befreien muß, könnte schon aus der Tatsache gefolgert werden, daß in allen genannten Fällen auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird; diese Rechtsfolge wird jedoch in § 56 Abs. 1 ausdrücklich festgestellt.

Absatz 2 zieht aus der Einigung der Beteiligten die notwendige Folge, daß die Pflicht zur Hinterlegung nach § 51 Abs. 5 und §§ 54, 55 entfällt.

Zu § 57

Da in dem Verfahren über Festsetzung der Entschädigungen oder Ersatzleistungen die

Finanzinteressen des Bundes wesentlich berührt werden können, ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, bei den Festsetzungsbehörden Vertreter des Finanzinteresses zu bestellen, dieser gilt als Beteiligter im Sinne des § 51. Er hat u. a. der Einigung zuzustimmen, die Stellungnahme abzugeben, etc.

Zu § 58

Das Rechtsmittel gegen einen Festsetzungsbescheid ist die Beschwerde, wenn die Verfügung von einer unteren oder mittleren Verwaltungsbehörde erlassen worden ist; hat diese die oberste Bundes- oder Landesbehörde festgesetzt, so gilt § 60. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Zustellung einzulegen und steht allen am Festsetzungsverfahren Beteiligten zu.

Zu § 59

Das Festsetzungsverfahren ist der Klage auf Entschädigung oder Ersatzleistung aus Gründen der Prozeßökonomie vorgeschaltet. Die Vorschalung hat die Wirkung, daß die Klage erst nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung im Festsetzungsverfahren (spätestens binnen 2 Monaten) oder bei Ausbleiben einer Beschwerdeentscheidung (frühestens bei Ablauf von 3 Monaten) erhoben werden kann; die Vorschalung hat nicht zur Wirkung, daß der Festsetzungsbescheid durch Klage vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden muß. Die Erhebung der Klage vor dem Zivilgericht beendet das Festsetzungsverfahren.

In Absatz 2 wird die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte vorgesehen, um auf diese Weise die Verfahren bei den Landgerichten zu konzentrieren und dadurch eine einheitliche und konstante Rechtsprechung in Entschädigungsfragen zu erreichen. Diese Regelung entspricht der Bedeutung dieser Verfahren; denn die Entscheidungen in Einzelfällen werden für eine große Zahl gleichartiger Fälle präjudizielle Bedeutung haben und aus diesem Grunde auch die Grundlage für Verwaltungsrichtlinien sein. — Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit geht von der Erwägung aus, daß das Landgericht, in dessen Bezirk die zur Festsetzung einer Entschädigung oder Ersatzleistung zuständige Behörde ihren Sitz hat, in der Regel den Sachverhalt schneller und besser aufklären kann.

Absatz 3 regelt die Frage, welchen Inhalt die Klageanträge haben sollen. Die Regelung ist

wegen des vorgeschalteten Festsetzungsverfahrens einschließlich der Beschwerde zweckmäßig. Eine Nichtbeachtung des vorgesehenen Inhalts der Klageanträge wird jedoch nicht zur Abweisung der Klage führen dürfen, vielmehr wird das Gericht Anlaß sehen, den Parteien aufzugeben, sachgemäße Anträge zu stellen (§ 139 ZPO). Absatz 3 zeigt andererseits auch eine weitere Auswirkung des Festsetzungsverfahrens, die darin besteht, daß der Zivilprozeß sich auf den streitig gebliebenen Teil der Entschädigung (Ersatzleistung) beschränkt; der unstreitige Teil des Festsetzungsbescheides wird unanfechtbar im Sinne des § 50 Abs. 1 und ist insoweit vollstreckbar.

Um zu verhüten, daß der zur Zahlung Verpflichtete durch Ausnutzung des Rechtsweges die Zwangsvollstreckung aus dem Festsetzungsbescheid verschleppt, sieht Absatz 4 vor, daß das Gericht bei der Klage des zur Entschädigung oder Ersatzleistung Verpflichteten den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären kann; diese Befugnis des Gerichtes bedingt die entsprechende Anwendung der §§ 713 bis 720 ZPO, zumal der Festsetzungsbescheid noch der Nachprüfung des Gerichtes unterliegt.

Zu § 60

Die Bestimmung sieht in Fortführung des in § 58 entwickelten Grundsatzes vor, daß bei Festsetzung der Entschädigung oder Ersatzleistung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde unmittelbar die Klage vor dem Zivilgericht gegeben ist, wenn der Festsetzungsbescheid zugestellt ist und seitdem 2 Monate nicht verstrichen sind.

Zu § 61

Diese Bestimmung entspricht der in Art. 12 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 festgelegten Regelung; sie wird noch näherer Ergänzungsvorschriften bedürfen, die festlegen, in welcher Weise und durch Vermittlung welcher Behörden das Benehmen mit der beteiligten Macht hergestellt wird. Im Gesetz ist geklärt, daß alle Rechtsstreitigkeiten wegen Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung von der Bundesrepublik im eigenen Namen geführt werden; es liegt unter diesen Voraussetzungen eine Prozeßstandschaft vor, wie sie dem deutschen Recht auf anderen Gebieten (Eherecht etc.) ebenfalls bekannt ist.

Absatz 2 verweist wegen des Verfahrens für die Festsetzung des Ersatzes von Schäden, für

die die Streitkräfte nach §§ 28 bis 31 haften, auf Art. 8 des Finanzvertrages und das hierzu zu erlassende Ausführungsgesetz.

Zu § 62

Da die Versäumung der in §§ 58 und 60 bestimmten Fristen zu unbilligen Härten führen kann, sieht § 62 ähnlich wie früher § 27 c des Reichsleistungsgesetzes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor. Die Vorschriften sind der Zivilprozeßordnung angeglichen und gelten für alle Fristen, nicht nur Notfristen.

Zu § 63

Die Festsetzungsbehörde kann nach § 63 Abs. 1 auch tätig werden, wenn der Entschädigungsberechtigte durch Vorauszahlungen eine Überzahlung erhalten hat, d. h. mehr empfing, als er durch einen Festsetzungsbescheid an Entschädigung oder Ersatzleistung zu erhalten hätte; die auf Grund der freiwilligen Vorauszahlungen erhaltenen Überzahlungsbeträge zurückzuzahlen, kann die Festsetzungsbehörde durch Rückzahlungsbescheid anordnen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn der Festsetzungsbescheid berichtigt, geändert oder widerrufen wird und aus diesem Grunde ein Mehrbetrag als zurückzuzahlender Betrag sich ergibt. Der Abänderungsbescheid ist mit dem Rückzahlungsbescheid zu verbinden.

Absatz 3 ergibt, daß für das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung die Vorschriften der §§ 51 bis 62 entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 64

Für den Anspruch des Leistungsempfängers, Ersatz für sacherhaltende oder wertsteigernde Verwendungen zu verlangen (§ 20 Abs. 4), finden die Vorschriften der §§ 49 bis 63 sinngemäß Anwendung.

Zu § 65

Diese Bestimmung stellt klar, daß auch für die Zustellungen im Festsetzungsverfahren das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 3. Juli 1952 anzuwenden ist.

Vorbemerkungen zum Dritten Teil

Um den Zweck der Manöver und Übungen, die Truppen im Dienste des Bundes oder die im Bundesgebiet auf Grund zwischenstaatlicher Verträge stationierten Streitkräfte zur

Aus- und Fortbildung anzuhalten, nicht zu beeinträchtigen, müssen besondere Vorschriften für dieses Gebiet des öffentlichen Leistungsrechts erlassen werden. Diesen Besonderheiten wird einerseits durch die Begründung besonderer Lasten (§ 68), andererseits durch eine Regelung des Manöverschadensrechts (§ 75) Rechnung getragen. Die Anforderungsbehörden (§ 77) und die Festsetzungsbehörden (§ 79) werden entsprechend § 5 und § 49 durch Rechtsverordnung bestimmt; auf das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Diese Bestimmungen umreißen auch den Inhalt des auf Art. 19 des Truppenvertrages beruhenden Manöverrechtes der stationierten Truppen.

Zu §§ 66, 67

Die §§ 66 und 67 legen fest, daß das Recht für Manöver und Übungen in den §§ 66 bis 79 selbständig und ausschließlich geregelt ist und daß die sonstigen Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes nur anwendbar sind, wenn auf sie ausdrücklich Bezug genommen ist. Das sogenannte „Manöverrecht“ findet auf alle uniformierten Verbände und Einheiten (Truppen), — auch auf die des zivilen Bevölkerungsschutzes — Anwendung, die berechtigt sind, im Bundesgebiet Manöver oder Übungen abzuhalten; die Berechtigung, sich in dieser Weise zu betätigen, ergibt sich jeweils aus den für die Einheiten geltenden Rechtsnormen oder Aufträgen bzw. aus den zwischenstaatlichen Verträgen.

Zu § 68

Als Manöverlast statuiert § 68 das Recht der Truppen, Grundstücke zu überqueren, vorübergehend zu besetzen oder zeitweilig zu sperren, jedoch steht ihnen dieses Recht nur mit Einwilligung des Berechtigten zu, wenn es sich um die in Absatz 2 angeführten Grundstücke und Anlagen handelt. Soweit in diesem Zusammenhang der Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erwähnt wird, ist er im weitesten Sinne zu verstehen; er umfaßt auch rein gärtnerisch und fischereiwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Entscheidung über die besondere Schutzwürdigkeit dieser Flächen liegt bei der zuständigen Fachbehörde der Länder. Da es der Übungszweck erfordern kann, daß zur Übung eingesetzte Flugzeuge in geringerer als sonst zulässiger Höhe Grundstücke überfliegen müssen, anerkennt Absatz 3 diese Befugnis im Rahmen der Manöverbedingungen.

Zu § 69

Um zu gewährleisten, daß die von den Manöverlasten betroffene Bevölkerung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in § 69 vorgesehen, daß Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen durch die zuständige Landesbehörde bekannt gegeben werden, und zwar mindestens zwei Wochen vor Beginn; allerdings ist keine besondere Form vorgeschrieben, es genügt die ortsübliche Art der Bekanntmachung.

Zu § 70

In § 68 ist bereits vorgesehen, daß die Truppen Anlagen, welche bestimmungsgemäß die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten sollen, nur mit besonderer Einwilligung des Berechtigten vorübergehend besetzen oder sperren dürfen; § 70 schränkt diese Befugnisse in Ansehung der Verkehrswege noch weiter ein und läßt nur auf Grund einer Vereinbarung mit der zuständigen Behörde die gänzliche oder teilweise Inanspruchnahme der Verkehrswege zu.

Absatz 2 begründet für Teile von Truppen die Befugnis, Schienenbahnen zu überqueren, so daß etwa bestehende Verbote und Strafbestimmungen in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommen; es verbleibt jedoch die Haftung für etwaige Schäden bei der Truppe.

Zu § 71

Die Quartierfragen regelt § 71. Die normale Unterbringung (Absatz 1) von Dienststellen, Personen, Tieren, Fahrzeugen, Waffen und Gerät etc. setzt die Benutzung von Räumen voraus, die der üblichen Verwendung seitens ihres Eigentümers oder Inhabers entspricht; die behelfsmäßige Unterkunft (Absatz 2) gewährt nur die bestmögliche Ausnutzung der verfügbaren Flächen, wobei normalerweise die Räume nicht hierfür bestimmt oder eingerichtet sind oder zu Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die nicht der normalen Benutzung entsprechen. Der Unterschied von normaler Unterbringung und behelfsmäßiger Unterkunft ist auch wegen der zusätzlichen Leistungspflicht von Bedeutung. Nach Möglichkeit ist bei der normalen Unterbringung Beleuchtung, Wasser und Heizung, bei der behelfsmäßigen Unterkunft Beleuchtung, Wasser und Lagerstroh zur Verfügung zu stellen.

Daß auch bei Quartierleistungen der Eigenbedarf an Raum (§ 3 Abs. 4), die Freiheit von der materiellen und persönlichen Leistungspflicht (§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2) zu be-

achten ist, und auf die Vorschriften über die rechtlichen Wirkungen der Leistungsanforderung teilweise verwiesen wird, ergibt Absatz 4.

Zu § 72

Da der Bedarf der Truppen an Wasser im Hinblick auf die technische Entwicklung der Ausrüstung nach den Erfahrungen nicht immer durch Leistungen der Quartiergeber gedeckt werden kann (z. B. für technische Truppen, Verpflegungseinheiten, Versorgung von Wassertankwagen usw.), erscheint es notwendig, den Trägern der örtlichen Wasserversorgungsanlagen eine Lieferungs-pflicht an Truppen in Manövern und auf Übungen aufzuerlegen.

Zu § 73

In Abweichung vom Inhalt des § 8 ist nach § 73 jeder, der die tatsächliche Gewalt über die angeforderte Sache ausübt, leistungspflichtig; Manöver und Übungen bedingen einen häufigen Wechsel des Aufenthaltsortes der Truppen und lassen wegen der Eilbedürftigkeit, unter der der Bedarf der Truppen zu decken ist, langwierige Untersuchungen und Feststellungen über die Eigentumsverhältnisse nicht zu.

Zu § 74

Für die Leistungen nach dem Manöverrecht ist die Körperschaft, in dessen Dienst die Truppen stehen, Leistungsempfänger; ihre zuständigen Stellen bestimmen, welche Einheiten, Dienststellen oder Personen in den Genuß der angeforderten Leistungen kommen sollen.

Zu § 75

Für die Quartiergestellung ist eine angemessene Vergütung an den Leistungspflichtigen zu zahlen; die Leistung an diesen befreit den Leistungsempfänger, falls er ihn nicht ohne grobe Fahrlässigkeit für entschädigungsbe-rechtigt hält. Nennt der Leistungspflichtige einen anderen als entschädigungsberechtigt oder ist dieser der Anforderungsbehörde bekannt, so ist diesem die Entschädigung zu zahlen.

Zu § 76

Die Regelung der Manöverschäden sieht entsprechend den §§ 28 ff. eine Ersatzleistung vor; sie umfaßt die Schäden an Grundstücken, Gebäuden, Straßen, Brücken, Wasserläufen, Häfen, Verkehrsanlagen und -einrichtungen. Die Ersatzleistung umfaßt die ent-

standenen Schäden (gemeiner Wert, Wiederherstellungs- oder Instandsetzungskosten) und bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auch die eingetretene Ertragsminderung (angemessener Ersatz).

Zu § 77

Die Quartierleistungen können nur durch Anforderungsbehörden angefordert werden, die eine Rechtsverordnung im einzelnen bezeichnet und für die § 5 Abs. 2 und 3 sinngemäß gilt.

Zu § 78

Die Anforderungsbehörden für den Manöverbedarf werden auch nur auf substantiierten Antrag der Bedarfsträger tätig, die ebenso wie in § 6 Abs. 2 durch Rechtsverordnung noch zu bezeichnen sind. Die Anforderungsbehörden bestimmen die leistungspflichtigen Personen und haben entsprechend § 8 Abs. 1 auch die Möglichkeit, die nähere Bestimmung der Leistungspflichtigen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zu übertragen.

Zu § 79

In dieser Vorschrift werden entsprechend dem Vorbehalt in § 67 für die Durchführung der Anforderung die §§ 37 bis 41, 45, 47, 48 sowie für die Entschädigung die §§ 30, 36, 49 bis 60, 61 Abs. 1 und 62 bis 65 für anwendbar erklärt.

Zu § 80

§ 80 verweist wegen der Abgeltung der Schäden, für welche die Streitkräfte nach § 76 ersatzpflichtig sind, auf Art. 8 des Finanzvertrages und des — noch nicht erlassenen — Ausführungsgesetzes dazu, jedoch gilt diese Regelung nur für die Stationierungstruppen. Absatz 2 verweist bei Truppen eines Landes auf die landesrechtlichen Vorschriften und Absatz 3 sieht den Erlaß einer Rechtsverordnung vor, der bei Schäden durch Bundestruppen die Behörden für die Festsetzung der Ersatzleistungen bestimmen soll.

Vierter Teil

Zu § 81

In gleicher Weise wie das Reichsleistungsgesetz kann auch der Entwurf nicht darauf verzichten, die Anforderungen und Leistungspflichtigen nach dem BLG in ihrer Erfüllung durch Androhung von Rechtsnachteilen zu

sichern. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten hat einen Weg aufgezeigt, wie die Erfüllung des Gesetzes durch Geldbußen sichergestellt werden kann. Für diese Regelung spricht, daß die Verwaltungsbehörden als Anforderungsbehörden entscheidend mitwirken; ferner fällt ins Gewicht, daß nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Möglichkeit besteht, durch Gesetz auch eine Geldbuße in erheblicher Höhe anzudrohen. Von dieser Möglichkeit mußte der Entwurf Gebrauch machen, da es sich in den in Rede stehenden Fällen oft um große Vermögenswerte handeln kann, bei denen der Sicherungszweck durch eine begrenzte Geldbuße nicht erreicht werden würde.

Zu § 82

Die Ordnungswidrigkeit des § 81 gilt dem „ungehorsamen“ Leistungspflichtigen, der nicht nur durch bloßes „Nichtstun“ die Leistung vereitelt, sondern durch positive „rechtsfeindliche“ Handlungen die Anforderung hintertreibt. Es besteht jedoch ein dringendes Bedürfnis, eine Schutzvorschrift gegen Sabotagehandlungen Dritter zu schaffen. Dies um so mehr, als bisher einschlägige strafrechtliche Vorschriften — aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Wehrmacht insbesondere — an anderer Stelle nicht vorhanden sind. Eine solche Bestimmung aber dürfte als Bußgeldvorschrift kaum tragbar sein. Nach dem Vorbild der Vorschriften über den fahrlässigen Landesverrat und der fahrlässigen Gemeingefährdungstatbestände empfiehlt sich hier ein „Gefährdungsdelikt“. Als solche muß die Vorschrift allerdings auch dem Leistungspflichtigen gelten.

Diese Strafnorm mag über den Rahmen des Bundesleistungsgesetzes hinausgehen; es fehlt jedoch zur Zeit die Möglichkeit, sie an anderer Stelle unterzubringen. Da immerhin ein Zusammenhang mit den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes deutlich vorhanden ist, sollten keine zwingenden Gründe dagegen bestehen, die Vorschrift hier aufzunehmen.

Fünfter Teil

Zu § 83

Eine Aufhebung des RLG in seiner Gesamtheit ist nicht möglich. Es erschien jedoch angebracht, wenigstens, soweit die Bundeszuständigkeit begründet ist, das RLG auch insoweit aufzuheben, obschon durch das Bun-

desleistungsgesetz die Bundeszuständigkeit für das öffentliche Leistungsrecht nicht vollständig ausgeschöpft worden ist. Eine Aufhebung des RLG im Rahmen der Bundeszuständigkeit ist schon deswegen erforderlich, um jeden Zweifel darüber, ob das RLG auf der Bundesebene fortgilt, auszuschließen.

Zu § 84

Daß die öffentliche Hand in Fragen der Entschädigung einer einschränkenden Regelung unterworfen wird, ergibt sich für die Bundesrepublik aus den von ihr geschlossenen zwischenstaatlichen Verträgen, soweit Sachen aus dem Eigentum der Bundesrepublik für Zwecke der Streitkräfte angefordert werden. Sind Grundstücke, die Eigentum von Gebietskörperschaften sind, angefordert worden, so kommt als Entschädigung nur der Ersatz von fortlaufenden Aufwendungen (z. B. Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten, Versicherungsbeiträge) in Betracht, vorausgesetzt, daß es sich um Grundstücke handelt, die nicht Erwerbszwecken dienen. Hat die Anforderung Aufwendungen verursacht und waren diese nach den Umständen notwendig und nach der Höhe angemessen, so sind auch diese zu erstatten.

Zu § 85

Für eine Übergangszeit beanspruchen die drei Besatzungsmächte auf Grund des Art. 13 des I. Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und Art. 48 des Truppenvertrages das Recht, die von ihnen requirierten und konfiszierten Sachen (zur Unterbringung von Botschaften und Konsulaten und Truppen) noch weiter zu benutzen. Für diese Fälle muß seitens des Bundes alles getan werden, um die von den Requisitionen und Konfiskationen Betroffenen hinsichtlich ihrer Vergütungs- und Entschädigungsansprüche so zu stellen, als wären die entzogenen Sachen nach deutschem Recht angefordert worden. Es blieb daher nur die Lösung, durch eine Fiktion, die im Art. 48 des Truppenvertrages niedergelegt ist und damit auch diesem Gesetz zugrunde liegt, festzulegen, daß die hier in Betracht kommenden Sachen nach Maßgabe dieses Gesetzes im Zeitpunkt seines Inkrafttretens unanfechtbar angefordert worden sind.

Für die Anwendung dieser Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die in Anspruch genommenen Sachen unmittelbar von den Besatzungsmächten requiriert oder konfisziert worden sind oder ob die Besatzungs-

mächte sich hierbei deutscher Verwaltungsdienststellen bedienen. Selbst wenn von deutschen Dienststellen für die Inanspruchnahme als Rechtsgrundlage das RLG bezeichnet wurde, bleibt die Tatsache bestehen, daß die deutschen Verwaltungsbehörden immer nur auf Befehl der Besatzungsmächte gehandelt haben, so daß mittelbar alle diese Anforderungen nur auf Grund der Besatzungsgewalt durchgeführt wurden.

Zu § 86

Da für das militärische Eisenbahnwesen aus praktischen und juristischen Erwägungen eine Sonderregelung notwendig wird, bestimmt § 86 die Nichtanwendung des Bundesleistungsgesetzes für dieses Sachgebiet. Die näheren Bestimmungen sind einer Novelle zum Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) vorbehalten.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. Zu § 1

- a) Nr. 1 Buchstabe a und b sind zu streichen.

Begründung

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist im Grundgesetz erschöpfend geregelt. Die Verhütung und Beseitigung eines öffentlichen Notstandes fällt nicht darunter, und zwar auch dann nicht, wenn sich der Notstand im Einzelfall über den Bereich eines Landes auswirkt. Eine Zuständigkeit aus der Natur der Sache kann nicht anerkannt werden.

- b) Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 sind wie folgt zusammenzufassen:

„1. für Zwecke der Verteidigung, im besonderen zur Abwendung einer Gefahr, durch die von außen der Bestand des Bundes entweder unmittelbar oder mittelbar im Rahmen seiner Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit bedroht wird;“

Begründung

Die Zwecke der Verteidigung im Sinne von Nr. 2 des Entwurfs umfassen sowohl die vorbereitenden Maßnahmen als auch die Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar von außen den Bund bedrohenden Gefahr im Sinne von Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs.

Nr. 3 wird Nr. 2, Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Zu § 2

- a) Der Bundesrat vertritt folgende Auffassung:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs können u. a. auch Gebäude, unbebaute Grundstücke und freie Flächen zum

Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung in Anspruch genommen werden. Eine Enteignung von Grundstücken usw. sieht der Entwurf nicht vor. Regelungen dieser Art sollen vielmehr erst im Schutzbereichgesetz und vor allem im Landbeschaffungsgesetz getroffen werden. Trotzdem kann, besonders wenn die beiden letztgenannten Gesetze später als das Bundesleistungsgesetz ergehen sollten, die Gefahr bestehen, daß die Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes vor allem im Rahmen der Landbeschaffung indirekt zu Maßnahmen verwendet werden, die wirtschaftlich gesehen zu einer Enteignung führen würden.

Da die vorbezeichneten Entwürfe, insbesondere der Entwurf eines Landbeschaffungsgesetzes, bei den Beratungen des Bundesleistungsgesetzes noch nicht vorlagen und daher nicht berücksichtigt werden konnten, ist dem Bundesrat eine endgültige Stellungnahme zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 im ersten Durchgang nicht möglich. Der Bundesrat muß sich daher vorbehalten, im zweiten Durchgang Anträge zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu stellen, die eine nicht zweckentsprechende Anwendung dieser Vorschrift in dem vorbezeichneten Rahmen verhindern und eine klare Abgrenzung der nach dem Bundesleistungsgesetz einerseits und den bei den anderen Gesetzen andererseits zulässigen Maßnahmen sicherstellen.

- b) In Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sind die Worte „eines öffentlichen Notstandes“ durch die Worte „einer Gefahr im Sinne des § 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Neufassung des § 1.

- c) In Abs. 2 sind am Schluß die Worte „für Zwecke des § 1 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Worte „zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Neufassung des § 1.

- d) In Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Anforderung kann in Ausnahmefällen einmal wiederholt werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Entwurfsfassung läßt die Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederholung zu, die im Endergebnis zu einer unzulässigen Enteignung führen würde.

3. Zu § 3

- a) In Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „können“ durch das Wort „dürfen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die Terminologie der folgenden Absätze.

- b) In Abs. 4 Satz 1 ist der Relativsatz zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Nach Art. 13 Abs. 3 GG kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nur unter den dort genannten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Aus § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie insbesondere auch aus § 71 Abs. 1 und 4 ergibt sich, daß Wohnräume auch für Zwecke des § 1 Nr. 2 bis 4 angefordert werden sollen. Eingriffe und Beschränkungen sind bei dem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung für derartige Zwecke aber nach Art. 13 Abs. 3 GG im allgemeinen nicht zulässig. Sie können im Rahmen dieses Entwurfs vielmehr nur unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung eines öffentlichen Notstandes für zulässig erachtet werden, der deshalb bei § 3 Abs. 4 nicht nur für die Anforderung von Wohnräumen, die zum angemessenen Eigenbedarf erforderlich sind, sondern für die Anforderung von Wohnraum schlechthin maßgebend sein muß. Die Beseitigung

eines öffentlichen Notstandes kann als Abwehr einer gemeinen Gefahr oder als Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Art. 13 Abs. 3 GG verstanden werden.

Ohne Änderung des Art. 13 Abs. 3 GG ist deshalb § 3 Abs. 4 nur in der Fassung zu halten, daß der Relativsatz in Satz 1 gestrichen wird. Das aber hat insbesondere auch zur Folge, daß § 71, soweit er sich auf die Anforderung von Wohnraum bezieht, praktisch gegenstandslos wird.

- c) In Abs. 5 ist Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

„Gewinnungs-, Fertigungs-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe dürfen nicht angefordert werden; Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Hochsee- und Küstenfischerei und der Großen Heringsfischerei sind Gewinnungsbetriebe im Sinne dieser Vorschrift.“

B e g r ü n d u n g

Es kann nach der Fassung des Entwurfs zweifelhaft sein, ob unter dem Begriff „Fertigungsbetrieb“ auch Handwerksbetriebe, die Reparaturen ausführen, zu verstehen sind. Außerdem müssen auch solche Betriebe von einer Anforderung freigestellt sein, die Dienstleistungen erbringen. Durch die Ergänzung werden diese Betriebsarten in die Ausnahmeregelung einbezogen. Außerdem ist unklar, ob die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter den Begriff „Gewinnungsbetriebe“ fallen, zumal die Begründung zu § 3 in Abs. 7 nur von dem Schutz der gewerblichen Wirtschaft spricht. Eine ausdrückliche Klarstellung, daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe der Seefischerei nicht angefordert werden dürfen, ist daher notwendig.

4. Zu § 4

- a) In Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „belegenen Vermögensgegenständen“ durch die Worte „befindlichen Vermögensgegenständen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Terminologische Verbesserung.

- b) Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„Gehören ihnen Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik eingetragen sind, oder Luftfahrzeuge, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, so können sie auch dann herangezogen werden, wenn das Schiff oder Luftfahrzeug sich außerhalb des Bundesgebietes befindet.“

Begründung

Es ist zweckmäßig, die für See- und Binnenschiffe vorgesehene Ausnahmeregelung vom Territorialprinzip auf die Heranziehung von Luftfahrzeugen auszudehnen.

- c) In Abs. 2 ist Nr. 3 am Schluß wie folgt zu fassen:

„... die kirchlichen Aufgaben dienen oder für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind.“

Begründung

Gebotene Änderung der Reihenfolge.

- d) In Abs. 2 ist in den Nr. 4, 5 und 6 jeweils das Wort „notwendigen“ durch das Wort „unentbehrlichen“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Terminologie in den Nr. 2 und 3.

- e) In Abs. 2 Nr. 6 sind die Worte „einschließlich der zugehörigen Schutzgebiete;“ anzufügen.

Begründung

Wenn auch nach der amtlichen Begründung die Wasserschutzgebiete zu den Versorgungsbetrieben im weitesten Sinne gerechnet werden, so erstreckt sich diese Schutzbestimmung doch nicht auf diejenigen Schutzgebiete, die noch Privateigentümern gehören und lediglich gewissen zweckbedingten Beschränkungen unterliegen.

- f) In Abs. 2 Nr. 7 sind der Relativsatz „die der Allgemeinheit dienen“ zu streichen und am Schluß die Worte „nach näherer Bestimmung einer

Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ anzufügen.

Begründung

Der zur Streichung vorgeschlagene Zusatz ist überflüssig. Die Einschränkung kommt durch den Begriff „lebenswichtige Betriebe“ hinreichend zum Ausdruck. Außerdem erscheint Abs. 2 Nr. 7 nicht genügend bestimmt. Andererseits ist eine nähere Erläuterung im Gesetz nicht zweckmäßig.

- g) In Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

„Soweit Gebäude oder bewegliche Sachen gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen oder erzieherischen Aufgaben oder dem Unterricht oder der Forschung dienen, dürfen sie nur zur Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr im Sinne des § 1 Nr. 1 angefordert werden; dasselbe gilt hinsichtlich der unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände dienenden Gebäude und beweglichen Sachen.“

Begründung

Die Neufassung vermeidet eine zu weitgehende Perfektionierung und macht die sonst notwendige Aufzählung anderer Aufgabenträger überflüssig. Derselbe Schutz, wie er Einrichtungen gebührt, die dem Unterricht dienen, muß auch Forschungseinrichtungen zugebilligt werden.

5. Zu § 5

- a) § 5 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 5

(1) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welche Behörden Leistungen anfordern können (Anforderungsbehörden), für welche Zwecke sie Leistungen anfordern dürfen, welche Arten der Leistungen und welche Gegenstände sie anfordern dürfen. Als Anforderungsbehörden können nur Behörden der zivilen Verwaltung bestimmt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Bedarfsträger sein.

(2) Die Bundesregierung kann in den Fällen des Absatzes 1 Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit diese notwendig sind, um die reibungslose Durchführung einer wichtigen Anforderung sicherzustellen.“

Begründung

Die in Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, auch Bundesbehörden zu Anforderungsbehörden zu bestimmen, würde zur Konstituierung einer Bundesleistungsverwaltung führen. Das wäre um so schwerwiegender, als diese Verwaltung regelmäßig, wie sich aus den vorliegenden Entwürfen für eine entsprechende Rechtsverordnung ergibt, in den Zentralbehörden eingerichtet würde. Die Bundesinteressen werden hinreichend durch die Verpflichtung der Anforderungsbehörden berücksichtigt, den rechtlich zulässigen Anträgen der Bedarfsträger, zu welchen überwiegend Bundesbehörden bestimmt werden sollen, stattzugeben. Es besteht daher kein Anlaß, von der grundsätzlichen, in Art. 83, 84 Abs. I GG enthaltenen Regelung abzuweichen.

Der Grundsatz, daß Bedarfsträger wegen der möglichen Interessenkollision nicht als Anforderungsbehörden bestimmt werden dürfen, ist so wichtig, daß er ausdrücklich ausgesprochen werden muß, auch wenn er bei der vorgeschlagenen Ermächtigung zugunsten der Länder schon mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsverteilung von selbst beachtet werden wird.

Für die Beurteilung des im Entwurf enthaltenen Abs. 3 ist der Umstand nicht maßgebend, daß eine entsprechende Bestimmung auch im Flüchtlingsnotleistungsgesetz enthalten war. Es ist Sache der Länder, den staatlichen Einfluß auf die Durchführung der Auftragsangelegenheiten (Pflichtaufgaben nach Weisung) durch kommunale Behörden sicherzustellen. In Abs. 3 wird nicht nur eine organisatorische Regelung getroffen, sondern ein Eingriff in die kommunalrechtliche Struktur der Länder vorgenommen, der die Zuständigkeit des Bundes überschreitet.

b) Die vorgeschlagene Neufassung ist durch folgenden neuen Abs. 2 zu ergänzen:

„(2) Soweit es sich um die Anforderung von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen handelt, bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Anforderungsbehörden; zu Anforderungsbehörden können auch Bundesbehörden bestimmt werden. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

Begründung

Bei Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen muß die Bundesregierung die Möglichkeit haben, die Anforderungsbehörden, die auch Bundesbehörden sein können, zu bestimmen. Der Gesamtbestand von Seeschiffen und Luftfahrzeugen wird nur an einer Stelle, nämlich im Bundesministerium für Verkehr bzw. im Luftfahrtbundesamt, registriert. Deshalb haben nur diese Bundesstellen die Möglichkeit, eine unterschiedliche Belastung dieser Verkehrsarten in den einzelnen Ländern auszugleichen und dafür zu sorgen, daß dieser im gesamtdeutschen Interesse liegende Verkehr nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus beeinträchtigt wird.

Die gleichen überregionalen Gesichtspunkte gelten auch für die Anforderung von Binnenschiffen. Sie sind deshalb in dieser Beziehung den Seeschiffen und Luftfahrzeugen gleichzustellen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

6. Zu § 6

a) In Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß auch Rechtsverordnungen, durch die Bundesbehörden zu Bedarfsträgern bestimmt werden, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, was sich aus Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 GG ergibt.

b) In Abs. 3 sind die Worte „für die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Zwecke“ durch die Worte „zur Abwendung einer Ge-

fahr im Sinne des § 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Neufassung des § 1.

7. Zu § 11

Es ist folgender neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Der Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstücks kann die Entziehung des Eigentums nach den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften verlangen, wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mehr als einmal erfolgt, und wenn ihm die Überlassung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung über die Dauer der ersten Anforderung hinaus nicht zugemutet werden kann.“

B e g r ü n d u n g

Nach den mit dem Reichsleistungsgesetz gemachten Erfahrungen ist zu fürchten, daß Bedarfsträger Grundstücke oder Gebäude zwar zunächst nur für eine befristete Zeit in Anspruch nehmen, dann aber diese Frist verlängern lassen, um ein Enteignungsverfahren, wie es im Landbeschaffungsgesetz vorgesehen wird, zu vermeiden. Diese Möglichkeit widerspricht in Fällen einer langfristigen Inanspruchnahme den berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer.

Im übrigen hat die Bundesregierung den vorbezeichneten Belangen selbst in dem Entwurf eines Schutzbereichsgesetzes (§ 15) Rechnung getragen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

8. Zu § 12

- a) In Nr. 1 sind vor dem Wort „gewonnen“ die Worte „geerntet oder sonst“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Es bedarf der ausdrücklichen Klarstellung, daß auf Grund des § 12 Nr. 1 eine Anbauregelung nicht zulässig ist.

- b) Der Bundesrat vertritt folgende Auffassung:

Eine persönliche Dienstleistungspflicht, die gegen Art. 12 Abs. 2 GG verstoßen würde, darf im Rahmen

von § 12 nicht begründet werden. Dies sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine entsprechende Änderung des § 12 deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

9. Zu § 14

In Abs. 1 sind die Worte „eines öffentlichen Notstandes“ zu streichen und durch die Worte „einer Gefahr im Sinne des § 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Neufassung des § 1.

10. Zu § 20

- a) In Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

„Hat der Leistungsempfänger auf eine zum Gebrauch angeforderte Sache Verwendungen gemacht, so kann er hierfür Ersatz in entsprechender Anwendung des § 547 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen.“

- b) In Abs. 4 ist Satz 3 zu streichen.

B e g r ü n d u n g z u a) u n d b)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung erscheint unbillig, da dem Leistungspflichtigen die Sache in Ausübung der öffentlichen Gewalt entzogen worden ist.

- c) In Abs. 5 Satz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt neu zu fassen:

„Der Leistungsempfänger ist berechtigt und auf Verlangen des Leistungspflichtigen verpflichtet, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.“

B e g r ü n d u n g

Es entspricht der Billigkeit, auch dem Leistungspflichtigen das Recht zuzugestehen, die Wegnahme zu verlangen.

11. Zu § 21

In Abs. 1 sind die Worte „auf Verlangen“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Durch die Streichung wird eine größere Rechtssicherheit bewirkt.

12. Zu § 23

- a) In Abs. 1 ist Satz 2 eingangs wie folgt neu zu fassen:

„Hat der Leistungspflichtige die angeforderte Sache selbst genutzt, oder fehlt es aus anderen Gründen an vergleichbaren Leistungen . . .“

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des Satzes 1 birgt die Gefahr in sich, daß bei der Inanspruchnahme von Gebäuden und Grundstücken die Entschädigung in Höhe der üblichen Miete und Pacht gewährt wird. Miete und Pacht stellen aber nur einen Ersatz für die fortfallende Bodenrente dar, nicht aber eine Entschädigung für das entgangene Arbeitseinkommen oder für sonstige Nutzungsvorteile.

- b) In Abs. 2 Satz 2 ist der letzte Halbsatz wie folgt neu zu fassen:

„ . . . so ist sie von dem Zeitpunkt an, in dem der Leistungsempfänger das Eigentum an der Sache erworben hat, mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen.“

B e g r ü n d u n g

Eine Verzinsung im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung der Entschädigung in Höhe von vier vom Hundert erscheint nicht angemessen. Es wäre auch unbillig, wenn die Zinszahlungspflicht erst nach Ablauf von sechs Wochen nach dem Eigentumsübergang beginnen würde und nicht schon vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an.

13. Zu § 28

In Abs. 2 Satz 2 sind hinter dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „aus anderen Gründen“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

14. Zu § 36

In Abs. 1 ist Satz 3 durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

“; der Klageerhebung (§ 209) steht die Stellung des Antrags bei der Festsetzungsbehörde (§ 49) gleich.“

B e g r ü n d u n g

Es ist zweifelhaft, ob die sinngemäße Anwendung der §§ 202 bis 205 BGB die sachlich gebotene Gleichstellung des Antrags nach § 49 des Entwurfs mit der Klageerhebung nach § 209 BGB gewährleistet.

15. Zu § 39

- a) In Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Übernahme des § 9 in den § 39 (vgl. Empfehlung zu b).

- b) Der bisherige § 9 ist mit seinen Absätzen 1 bis 3 in § 39 als neue Absätze 2 bis 4 einzufügen.

B e g r ü n d u n g

§ 9 gehört rechtssystematisch in den Ersten Abschnitt des Zweiten Teils.

Der bisherige Abs. 2 des § 39 wird Abs. 5.

16. Zu § 40

In Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „zur Erfüllung einer Aufgabe nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Worte „zur Abwendung einer Gefahr im Sinne von § 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Neufassung des § 1.

17. Zu § 44

- a) In Abs. 1 Nr. 1 ist der Bedingungsatz zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es ist nicht gerechtfertigt, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Anforderung (vgl. Abs. 1 eingangs) die Aufhebung der Anforderung noch abhängig zu machen von einer Abwägung der Interessen des Leistungsempfängers und des Entschädigungsberechtigten.

- b) In Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „und im Besitz“ sowie am Ende die Worte „und er die Sache nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 benötigt“ zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Anforderung die Rückgabe der angeforderten Sache deshalb auszuschließen, weil sie etwa noch für andere bei der ursprünglichen Anforderung nicht genannte Aufgaben benötigt wird. Das würde auch dem § 38 Satz 2 widersprechen, wonach der Leistungsbescheid u. a. den Grund der Anforderung bezeichnen muß.

18. Zu § 45

- a) In Abs. 1 sind die Worte „Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechend“ durch die Worte „landesrechtlichen Vorschriften“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung des § 5.

- b) In Abs. 2 sind die Worte „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ zu ersetzen und der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die Änderung ist nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Länder erforderlich.

- c) In Abs. 2 ist in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Vollzugsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung

Für die Durchsetzung von Ansprüchen im Wege des Verwaltungszwanges sind die Vollzugsbehörden zuständig.

19. Zu § 47

- a) Abs. 1 ist eingangs wie folgt neu zu fassen:

„(1) Für die Anfechtung der nach diesem Abschnitt erlassenen Verwaltungsakte gilt“.

Begründung

Eine Beschränkung auf Leistungsbescheide ist mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar. Auch die übrigen

nach diesem Abschnitt möglichen Verwaltungsakte müssen im Verwaltungsrechtsweg nachprüfbar sein.

- b) Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„(3) Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen, wenn der Streitwert fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Begründung

Es besteht kein Anlaß, eine zweite Tatsacheninstanz in jedem Falle auszuschließen.

20. Zu § 48

Die Worte „Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)“ sind durch die Worte „landesrechtliche Vorschriften“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung des § 5.

21. Zu § 49

§ 49 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 49

Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Behörden, die die Entschädigung und die Ersatzleistung auf Grund des Sechsten Abschnittes des Ersten Teiles dieses Gesetzes festzusetzen haben, und regeln ihre Zuständigkeiten. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

Begründung

Es ist Sache der Landesregierungen, die organisatorischen Voraussetzungen für das Festsetzungsverfahren zu schaffen.

22. Zu §§ 50, 51, 55, 57 und 63

In den vorstehenden Paragraphen sind jeweils die Worte „nach § 49 zuständige(n) Behörde“ durch das Wort „Festsetzungsbehörde (§ 49)“ zu ersetzen.

Begründung

Die genaue Bezeichnung der zuständigen Behörde erleichtert die Handhabung des Gesetzes.

23. Zu §§ 52 und 61

In § 52 ist Abs. 3 zu streichen.

In § 61 Abs. 1 ist der Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

„In diesen Fällen steht die Bundesrepublik für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ein. Rechtsstreitigkeiten wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Ersatzleistung werden von der Bundesrepublik im eigenen Namen geführt.“

Begründung

Wenn nicht deutsche Streitkräfte Leistungsempfänger sind, soll nach der bisherigen Fassung des Satzes 2 in § 61 Abs. 1 im gerichtlichen Verfahren über die Entschädigungs- oder Ersatzleistung die Bundesrepublik Gegner des Entschädigungsberechtigten sein. Dagegen ergibt sich aus dem bisherigen Abs. 3 des § 52, daß Festsetzungsbescheide und sonstige Titel im Verwaltungsverfahren (§ 51, § 52 Abs. 1) gegen die nichtdeutschen Streitkräfte ergehen. Es sollte aber erreicht werden, daß dem Entschädigungsberechtigten in jedem Fall die Bundesrepublik gegenübersteht und diese auch für die Erfüllung seiner Forderung einzustehen hat. Andernfalls bestünden Bedenken aus Art. 14 Abs. 3 GG, weil dem Entschädigungsberechtigten zwar der Rechtsweg vor den Zivilgerichten eröffnet, aber die Möglichkeit einer Vollstreckung genommen wäre.

24. Zu § 53

§ 53 ist zu streichen.

Begründung

Die materielle Anwendung des Preisrechts ergibt sich bereits aus § 33. Die im § 53 vorgesehene Anwendung der Preisüberwachungsbestimmungen führt zu Schwierigkeiten, wenn Entschädigungen oder Ersatzleistungen in einem gerichtlichen Verfahren festgesetzt werden. Eine zusätzliche Preisüberwachung sollte nicht vorgesehen werden.

25. Zu § 54

In Abs. 3 sind in Satz 1 die Worte „vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit“ durch die Worte „vor den ordentlichen Gerichten“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des Art. 96 Abs. 1 GG. Es gibt keine „Zivilgerichtsbarkeit“, sondern nur Zivilkammern und -senate innerhalb der ordentlichen Gerichte.

26. Zu §§ 58, 59, 60, 62

a) In § 58 ist Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

„(1) Ist ein Festsetzungsbescheid von der unteren Verwaltungsbehörde erlassen worden, so können die am Festsetzungsverfahren Beteiligten innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Festsetzungsbescheids Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

b) In § 59 ist Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

„(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung kann ein Beteiligter innerhalb einer Frist von zwei Monaten Klage erheben. Die Frist beginnt bei Erlass des Festsetzungsbescheids durch die untere Verwaltungsbehörde mit der Zustellung der Beschwerdeentscheidung, im übrigen mit der Zustellung des Festsetzungsbescheids. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Festsetzungsbehörde über einen Festsetzungsantrag oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde ohne zureichenden Grund innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.“

Begründung zu a) und b)

Die wahlweise Zulassung der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde ist bedenklich. Da jede vorgesetzte Behörde zugleich Aufsichtsfunktionen hat, ist „Aufsichtsbehörde“ der übergeordnete Begriff und umfaßt auch die vorgesetzten Behörden. Würde man die Beschwerde gegen Festsetzungsbescheide einer mittleren Verwaltungsbehörde zulassen, so würde sich ein nicht vertretbarer Arbeitsanfall in der Ministerialinstanz ergeben.

Im Interesse der Beschleunigung sollte auch auf ein vorgeschaltetes Ein-

spruchsverfahren verzichtet werden.
Auch bei Nichttätigwerden der Festsetzungsbehörde muß die Klage zulässig sein.

- c) In § 59 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten „des verlangten“ die Worte „Betrages beziehungsweise“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Ergänzung des § 59 Abs. 1.

- d) In § 59 ist Abs. 5 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Frist zur Klageerhebung in § 59 Abs. 1 anders zu behandeln als die Frist des § 58.

- e) § 60 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Streichung ergibt sich bezügl. der obersten Bundesbehörden aus der grundsätzlichen Konzeption, daß Bundesbehörden weder Anforderungs- noch Festsetzungsbehörden sein sollen (vgl. die Änderungen zu §§ 5 und 49).

Bezügl. der obersten Landesbehörden ergibt sich die Streichung aus der Änderung des § 59 Abs. 1.

- f) In § 62 Abs. 1 ist die Zahl „60“ durch die Zahl „59“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Streichung des Abs. 5 in § 59.

27. Zu § 61

In Abs. 1 und 2 ist jeweils „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung des § 1.

28. Zu § 64

Der Klammerzusatz ist wie folgt neu zu fassen:

„(§ 20 Abs. 2 und 4)“.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

29. Zu § 66

Es ist folgender neuer Absatz anzufügen:
„Manöver und sonstige Übungen dürfen in der Regel die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten. Dasselbe Gelände darf nur in besonderen Ausnahmefällen innerhalb des Quartals wiederholt in Anspruch genommen werden.“

B e g r ü n d u n g

In § 66 ff. des Bundesleistungsgesetzes sind zum Teil die Beschränkungen geregelt, die die Truppen bei der Durchführung von Manövern und anderen Übungen zu beachten haben (§§ 68, 70).

Es erscheint erforderlich, auch in zeitlicher und räumlicher Hinsicht Beschränkungen gesetzlich festzulegen. Diese Beschränkungen sollten sich an die in allen Ländern üblichen Bedingungen für die Abhaltung von Manövern und Übungen halten. Manöver und sonstige Übungen, die die Dauer von 4 Wochen überschreiten, gibt es erfahrungsgemäß in der Regel nicht. Um zu verhindern, daß das gleiche Gebiet immer wieder in Anspruch genommen wird, erscheint es auch zweckmäßig, insoweit eine einschränkende Bestimmung zu treffen.

Die Vorschriften der §§ 66 ff. gelten gemäß Art. 2 des Truppenvertrages auch für die Stationierungstreitkräfte. Die oben vorgeschlagene Formulierung ist mit dem zuständigen Referenten des Verteidigungsministeriums abgesprochen worden.

30. Zu § 68

- a) In Abs. 2 sind hinter den Worten „forstwirtschaftlichen Nutzung“ die Worte „oder als Wasserschutzgebiet“ einzufügen.

- b) In Abs. 2 sind hinter den Worten „Anlagen zur Ent- oder Bewässerung“ die Worte „sowie zur Abwässerbeseitigung“ anzufügen.

B e g r ü n d u n g z u a) u n d b)
Notwendige Ergänzung.

- c) Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„(3) Grundstücke dürfen in geringerer als der sonst zulässigen Höhe überflogen werden, soweit die . . .“.

B e g r ü n d u n g
Redaktionelle Verbesserung.

31. **Zu § 70**

In Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz sind die Worte „die Truppe“ durch die Worte „die Körperschaft, in deren Dienst die Truppe steht“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g
Anpassung an die zutreffendere Fassung des § 74.

32. **Zu § 71**

a) In Abs. 1 ist der Relativsatz als selbständiger Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Truppe hat die bisherige Zweckbestimmung zu beachten“.

B e g r ü n d u n g
Sprachliche Verbesserung.

b) Abs. 4 ist eingangs wie folgt neu zu fassen:

„(4) § 3 Abs. 1, 4 bis 6 . . .“.

B e g r ü n d u n g
Notwendige Ergänzung, da die Einschränkung der Anforderungsmöglichkeit in § 3 Abs. 1 auch bei Anforderungen für Manöver und andere Übungen gelten muß.

33. **Zu § 76**

a) In Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „. . . Gebäuden, . . .“ die Worte „. . . baulichen Anlagen, . . .“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g
Es erscheint erforderlich, den Katalog des § 76 Abs. 1 des Entwurfs auf bauliche Einrichtungen auszudehnen, die nicht mit den Grundstücken verbunden sind wie z. B. oberirdische Stromleitungen.

b) In Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Verkehrseinrichtungen“ die Worte „einschließlich ihres Zubehörs“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g
Um Zweifel auszuschließen, empfiehlt es sich, ausdrücklich zu bestimmen,

daß auch für Schäden am Zubehör der genannten Sachen und Einrichtungen Ersatz zu leisten ist.

c) Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„Die Ersatzleistung bemißt sich bei Zerstörung und Beschädigung nach der Höhe der notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Instandsetzung, mindestens jedoch nach dem gemeinen Wert der Sache; im Falle der Baufälligkeit ist der gemeine Wert zu ersetzen.“

B e g r ü n d u n g

Der gemeine Wert gebrauchter baulicher Anlagen reicht in der Regel zur Wiederherstellung oder Instandsetzung nicht aus. Die Eigentümer würden für den Betrieb lebenswichtige bauliche Anlagen nicht wiedererrichten können.

34. **Zu § 77**

In § 77 ist Satz 2 wie folgt neu zu fassen:
„§ 5 Abs. 2 findet Anwendung.“

B e g r ü n d u n g
Folge der Änderung des § 5.

35. **Zu §§ 79 und 80**

a) In § 79 Abs. 1 und 2 ist jeweils das Wort „sinngemäß“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die hier angeführten Vorschriften finden unmittelbare Anwendung.

b) In § 79 Abs. 2 sind hinter „§ 75“ die Worte „und Ersatzleistung nach § 76“ einzufügen.

In § 80 ist Abs. 3 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Regelung erscheint zweckmäßiger.

c) In § 80 Abs. 2 ist das Wort „Truppen“ durch die Worte „uniformierte Verbände oder Einheiten“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß nicht „Landes“-Truppen, sondern andere Verbände gemeint sind.

36. Zum Vierten Teil

Die Überschrift zum Vierten Teil ist wie folgt neu zu fassen:

„Bußgeld- und Strafbestimmungen“

B e g r ü n d u n g

Richtigstellung.

37. Zu § 81

- a) Die Abs. 1, 2 und 4 sind wie folgt neu zu fassen, Abs. 3 ist zu streichen.

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Leistungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Gegenstand einer Anforderung veräußert, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder verderben läßt;
2. sich einer Leistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 entzieht oder in anderer Weise den Zweck der Leistung wesentlich beeinträchtigt;
3. der schriftlichen Anordnung, eine Leistung vorzubereiten (§ 19), zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

B e g r ü n d u n g

Daß auch ein fahrlässiges Verhalten ordnungswidrig sein kann, sollte nicht nur in einer besonderen Geldbußenandrohung (wie im bisherigen Abs. 3) zum Ausdruck kommen, sondern aus dem Ordnungswidrigkeitentatbestand (Abs. 1) unmittelbar ersichtlich sein.

Die Geldbußenandrohung für die vorsätzliche und fahrlässige Ordnungswidrigkeit kann in einer Vorschrift zusammengefaßt werden.

In Abs. 1 Nr. 3 erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, nur Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Anordnungen mit Geldbußen zu bedrohen.

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für den gesetzlichen

Vertreter des Leistungspflichtigen und in den Fällen einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 auch für den, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.“

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Fassung stellt gegenüber der insofern mißverständlichen Fassung des Entwurfs klar, daß die Bußgeldandrohung nur für denjenigen gesetzlichen Vertreter und denjenigen Gewalthaber gilt, der selbst eine Zuwiderhandlung nach § 81 Abs. 1 begangen hat.

Abs. 4 wird Abs. 3

- b) Abs. 5 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Neufassung des § 5.

38. Zu § 82

§ 82 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 82

Wer in der Absicht, die angeforderte Leistung zu vereiteln, eine der in § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich das öffentliche Wohl erheblich gefährdet, wird mit Gefängnis . . .“

B e g r ü n d u n g

Durch Erwähnung der einzelnen Nummern des § 81 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß nicht nur der Leistungspflichtige, sondern auch Dritte, die angeforderte Leistungen vereiteln, von der Strafnorm erfaßt werden. Dabei erscheint die in § 81 Abs. 1 Nr. 3 erwähnte Ordnungswidrigkeit ihrer Art nach nicht geeignet, in den § 82 einbezogen zu werden.

Die Einschränkung durch die Einfügung der Worte „vorsätzlich“ und „erheblich“ ist erforderlich, weil der bisherige Tatbestand für eine kriminelle Bestrafung zu weit gefaßt war.

39. Zu § 83

§ 83 ist nach dem zweiten Klammerhinweis wie folgt neu zu fassen:

„und die zu seiner Durchführung ergan-

genen Vorschriften werden, soweit sie Bundesrecht geworden sind, aufgehoben.“

B e g r ü n d u n g

Eine besonders wegen § 35 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes notwendige Ergänzung.

40. Zu § 84

Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Werden Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften nach diesem Gesetz angefordert, so bemißt sich die Entschädigung, wenn und soweit diese Grundstücke nicht Erwerbszwecken dienen, nach dem Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten und Versicherungsbeiträge sowie einem angemessenen Betrag für Abnutzung.“

B e g r ü n d u n g

Der Ausdruck „beschränkt sich“ könnte zu Mißdeutungen Anlaß geben. Seine Ersetzung erscheint deshalb notwendig. Der Entwurf sieht lediglich einen Ersatz der während der Inanspruchnahme fortlaufenden baren Zahlungsverpflichtungen vor und eine Entschädigung für etwa darüber hinausgehende, durch die Anforderung verursachte Aufwendungen. Es erscheint außerdem erforderlich, auch eine Entschädigung für die Abnutzung vorzusehen.

41. Zu § 85

a) Abs. 1 ist eingangs wie folgt neu zu fassen:

„(1) Werden Sachen, die bis zum 5. Mai 1955, 12 Uhr, in Anspruch genommen waren, . . .“.

B e g r ü n d u n g

Zweckmäßige Änderung im Hinblick auf das bereits erfolgte Inkrafttreten des Pariser Vertragswerks.

b) Die Regelungen des § 85 Abs. 2 erscheinen im Hinblick auf Art. 3 GG verfassungsrechtlich bedenklich.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die hier

vorgesehenen Regelungen zwingend durch Art. 48 Abs. 2 des Truppenvertrages gefordert werden oder ob nicht eine anderweitige Regelung getroffen werden kann.

42. Zu § 86 a (neu)

Als § 86 a ist folgende neue Vorschrift aufzunehmen:

„§ 86 a

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine von § 58 Abs. 1 abweichende Regelung zu treffen.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung ist wegen der Besonderheiten des hamburgischen Verwaltungsaufbaues erforderlich.

43. Zu § 86 b (neu)

Als § 86 b ist folgende neue Vorschrift aufzunehmen:

„§ 86 b

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 47 Abs. 1) gelten für die Anfechtung der nach den §§ 37 bis 46 erlassenen Verwaltungsakte die landesrechtlichen Vorschriften.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung ist zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung erforderlich.

44. Zu § 87

Die Worte „und 14“ sind zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Für Regelungen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 GG bedarf es nicht der Nennung des Art. 14 im Gesetzestext nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, da das Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 überhaupt nur im Rahmen der gesetzlich festzulegenden Schranken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2) und unter dem Vorbehalt des Art. 14 Abs. 3 GG grundrechtlich gewährleistet ist.

Zusammengefaßte Begründung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates
unter Nummer 5 a) und 5 b) betreffend § 5 des Gesetzentwurfs

Die in Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene generelle Möglichkeit, auch Bundesbehörden zu Anforderungsbehörden zu bestimmen, würde zur Konstituierung einer Bundesleistungsverwaltung führen. Das wäre um so schwerwiegender, als diese Verwaltung regelmäßig, wie sich aus den vorliegenden Entwürfen für eine entsprechende Rechtsverordnung ergibt, in den Zentralbehörden eingerichtet werden soll. Die Bundesinteressen werden im allgemeinen hinreichend durch die Verpflichtung der Anforderungsbehörden berücksichtigt, den rechtlich zulässigen Anträgen der Bedarfsträger, zu welchen überwiegend Bundesbehörden bestimmt werden sollen, stattzugeben. Es besteht daher kein Anlaß, von der grundsätzlichen, in Art. 83, 84 Abs. 1 GG enthaltenen Regelung abzuweichen. Lediglich bei der Anforderung von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen lassen sich Gründe für eine Ausnahmeregelung finden. Der Gesamtbestand an Seeschiffen und Luftfahrzeugen wird nur an einer Stelle, nämlich im Bundesministerium für Verkehr bzw. im Luftfahrtbundesamt registriert. Deshalb haben nun diese Bundesstellen die Möglichkeit, eine unterschiedliche Belastung dieser Verkehrsarten in den einzelnen Ländern auszugleichen und dafür

Sorge zu tragen, daß dieser im gesamtdeutschen Interesse liegende Verkehr nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus beeinträchtigt wird. Entsprechende Gesichtspunkte gelten auch für die Anforderung von Binnenschiffen.

Der Grundsatz, daß Bedarfsträger wegen der möglichen Interessenkollision nicht als Anforderungsbehörden bestimmt werden dürfen, ist so wichtig, daß er ausdrücklich ausgesprochen werden muß, auch wenn er bei der vorgeschlagenen Ermächtigung zugunsten der Länder schon mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsverteilung von selbst beachtet wird.

Für die Beurteilung des im Entwurf enthaltenen Abs. 3 ist der Umstand nicht maßgebend, daß eine entsprechende Bestimmung auch im Flüchtlingsnotleistungsgesetz enthalten war. Es ist Sache der Länder, den staatlichen Einfluß auf die Durchführung der Auftragsangelegenheiten (Pflichtaufgaben nach Weisung) durch kommunale Behörden sicherzustellen. In Abs. 3 wird nicht nur eine organisatorische Regelung getroffen, sondern ein Eingriff in die kommunalrechtliche Struktur der Länder vorgenommen, der die Zuständigkeit des Bundes überschreitet.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 24. Juni 1955 nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung.

I.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen zu Nr. 3 a und c, 4 a bis f, 8 a, 11, 13, 15, 17 a, 18 b und c, 19 a, 22, 24, 26 a, c bis f, 28, 30, 31, 32, 33 b, 35, 36, 37, 39, 41 a, 42, 43 und 44 zu.

II.

Den Änderungsvorschlägen Nr. 14, 23 und 33 a stimmt die Bundesregierung mit folgenden Maßgaben zu:

a) Zu Nr. 14

Die Zitierung des § 209 in der Klammer dient der Klarstellung; da jedoch wenig später § 49 des Bundesleistungsgesetzes angeführt wird, ohne daß auch in diesem Falle das Gesetz erwähnt worden ist, erscheint bei § 209 der Zusatz „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ unentbehrlich.

b) Zu Nr. 23

Es wird vorgeschlagen, Satz 2 der Ergänzung zu § 61 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „In diesen Fällen steht die Bundesrepublik für die Erfüllung der Verpflichtung ein“, da die Verwendung des Wortes „ihrer“ statt „der“ zu einer falschen Bezugnahme führen könnte.

Zu Nr. 33 a

Der Begriff „bauliche Anlagen“ in dem Vorschlag zur Ergänzung des § 76 umfaßt auch die Gebäude, so daß das Wort „Gebäude“ gestrichen werden kann.

III.

Den nachstehenden Vorschlägen stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Zu Nr. 1, 2 b und c, 6 b, 9, 16 und 27

Der Empfehlung, in § 1 Nr. 1 Buchstabe a und b zu streichen, kann die Bundesregierung nicht folgen. An der von ihr bisher vertretenen Auffassung, daß der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit für die über den Bereich eines Landes hinaus reichenden Notstandsfälle aus der Natur der Sache beanspruchen könne, hält sie grundsätzlich fest. Die herrschende Lehre (vgl. Mangoldt in Anm. 2 zu Art. 70 und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts — siehe das Rechtsgutachten vom 16. Juni 1954 über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes unter C II Nr. 7 —) hat die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes „aus der Natur der Sache heraus“, d. h. für solche Aufgaben, die sich unmittelbar aus dem Wesen und der verfassungsmäßigen Organisation des Bundes ergeben, ausdrücklich anerkannt.

Die Bundesregierung muß auch aus praktischen Gründen den größten Wert darauf legen, in den Fällen des Art. 91 Abs. 2 GG Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz zugunsten der von der Bundesregierung eingesetzten Exekutivkräfte anfordern zu können, gleichgültig ob es sich dabei um Exekutivkräfte eines Landes oder um solche des Bundes handelt. Abgesehen von Art. 91 Abs. 2 GG muß die Bundesregierung das Recht zur Anforderung von Leistungen zugunsten des Bundesgrenzschutzes unter Umständen auch bei erheblicher Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet in Anspruch nehmen (§ 2 Satz 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 16. März

1951 — BGBl. I S. 201 — i. V. mit Art. 73 Nr. 5 und 74 Nr. 14 GG).

Zu Nr. 2 d

Die vorgeschlagene Formulierung zu § 2 Abs. 3 Satz 2 schließt die Auslegung nicht aus, daß die „Wiederholung“ auf die gleiche Zeitdauer beschränkt sein muß wie die Erstanforderung. In der Praxis werden sich aber Fälle ergeben können, in denen eine Anforderung zunächst auf kürzere Zeit beantragt und ausgesprochen war und sich erst später die Notwendigkeit ergibt, eine erneute Anforderung für einen längeren Zeitraum — im Rahmen der zulässigen Höchstdauer — vorzusehen. Weiter kann auch die vorgeschlagene Beschränkung der Bestimmung auf „Ausnahmefälle“ vor den Verwaltungsgerichten zu Schwierigkeiten führen. Die Bundesregierung ist mit folgender Fassung einverstanden:

„Die erneute Anforderung dieser Leistungen im Anschluß an die bisherige Anforderung ist einmal zulässig.“

Zu Nr. 3 b

Die Streichung des Relativsatzes in § 3 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs hält die Bundesregierung nicht für geboten. Nach dieser Bestimmung dürfen Wohnräume, die für den angemessenen Eigenbedarf des Besitzers und seiner Angehörigen erforderlich sind, nur zur Beseitigung eines öffentlichen Notstandes angefordert werden, während die darüber hinausgehenden Räume u. a. auch für Verteidigungszwecke und für Zwecke der Stationierung fremder Truppen gemäß § 1 Nr. 2 bis 4 und § 71 des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes beansprucht werden können. Die Auffassung des Bundesrates, daß eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnungen nur im Falle eines öffentlichen Notstandes, der in der Regel der Abwehr einer gemeinen Gefahr bzw. der Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. S. des Art. 13 Abs. 3 GG dient, zulässig sei, entspricht zwar dem formalen Wortlaut der grundgesetzlichen Bestimmung, dürfte jedoch zu eng sein. Der Grundgesetzgeber hat trotz seiner Absicht, die Unverletzlichkeit der Wohnung in möglichst weitem Umfange zu sichern, an den bisher üblichen Eingriffsmöglichkeiten offensichtlich nichts ändern wollen (vgl. v. Mangoldt: Das Bonner Grundgesetz, Kommentar,

Anm. 3 zu Art. 13 GG, S. 97). Die Inanspruchnahme von Wohnungen für die in dem § 1 Nr. 2 und 4 des Entwurfs bezeichneten Zwecke ist althergebracht. Es ist daher auch für diese Fälle anzunehmen, daß das bisherige Recht fortbesteht und die Verwaltungsbehörden im bisherigen Umfang zu Beschränkungen und Eingriffen ermächtigt sind.

Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Quartieren. Für die Stationierungskräfte folgt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit aus Art. 142 a GG. Für die eigenen Truppen ist davon auszugehen, daß das Einquartierungsrecht zu den herkömmlichen Rechten gehört, die durch Art. 13 Abs. 3 GG nicht berührt sind.

Zu Nr. 4 g

Der Empfehlung zu § 4 Abs. 3 kann nicht beigetreten werden. § 4 regelt in Absatz 1 die persönliche Leistungspflicht und die Ausnahmen von diesem Grundsatz in Absatz 2 und 3. Die öffentliche Leistungspflicht, die im Bundesleistungsgesetz geregelt wird, setzt die Beziehung einer Person zu einer Sache voraus; aus diesem Grunde ist in § 4 Abs. 3 die Anführung der Eigentümer, die größtenteils mit den unter Absatz 2 genannten Personen identisch sind, notwendig gewesen. Die Empfehlung bricht mit diesem Grundsatz und führt eine Befreiung von der öffentlichen Leistungspflicht ein, die ohne jede persönliche Bindung, sondern allein durch die Zweckverwendung der Sache begründet sein soll. Gegen diesen Vorschlag bestehen somit systematische Bedenken. Darüber hinaus würde aber auch durch die Empfehlung eine so große Erweiterung des Ausnahmetatbestandes eintreten, daß jede Übersicht über die Auswirkungen verlorengeht. Abgesehen davon würden nach der Empfehlung auch Objekte geschützt werden, die nach ihrer sachlichen Bedeutung dieses Schutzes nicht bedürfen oder würdig sind. Die Vorlage der Bundesregierung enthält keine zu weitgehende Perfektionierung, sie vermeidet vielmehr eine zu weitgehende Ausdehnung des Ausnahmetatbestandes. Da Forschungsanstalten gemeinnützigen Zwecken dienen, bedarf es im übrigen ihrer besonderen Erwähnung im Gesetzestext nicht.

Zu Nr. 5

Die Bundesregierung muß dem Vorschlag, § 5 abweichend von ihrer Vorlage zu formulieren, widersprechen.

Die Annahme, es sei beabsichtigt, über § 5 Abs. 1 eine Bundesleistungsverwaltung zu konstituieren, sie insbesondere in den Zentralbehörden einzurichten, ist nicht zutreffend. Als Anforderungsbehörden kommen in erster Linie die Behörden der zivilen Verwaltung in den Ländern in Betracht; nur auf den Gebieten, für die eine Bundesverwaltung mit eigenen Behörden besteht, ist geplant, die Bundesbehörden zu Anforderungsbehörden zu bestimmen; als solche Sachgebiete kommen z. Z. die Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und der Luftverkehr, aber auch der Funk-, Fernschreib- und Fernsprechverkehr in Betracht. Für Eingriffe in diese Sachgebiete können nur Behörden in Betracht kommen, die eingehende Sach- und Fachkenntnis haben, zumal es sich in diesen Fällen stets zugleich um Eingriffe in das Wirtschaftsleben von weittragender Bedeutung handelt. Ist es aber notwendig, die Behörden der Bundesverwaltung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zu bestimmen, dann liegt es aus Gründen der Einheitlichkeit und der besseren praktischen Anwendbarkeit nahe, auch die Landesbehörden, die Anforderungsbehörden werden sollen, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zu bestimmen, zumal durch die Zustimmungspflichtigkeit den besonderen Belangen der Länder Rechnung getragen wird. Es muß daher bei der Vorlage der Bundesregierung zu § 5 Abs. 1 verbleiben.

Der Vorschlag, § 5 Abs. 2 zu ändern, trägt den Bedürfnissen, bei Massenanforderungen nach einheitlichen und planmäßigen Grundsätzen vorzugehen, nicht Rechnung. Es genügt bei derartigen Anforderungen nicht, für eine wichtige Anforderung die Durchführung sicherzustellen, weil jede gleichmäßig wichtig ist. Entscheidend ist in diesen Fällen die gleichmäßige, einheitliche Durchführung der Anforderungsverfahren (einschließlich der Festsetzungsverfahren für Entschädigung, Ersatzleistung etc.). Diesen Erfordernissen trägt nur die Vorlage der Bundesregierung Rechnung; sie begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da nach Art. 84 Abs. 5 GG Einzelweisungen für besondere Fälle, also über einen Einzelfall hinaus, zulässig sind. Notwendig ist allein eine hinreichende Konkretisierung der Voraussetzungen, die in der Vorlage der Bundesregierung auf die Tatbestände beschränkt sind, in denen die Einheitlichkeit und Planmäßigkeit des Gesetzesvollzuges erforderlich ist; danach werden praktisch Einzelweisungen vornehmlich bei

Massenanforderungen in Betracht kommen können.

Durch die vorgeschlagene Streichung des § 5 Abs. 3 würde die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes insoweit in Frage gestellt, als zu Anforderungsbehörden keine staatlichen Behörden bestimmt werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach den Kommunalordnungen der Länder so verschieden organisiert, daß zunächst eine einheitliche Ordnung dahin vorgesehen werden muß, daß die Tätigkeit als Anforderungsbehörde Auftragsangelegenheit ist, um die staatlichen Weisungsbefugnisse zu begründen. Die praktische Durchführung der Geschäfte als Anforderungsbehörde bedingt darüber hinaus auch eine Klarstellung, daß nur ein einzelner Beamter, nicht ein kollegiales Organ die Aufgaben der Anforderungsbehörde erfüllen kann. Es kommt ferner hinzu, daß an Anforderungsbehörden eine Reihe von Geheimvorschriften ergehen werden, deren Geheimhaltung nur gewährleistet bleibt, wenn der Kreis der Empfänger so begrenzt wie möglich ist. In Absatz 3 ist daher der leitende Beamte der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als Träger für die Aufgaben der Anforderungsbehörde bestimmt worden. Diese Regelung, die bereits im Flüchtlingsnotleistungsgesetz vorgesehen war, ist gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zulässig. Als Landesbehörden im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG gelten nicht nur die staatlichen, sondern auch die kommunalen Behörden; die Regelung des § 5 Abs. 3 ist materiell-rechtlich nur eine Organisationsregelung und kein Eingriff in die kommunalrechtliche Struktur der Länder, die durch diese Regelung unberührt bleibt.

Zu Nr. 6 a

Der Streichung des Satzes 2 in § 6 Abs. 2 wird widersprochen. Der Satz soll im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesrates klarstellen, daß Rechtsverordnungen, die ausschließlich Bundesbehörden zu Bedarfsträgern bestellen, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es handelt sich also um eine anderweitige gesetzliche Regelung im Sinne des Art. 80 Abs. 2 GG, auf die nicht verzichtet werden kann.

Zu Nr. 7

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 11 wird widersprochen.

Ein Bedürfnis für eine solche Ergänzung ist nicht ersichtlich. Nach § 3 des Entwurfs können Leistungen auf Grund des Bundesleistungsgesetzes nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann; Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 können ferner nur angefordert werden, wenn sie nach anderen gesetzlichen Ermächtigungen nicht angefordert werden können. Es wird deshalb in jedem Falle zu prüfen sein, ob der Bedarf an Grundstücken unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung nicht auf andere Weise, insbesondere durch Ankauf oder durch Enteignung nach dem Landbeschaffungsgesetz gedeckt werden kann, bevor eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgesprochen wird. Die Anforderungen werden sich deshalb auf die Fälle beschränken, in denen nur eine kurzfristige Überlassung des Gebrauchs, Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung von Grundstücken in Betracht kommt. Außerdem ist durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Abs. 3 sichergestellt, daß Grundstücke nicht länger als höchstens vier Jahre in Anspruch genommen werden können. Eine Inanspruchnahme für diese beschränkte Zeit wird aber in aller Regel und bei Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen für diesen nicht unzumutbar sein. Im übrigen sollte angestrebt werden, eine Übereignung von Grundbesitz auf die öffentliche Hand nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Hinweis auf den § 15 des Schutzbereichsgesetzes, in dem eine ähnliche Bestimmung enthalten ist, geht fehl, weil im Schutzbereichsgesetz eine zeitliche Beschränkung der Einwirkungen auf das Eigentum nicht vorgesehen und die Interessenlage hier eine andere ist.

Zu Nr. 10

Nach der vorgeschlagenen Änderung zu § 20 würde im Ergebnis die Verpflichtung des Leistungspflichtigen auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen beschränkt bleiben und nicht auch einen Ausgleich für Werterhöhungen umfassen.

Da nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs bei Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 nur solche Veränderungen an der Sache zulässig sind, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen wieder beseitigt werden können, werden künftig Fälle, in denen der Leistungs-

empfänger Verwendungen auf die Sache macht, die zu Werterhöhungen führen, kaum eintreten.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach § 85 Abs. 2 möglicherweise Sachen, die von einer der ehemaligen Besatzungsmächte in Anspruch genommen waren, auf Grund des Bundesleistungsgesetzes im Anschluß an die Inanspruchnahme angefordert werden. In Fällen dieser Art sind häufig Verwendungen auf die in Anspruch genommenen Sachen — in erster Linie Grundstücke — gemacht worden, die zu einer beträchtlichen Werterhöhung geführt haben. Wenn nicht der im öffentlichen Recht geltende Grundsatz des Vorteilsausgleichs völlig ausgehöhlt werden soll, würde für solche Fälle unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen ein Wertausgleich vorzusehen sein. Aus denselben Gründen könnte eine allgemeine Verpflichtung zur Beseitigung von Einrichtungen, wie sie für § 20 Abs. 5 vorgeschlagen wird, nicht in Erwägung gezogen werden, da sie in vielen Fällen zu untragbaren Ergebnissen führen würde.

Zu Nr. 12

Der vorgeschlagenen Änderung des § 23 wird widersprochen.

Zu a)

Die Fassung des Änderungsvorschlages ist in sich widerspruchsvoll. Denn es braucht nicht deshalb an vergleichbaren Leistungen zu fehlen, weil der Leistungspflichtige die angeforderte Sache selbst genutzt hat. Es ist vielmehr in aller Regel möglich, das im Wirtschaftsverkehr übliche Entgelt auch für eigen genutzte Grundstücke festzustellen. Die Fälle, in denen dies nicht möglich ist, werden aber durch die Fassung des Regierungsentwurfs in vollem Umfang gedeckt.

Zu b)

Einer Verzinsung der Entschädigung vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Leistungsempfänger kann nicht zugestimmt werden. Es muß vielmehr der Festsetzungsbehörde ein angemessener Zeitraum für die Festsetzung der Entschädigung zugebilligt werden.

Was die Höhe des Zinssatzes betrifft, so erscheint unter Abwägung der Interessen des Betroffenen und der Allgemeinheit eine Verzinsung von 4 v. H. angemessen.

Zu Nr. 17 b

Der Streichung der Worte „und in Besitz“ in § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird widersprochen.

Eine Anordnung, durch die die Überlassung beweglicher Sachen zu Eigentum aufgehoben wird, ist nur dann sinnvoll, wenn der Leistungsempfänger noch im Besitz der Sache ist. Sie ist nicht zweckmäßig, wenn die Sache z. B. abhanden gekommen und eine Rückgabe an den Leistungspflichtigen deshalb nicht durchführbar ist. In solchen Fällen sollte es bei dem Eigentumsübergang und der Entschädigungszahlung an den Leistungspflichtigen bewenden.

Der Streichung der Worte „und er die Sache nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 benötigt“ wird ebenfalls widersprochen.

Die Interessenlage ist bei der Überlassung zu Eigentum eine andere als bei der Überlassung zum Gebrauch. In dem Falle der Eigentumsüberlassung sollte schon im Interesse der Vermeidung erheblicher unnötiger Verwaltungsarbeit eine Rückübertragung nur dann vorgenommen werden, wenn feststeht, daß der Leistungsempfänger die Übereignung der Sache nicht mehr für Zwecke, die durch § 1 des Bundesleistungsgesetzes gedeckt sind, benötigt.

Zu Nr. 18 a

Die Empfehlung, in § 45 anstelle des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 auf die landesrechtlichen Vorschriften zu verweisen, trägt nicht der durch die Verwaltungsgerichtsordnung eingeleiteten Rechtsentwicklung Rechnung. In § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung, die dem Bundestag zur Beratung vorliegt, ist vorgesehen, daß die Vollstreckung aller Entscheidungen, die auf Grund der Verwaltungsgerichtsordnung ergehen, nach dem Vollstreckungsgesetz durchzuführen ist. Es sollte daher unabhängig von der Entscheidung über die Formulierung des § 5 bei der Vorlage der Bundesregierung verbleiben.

Zu Nr. 19 b

Gegen den Vorschlag zu § 47 Abs. 3 bestehen Bedenken. Für die Anfechtung von Verwaltungsakten des Anforderungsverfahrens vor den Verwaltungsgerichten wird die Verwaltungsgerichtsordnung, die z. Z. dem Bundestag zur Beratung vorliegt, die erforderliche einheitliche Rechtsgrundlage bringen. Auf

Grund der bisherigen Beratung kann davon ausgegangen werden, daß nach der Verwaltungsgerichtsordnung bei Ausschluß der Berufung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht nur zulässig ist, wenn das Verwaltungsgericht sie zuläßt. Da gegen die Versagung der Revision die Verwaltungsgerichtsordnung eine Beschwerde nicht vorsieht, steht die Vorschrift in § 47 Abs. 3, die sich auf den Ausschluß der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bezieht, in Übereinstimmung mit der Verwaltungsgerichtsordnung.

Der Ausschluß der Berufung war in der Vorlage der Bundesregierung vorgesehen, um dem in allen Anforderungsfällen bestehenden Bedürfnis nach Beschleunigung und Abkürzung des Anforderungsverfahrens zu entsprechen; ferner sollte erreicht werden, daß in den Fällen, in denen gegen gleichartige Anforderungen eine Reihe von Anfechtungen durchgeführt werden, der Verwaltungsrechtsweg bei rechtlich und tatbestandsmäßig einfach liegenden Fällen auf ein im allgemeinen Interesse liegendes Maß zurückgeführt wird. Andererseits kann damit gerechnet werden, daß in zweifelhaften Rechtsfällen in der Regel die Verwaltungsgerichte die Revision zulassen werden, so daß den rechtsstaatlichen Erfordernissen ausreichend Rechnung getragen ist. Der Ausschluß der Berufung bei einem „Wert des Beschwerdegegenstandes“ (nicht des „Streitwerts“) bis zu 500 Deutsche Mark gewährt die aus den angeführten Gründen anzustrebende Abkürzung des Rechtsweges nicht.

Zu Nr. 20

Dem Vorschlag, in § 48 anstelle des Verwaltungs-Zustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 auf die landesrechtlichen Vorschriften zu verweisen, kann nicht beigetreten werden. Die Verwaltungsgerichtsordnung, die z. Z. im Bundestag beraten wird, sieht in § 59 vor, daß alle Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist gesetzt wird (ebenso Terminbestimmungen und -ladungen), nach den Vorschriften des Verwaltungs-Zustellungsgesetzes zuzustellen sind. Es würde daher nach Erlass der Verwaltungsgerichtsordnung zu einer wesentlichen Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellungsverfahren führen, wenn auch die Zustellungen im Anforderungs- und Festsetzungsverfahren durch die Verwaltungsbehörden nach dem Verwaltungs-Zustellungsgesetz erfolgen würden.

Zu Nr. 21

Der Empfehlung zu § 49 wird nicht zugestimmt.

Die Vorlage der Bundesregierung geht davon aus, daß es aus Gründen der Übersichtlichkeit und der leichteren praktischen Anwendbarkeit zweckmäßig ist, die Festsetzungsbehörden und ihre Zuständigkeiten von Bundes wegen in Übereinstimmung mit Art. 84 Abs. 1 GG zu bestimmen. Es muß für alle am Anforderungsverfahren Beteiligten klar und übersichtlich sein, welche Behörden beteiligt, insbesondere welche Behörden mit der Festsetzung der Entschädigung, der Ersatzleistung usw. befaßt sind. Da die Rechtsverordnung über die Bestimmung der Festsetzungsbehörden der Zustimmung des Bundesrats bedarf, ist gewährleistet, daß die Regelung den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Länder Rechnung trägt, abgesehen davon, daß ohnedies für die Fälle, in denen Landesbehörden Anforderungsbehörden sind, auch nur Landesbehörden als Festsetzungsbehörden in Aussicht genommen sind. Darüber hinaus sollte der Frage nicht vorgegriffen werden, welche Behörden in den Anforderungsfällen, in denen Bundesbehörden als Anforderungsbehörden tätig geworden sind, zu Festsetzungsbehörden bestimmt werden sollen.

Zu Nr. 25

Der Empfehlung, in § 54 Abs. 3 Satz 1 die Worte „vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit“ durch die Worte „vor den ordentlichen Gerichten“ zu ersetzen, kann nicht gefolgt werden. Bereits das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) verwendet in § 52 diesen Begriff; auch die Entwürfe der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung enthalten in den Fassungen der Regierungsvorlagen und der Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrats diese Bezeichnungen.

Zu Nr. 26 b

Dem Vorschlag des Bundesrats kann nicht im vollen Umfang zugestimmt werden.

Da nach der vorgeschlagenen Fassung die Klage auch bei Untätigkeit der Festsetzungsbehörden erster Instanz gegeben wird, ist die vorgesehene Frist von drei Monaten zu kurz bemessen. Die Vorbereitung der erstinstanz-

lichen Entscheidungen erfordert nach den Erfahrungen der letzten Jahre in den meisten Fällen, insbesondere bei Feststellungen in Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten, umfangreiche technische Gutachten, die erhebliche Zeit beanspruchen. Es erscheint daher zweckmäßig, eine Frist von sechs Monaten — und diese auch einheitlich für die Beschwerdeinstanz — im Gesetz vorzusehen.

Für § 59 Abs. 1 wird folgende neue Fassung vorgeschlagen:

„(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung kann ein Beteiligter binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage erheben. Ist eine Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid nicht zulässig, so beginnt der Lauf der Frist mit der Zustellung des Festsetzungsbescheides. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Festsetzungsbehörde über einen Festsetzungsantrag oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde ohne zureichenden Grund innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat“.

Zu Nr. 29

Zu der vorgeschlagenen Anfügung eines neuen Absatzes an § 66 wird bemerkt:

Die Bestimmung des Satzes 1, nach der Manöver und sonstige Übungen in der Regel die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten dürfen, scheint zwar hinsichtlich der zukünftigen deutschen Streitkräfte tragbar, zumal durch die Worte „in der Regel“ die Gefahr einer allzu starren Einengung der Ausbildungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Die Begrenzung der Zeitdauer sollte jedoch der Frist von 30 Tagen, die in Art. 1 Abs. 3 des Stationierungsvertrages für die Übungen in der Bundesrepublik nicht stationierter Truppen vorgesehen ist, angeglichen werden.

Andererseits ist jedoch die in Satz 2 des Zusatzes zu § 66 vorgeschlagene starre Regelung bedenklich. Es wird vorgeschlagen, dem Zusatz zu § 66 folgende Fassung zu geben:

„Manöver oder andere Übungen dürfen in der Regel die Dauer von 30 Tagen nicht überschreiten. Dasselbe Gelände soll für mehrtägige Übungen nur in Ausnahmefällen innerhalb eines Quartals wiederholt benutzt werden.“

Soweit es aus Ausbildungsgründen notwendig sein sollte, bestimmtes Gelände in der Nähe

bundeseigener Übungsplätze häufiger für militärische Übungen zu benutzen, kämen hierfür — sofern es sich nicht als notwendig erweist, ein solches Gelände zu Eigentum zu erwerben — die Anforderung zum Mitgebrauch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs oder die Begründung von Rechten an den betroffenen Grundstücken nach dem zukünftigen Landesbeschaffungsgesetz in Betracht. Hierdurch wird für den betroffenen Grundeigentümer eine erheblich größere Rechtssicherheit geschaffen als dies der Fall wäre, wenn in den angeführten Fällen davon ausgegangen würde, daß es sich um eine auf dem Grundstück ruhende „Manöverlast“ i. S. der §§ 66 ff. handelte.

Zu Nr. 33 c

Dem Änderungsvorschlag zu § 76 wird nicht zugestimmt. Diese Entschädigungsbestimmung ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 68 zu sehen, in dem die Manöverrechte festgelegt sind. Der Duldungspflicht des Eigentümers hinsichtlich der Manöverrechte steht die Entschädigungspflicht des Trägers von Manöverrechten gegenüber. Diese Entschädigungspflicht ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden als an die, daß der Schaden durch das Manöver (oder die Übung) verursacht worden ist. Sie ist also insbesondere nicht an die Voraussetzung der Widerrechtlichkeit oder des Verschuldens geknüpft. Es handelt sich vielmehr um die Entschädigung für das besondere Opfer, das die öffentlich-rechtliche Manöverlast für den Betroffenen mit sich bringt, also um eine öffentlich-rechtliche Entschädigung. Diese geht auf einen angemessenen Wertausgleich. Wenn der Regierungsentwurf daher vorsieht, daß im Falle der Zerstörung einer Sache deren Wert, im Falle der Beschädigung die Kosten der Wiederherstellung oder Instandsetzung bis zur Höhe des gemeinen Wertes ersetzt werden, so hält sich diese Regelung im Rahmen der Grundsätze, die für die öffentlich-rechtliche Entschädigung gelten. Eine Entschädigung, die auf Ersatz der vollen Kosten für die Neuerstellung eines zerstörten Gebäudes ohne Rücksicht auf den Wert geht, würde in aller Regel zu einer Bereicherung des Betroffenen führen, weil die neue Sache einen höheren Wert haben wird als die zerstörte, bereits mehr oder weniger lange gebrauchte Sache. Entsprechende Erwägungen treffen für Schäden an Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen zu, da für den Träger der Baulast

durch Ersatz der vollen Kosten Ersparnisse an dem normalerweise entstehenden Finanzaufwand eintreten würden. In der Begründung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrats wird darauf hingewiesen, daß bei einer Entschädigung nach dem gemeinen Wert möglicherweise bauliche Anlagen nicht wiedererrichtet werden könnten. Sollten derartige Fälle vorkommen, was wohl nur bei völliger Zerstörung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen in Betracht kommen dürfte, so wird erforderlichenfalls durch Maßnahmen im Billigkeitswege dem Betroffenen geholfen werden müssen.

Zu der vorgeschlagenen Formulierung darf im übrigen noch bemerkt werden, daß im Falle der Beschädigung der gemeine Wert keinesfalls die Mindestgrenze der Entschädigung darstellen kann, wenn die Instandsetzungskosten hinter dem gemeinen Wert zurückbleiben.

Zu Nr. 38

Den Abänderungsvorschlägen zu § 82 kann im wesentlichen nicht zugestimmt werden.

- a) Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf die in § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen würde die Möglichkeit ausschließen, denjenigen strafrechtlich zu verfolgen, der der schriftlichen Anforderung, eine Leistung vorzubereiten, zuwiderhandelt. Diese Folge erscheint im Hinblick auf die Bedeutung terminmäßiger Vorbereitungsmaßnahmen nicht unbedenklich.
- b) Bedenken dagegen, daß der Tatbestand des § 82 zu weit gefaßt sei, können nicht daraus hergeleitet werden, daß nicht nur die vorsätzliche, sondern auch schon die fahrlässige Gefährdung des öffentlichen Wohls für eine Bestrafung ausreichen soll; soweit sie überhaupt in Betracht kommen, ergeben sie sich vielleicht aus dem weitgehenden Begriff des „öffentlichen Wohls“. Zur Beseitigung derartiger Bedenken stimmt deshalb die Bundesregierung der Einfügung des Wortes „erheblich“ in § 82 zu.

Dem Vorschlag, die Strafbarkeit auf die vorsätzliche Gefährdung des öffentlichen Wohls zu beschränken, kann jedoch nicht gefolgt werden. Es erscheint notwendig, auch die fahrlässige Gefährdung des öffentlichen Wohls mit Strafe zu bedrohen. Abgesehen davon, daß bei den meisten Gefährdungsdelikten des

Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze die fahrlässige Gefährdung des jeweiligen Schutzobjekts für eine Bestrafung ausreicht, ist der Anwendungsbereich des § 82 schon dadurch inhaltlich begrenzt, daß die in § 81 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen sein müssen, die angeforderte Leistung zu vereiteln. Es wird vorgeschlagen, die Strafbarkeit der fahrlässigen Gefährdung des öffentlichen Wohls dadurch deutlich zu machen, daß der zweite Teil der Strafvorschrift wie folgt gefaßt wird:

„... und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig das öffentliche Wohl erheblich gefährdet, ...“.

Zu Nr. 40

In § 84 Abs. 1 ist vorgesehen, daß für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, die nicht Erwerbszwecken dienen (Schulen, Sportgebäude u. ä.), eine Entschädigung für die Anforderung zum Gebrauch nur in Höhe der fortlaufenden Aufwendungen und der zusätzlichen Mehraufwendungen (z. B. für die Anmietung von Ersatzräumen) zu gewähren ist. Dem Vorschlag, daß darüber hinaus als Entschädigung auch ein angemessener Betrag für die Abnutzung gewährt werden soll, kann nicht beigetreten werden.

Der Vorlage der Bundesregierung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gebietskörperschaften durch die Anforderung von Grundstücken, die nicht Erwerbszwecken dienen, keinen Schaden erleiden, aber auch keinen Gewinn erzielen sollen. Dieser Gedanke würde durch den Ergänzungsvorschlag verlassen

werden. Da den Gebietskörperschaften Mehraufwendungen, die ihnen für Ersatzobjekte entstehen, erstattet werden sollen, würde die Gewährung einer Entschädigung für Abnutzung des angeforderten Grundstücks einen Gewinn darstellen, denn das Grundstück würde auch bei Nutzung durch die Gebietskörperschaft selbst der Abnutzung unterliegen. Dabei ist zu beachten, daß für eine überrnormale Abnutzung eine Ersatzleistung vorgesehen ist (vgl. § 28).

Zu Nr. 41 b

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrats aus Art. 3 und 13 des Grundgesetzes gegen § 85 Abs. 2 werden nicht geteilt. Diese Bestimmung des Entwurfs wird durch Art. 48 Abs. 2 des Truppenvertrages gefordert, in dem die weitere Inanspruchnahme von Leistungen zugunsten der Streitkräfte vorgesehen ist. § 85 ist daher nur eine Ausführungsvorschrift zu Art. 48 Truppenvertrag.

Die vorgesehene Regelung ist auch zwingend erforderlich. Obwohl die von den Streitkräften und vom Bund in Angriff genommenen Bauvorhaben mit der größten Intensität durchgeführt werden, wird es sich voraussichtlich nicht vermeiden lassen, daß in gewissem Umfang noch über den 5. Mai 1956 hinaus private Liegenschaften, und zwar sowohl Wohngebäude als auch gewerblich genutzte Gebäude, zur Unterbringung der Streitkräfte für eine gewisse Zeit in Anspruch genommen werden müssen.